

BEITRÄGE ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

*Auswirkungen von IAS 19
auf die berufliche Vorsorge*

Forschungsbericht Nr. 02/15



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Office fédérale des assurances sociales OFAS

Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht in seiner Reihe "Beiträge zur Sozialen Sicherheit" konzeptionelle Arbeiten sowie Forschungs- und Evaluationsergebnisse zu aktuellen Themen im Bereich der Sozialen Sicherheit, die damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden sollen. Die präsentierten Folgerungen und Empfehlungen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesamtes für Sozialversicherungen wieder.

Autor/innen: Lukas Müller, Stephan Wyss
Swisscanto Vorsorge AG
Europaallee 39
CH-8021 Zürich
E-mail: lukas.mueller@swisscanto.ch
Internet: www.swisscanto.ch

Auskünfte: Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern

Jean-Marc Maran, Geschäftsfeld ABEL
Tel. +41 (0) 58 46 29171
E-mail: jean-marc.maran@bsv.admin.ch

Jean-François Rudaz, Geschäftsfeld MAS
Tel. +41 (0) 58 46 28763
E-mail: jean-francois.rudaz@bsv.admin.ch

ISSN: 1663-4659 (e-Bericht)
1663-4640 (Druck)

Copyright: Bundesamt für Sozialversicherungen, CH-3003 Bern
Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplares
an das Bundesamt für Sozialversicherungen gestattet.

Vertrieb: BBL, Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern
<http://www.bundespublikationen.admin.ch>

Bestellnummer: 318.010.2/15d



Auswirkungen von IAS 19 auf die berufliche Vorsorge

Schlussbericht zum Forschungsprojekt im Auftrag des
Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) und der
Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Stephan Wyss

Dr. Lukas Müller

30. November 2014

Vorwort des Bundesamtes für Sozialversicherungen

Die Anwendung der IFRS-Rechnungslegungsstandards, insbesondere von IAS 19, hat in der öffentlichen Debatte zahlreiche kritische Reaktionen ausgelöst. Es wird befürchtet, dass die betroffenen Unternehmen sich gezwungen sehen könnten, ihre Vorsorgepläne zum Nachteil der Versicherten zu ändern, weil IAS 19 die Vorsorgeverpflichtungen und den Vorsorgeaufwand, die sie in ihren Jahresrechnungen ausweisen müssen, erhöht.

Das BSV hat deshalb beschlossen, die Sachlage gründlich zu analysieren und bei Swisscanto eine Studie in Auftrag gegeben. Swisscanto hat bei einer Stichprobe von zwölf Unternehmen eingehend geprüft, wie sich die Anwendung von IAS 19 auf deren Jahresrechnungen und Vorsorgepläne auswirkt. Aus der Studie lassen sich mehrere Schlüsse ziehen. Als wichtigste Erkenntnisse kann festgehalten werden, dass das Ausmass der Änderungen von Vorsorgeplänen aufgrund von IAS 19 relativiert werden muss. Die Studie räumt ein, dass in wenigen Einzelfällen Verschlechterungen vorgenommen worden sind und dass ein gewisser Anreiz besteht, Änderungen zugunsten des Unternehmens und zuungunsten der Versicherten vorzunehmen. Sie hat jedoch auch gezeigt, dass die an der Studie beteiligten Unternehmen Leistungsverlechterungen in ihren Vorsorgepläne erst vorgenommen haben, als sie sicher waren, dass die negativen Auswirkungen der internationalen Norm auf ihre Jahresrechnung mit diesen Änderungen tatsächlich eingegrenzt werden können, also nicht in präventiver Art und Weise.

Zwar ist nur der überobligatorische Teil der beruflichen Vorsorge von möglichen Leistungseinbussen betroffen, was am grossen Handlungsspielraum der Vorsorgeeinrichtungen bei der Ausgestaltung des überobligatorischen Teils liegt. In Anbetracht der Bedeutung der überobligatorischen Vorsorge ist jedoch ein nicht unerheblicher Teil der Vorsorgeleistungen von der Gefahr eines Leistungsabbaus betroffen.

Da es sich um internationale Rechnungslegungsstandards handelt, ist der Handlungsspielraum des schweizerischen Gesetzgebers leider gering. Der Vorschlag der Autoren, eine interdisziplinäre Plattform zur frühzeitigen Erkennung und Einschätzung der Folgen dieser Standards zu schaffen, ist sicher sinnvoll. Allerdings können die grundsätzlichen Probleme, die durch die Anwendung einer unserem Vorsorgesystem fremden internationalen Rechnungslegungsnorm entstehen, dadurch nicht gelöst werden.

Colette Nova

Vizedirektorin

Leiterin Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL

Avant-propos de l'Office fédéral des assurances sociales

L'application des normes comptables IFRS, et en particulier de la norme IAS 19, a suscité de nombreuses réactions critiques dans le débat public. Certains craignent que les entreprises concernées se voient contraintes de modifier leurs plans de prévoyance au détriment des assurés, IAS 19 augmentant les engagements et les charges de prévoyance qu'elles doivent afficher dans leurs comptes annuels.

C'est pourquoi l'OFAS a décidé d'analyser la situation en profondeur et a confié à Swisscanto la réalisation d'une étude. Swisscanto a examiné en détail, auprès d'un échantillon de douze entreprises, l'impact de la norme IAS 19 sur les comptes annuels et les plans de prévoyance de celles-ci. L'étude permet de tirer plusieurs conclusions. Le principal enseignement est qu'il convient de relativiser l'ampleur des modifications de plans de prévoyance dues à cette norme. Les auteurs admettent cependant que, dans quelques cas particuliers, des détériorations sont apparues et qu'il existe une certaine incitation à procéder à des modifications au profit des entreprises et au détriment des assurés.

Certes, seule la part surobligatoire de la prévoyance professionnelle est concernée par l'éventualité de pertes de prestations mais, vu l'importance prise par cette part, une baisse des prestations est dans l'ordre du possible.

Etant donné que les normes IFRS constituent des standards internationaux, la marge de manœuvre laissée au législateur suisse est mince. La proposition avancée par les auteurs de créer une plateforme interdisciplinaire afin de repérer précocement et d'évaluer les conséquences de ces normes est certes raisonnable, mais cela ne suffirait pas à résoudre les problèmes de fond qui se posent.

Colette Nova

Vice-directrice

Responsable du domaine AVS, prévoyance professionnelle et PC

Premessa dell'Ufficio federale delle assicurazioni sociali

L'introduzione dei principi contabili IFRS, in particolare dello IAS 19, ha provocato numerose reazioni critiche nel dibattito pubblico. Poiché lo IAS 19 fa aumentare gli impegni e i costi previdenziali da iscrivere a bilancio a fine anno, si teme che le imprese interessate potrebbero essere costrette a modificare i propri piani previdenziali a discapito degli assicurati.

L'Ufficio federale delle assicurazioni sociali ha pertanto deciso di approfondire la questione incaricando Swisscanto di condurre una ricerca. Quest'ultima, svolta su un campione di 12 imprese, ha avuto lo scopo di verificare il modo in cui l'applicazione dello IAS 19 si ripercuote sui conti annuali e sui piani previdenziali aziendali. La ricerca permette di trarre alcune conclusioni: innanzitutto si può affermare che l'entità delle modifiche apportate ai piani previdenziali in seguito all'introduzione dello IAS 19 deve essere relativizzata. Gli autori della ricerca ammettono però che in alcuni casi vi sono stati dei peggioramenti, essendovi l'incentivo ad apportare modifiche vantaggiose per l'impresa, ma sfavorevoli per gli assicurati.

Se, da un lato, a essere interessata da eventuali riduzioni delle prestazioni è solo la parte sovraobbligatoria della previdenza professionale, dall'altro, considerando la sua importanza per la previdenza in generale, sussiste effettivamente un certo rischio che le prestazioni vengano ridotte.

Visto che si tratta di standard contabili internazionali, il margine di manovra del legislatore svizzero è piuttosto limitato. La proposta degli autori di creare una piattaforma interdisciplinare per individuare e valutare tempestivamente gli effetti di questi standard è senz'altro sensata, ma non è certamente adatta a risolvere il problema di fondo.

Colette Nova

Vicedirettrice

Capo dell'Ambito AVS, previdenza professionale e PC

Foreword of the Federal Social Insurance Office

The application of IFRS accounting standards, especially IAS 19, has sparked a public debate and a large number of critical responses. The fear is that the companies in question may be forced to change their pension plans to the detriment of the insured persons, because IAS 19 increases the pension benefit obligations and the pension costs that must be disclosed in the annual financial statements.

The FSIO has therefore decided to conduct a thorough analysis of the matter and to commission Swisscanto with preparing a study. In a random sample of twelve companies, Swisscanto has investigated in detail how the application of IAS 19 would affect their annual financial statements and pension plans. A number of conclusions can be drawn from the study. The most important finding is that the scope of pension plan changes arising from IAS 19 must be put into perspective. However, the study concedes that in a few individual cases changes have been made at the expense of the insured persons and that there is a certain incentive to alter things in the company's favour and to the detriment of the insured persons.

Although only the non-compulsory component of occupational benefit plans is affected by possible reductions in benefits, the importance of this component means that there is a certain risk of benefits being cut.

As this involves international accounting standards, the Swiss legislators do not have much room for manoeuvre. The authors' proposal of setting up an interdisciplinary platform for the early identification and assessment of the consequences of these standards would certainly make sense. However, this does not solve the fundamental problems.

Colette Nova

Vice-Director

Head of AHV, Occupational Pension and Supplementary Benefits

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	III
Résumé.....	VII
Riassunto.....	XI
Summary.....	XV
1 Einleitung.....	1
1.1 Ausgangslage und Problemstellung.....	1
1.2 Zielsetzung und Aufbau des Berichts.....	3
2 Theoretischer Teil	5
2.1 Rechnungslegung von Vorsorgeverpflichtungen	5
2.1.1 Einleitung	5
2.1.2 Rechnungslegung nach IFRS.....	6
2.1.3 Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER	10
2.1.4 Fazit.....	12
2.2 Statistische Übersicht	13
2.2.1 Einleitung	13
2.2.2 Anwendung von IFRS in der Schweiz	14
2.2.3 Wechsel des Rechnungslegungsstandards.....	18
2.2.4 Fazit.....	20
3 Empirischer Teil.....	21
3.1 Konzeption und Methode der Fallstudien.....	21
3.1.1 Einleitung	21
3.1.2 Auswahl der Unternehmen	22
3.1.3 Methodisches Vorgehen	24
3.2 Auswirkungen auf die Rechnungslegung.....	26
3.2.1 Einleitung	26
3.2.2 Auswirkungen auf die Bilanz.....	27
3.2.3 Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung	29
3.2.4 Auswirkungen eines Standardwechsels	31
3.2.5 Fazit.....	33

3.3	Auswirkungen auf die Vorsorgepläne	34
3.3.1	Einleitung	34
3.3.2	Generelle Auswirkungen	35
3.3.3	Auswirkungen auf die Plangestaltung	37
3.3.4	Auswirkungen auf einen Standardwechsel	41
3.3.5	Fazit.....	43
4	Schluss	44
4.1	Zukunftsszenarien und Massnahmen.....	44
4.1.1	Einleitung	44
4.1.2	Szenario 1: Trennung BVG Über- / Obligatorium	45
4.1.3	Szenario 2: Vollversicherungslösung	47
4.1.4	Weitere Szenarien	49
4.1.5	Rahmenbedingungen	51
4.1.6	Fazit.....	53
4.2	Schlussfolgerungen	54
	Anhang 1: Fragebogen für IFRS Anwender	56
	Anhang 2: Fragebogen für FER Anwender	60
	Anhang 3: Antwortstatistik	64
	Abkürzungsverzeichnis	67
	Literaturverzeichnis	69
	Die Autoren	75

Zusammenfassung

Der Wirtschaftsstandort Schweiz fürchtet sich vor einem trojanischen Pferd. Allerdings sind in dessen Bauch nicht Soldaten versteckt, welche des Nachts die Stadtore für fremde Heere öffnen, sondern internationale Rechnungslegungsvorschriften. Konkret geht es um die International Financial Reporting Standards (IFRS), die mit IAS 19 einen eigenen Standard für die Abbildung der beruflichen Vorsorge in den Büchern des Arbeitgebers aufweisen. Bereits seit längerer Zeit sind Befürchtungen zu hören, wonach Schweizer Anwender dieser Rechnungslegungsvorschriften einen Anreiz haben sollen, ihre Vorsorgepläne umzugestalten, um möglichst optimale Auswirkungen auf ihre Jahresrechnungen ausweisen zu können. Wäre dies tatsächlich der Fall, wären die Auswirkungen ähnlich verheerend wie die fremden Soldaten innerhalb von Trojas Stadtmauern. Diese Tendenz müsste nämlich zwangsläufig zur Folge haben, dass die Risiken aus der beruflichen Vorsorge einseitig auf die Arbeitnehmer überwälzt würden.

Auftrag und Zielsetzung: Vor diesem Hintergrund haben das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) im Frühsommer 2014 gemeinsam das vorliegende Forschungsprojekt lanciert. Um die Auswirkungen von IAS 19 auf die berufliche Vorsorge in der Schweiz besser abschätzen und allenfalls auch entsprechende Massnahmen empfehlen oder ergreifen zu können, wünschten die beiden Auftraggeber Antworten auf folgende Fragen:

1. Wer sind die Anwender von IAS 19 in der Schweiz?
2. Welche Auswirkungen hat IAS 19 auf die Rechnungslegung der Anwender?
3. Welche Auswirkungen hat IAS 19 auf die Vorsorgepläne der Anwender?
4. Welche Zukunftsszenarien sind bei der Anwendung von IAS 19 in der Schweiz erkennbar?

Swisscanto Vorsorge AG hat diese Untersuchung durchgeführt und schliesst sie mit dem vorliegenden Bericht ab. Für eilige Leserinnen und Leser informiert die Zusammenfassung in aller Kürze über die verwendete Methode sowie die wichtigsten Antworten in Bezug auf die vier gewünschten Teilziele des Projekts.

Methode: Die Methodik der Untersuchung wurde von den Auftraggebern bereits im Rahmen der Ausschreibung in ihren Grundzügen festgelegt und anschliessend in enger Zusammenarbeit verfeinert. Swisscanto Vorsorge AG hat zwölf Unternehmen ausgewählt, welche mittels halbstrukturierter Interviews befragt wurden und Unterlagen zur Verfügung stellten. Die IFRS Anwender werden einerseits nach grossen (Cluster 1) und nach mittelgrossen (Cluster 2) Unternehmen unterschieden. Andererseits beinhaltet die Studie auch Anwender der Swiss GAAP FER (Cluster 3). Damit werden auch diejenigen Unternehmen berücksichtigt, welche sich in der jüngeren Vergangenheit von den IFRS abgewandt haben. Die zu befragenden Personen stellten sich allerdings oftmals nur unter der Bedingung zur Verfügung, dass die gemachten Aussagen vertraulich behandelt werden. Deshalb werden im vorliegenden Bericht nur allgemeine Angaben zu den beteiligten Unternehmen gemacht und keine Namen oder Detailangaben offengelegt.

1. Wer sind die Anwender von IAS 19 in der Schweiz?

IAS 19 wird praktisch ausschliesslich von Unternehmen verwendet, welche ihre gesamte Jahresrechnung nach den Vorgaben der IFRS erstellen.

Bei einer grundlegenden Betrachtung der zur Verfügung stehenden Rechnungslegungsstandards wird klar, dass IAS 19 praktisch nur bei gleichzeitiger Anwendung der gesamten IFRS und nicht als einzelne Vorschrift angewandt wird.

Hauptanwender von IAS 19 sind grosse und vor allem börsennotierte Unternehmen.

Als besonders relevantes Kriterium für die Anwendung der IFRS zeigt sich die Kotierung an einer Börse, zudem spielt auch die Grösse des Unternehmens eine Rolle. Umgekehrt verwenden nicht börsennotierte, kleinere Gesellschaften meist die Vorschriften nach OR oder Swiss GAAP FER. Nur bei internationalen, börsennotierten Gesellschaften gehört eine deutliche Mehrheit zu den IFRS-Anwendern.

Ebenfalls zu den Anwendern von IAS 19 gehören Gesellschaften, welche einen IFRS Konzernabschluss erstellen, sei dies als Mutter- oder Tochtergesellschaft.

Zu den oben genannten IFRS Anwendern kommen unabhängig von ihrer Grösse Gesellschaften mit einem internationalen Konzernabschluss nach IFRS hinzu. Dabei handelt es sich um Tochtergesellschaften von ausländischen Konzernen oder um Schweizer Konzerne mit ausländischen Tochtergesellschaften.

Vermeehrt stellen Unternehmen ihren Rechnungslegungsstandard von IFRS auf Swiss GAAP FER um, unter anderem auch aufgrund von IAS 19.

Ein Vergleich der Anteile der angewandten Standards zeigt bis circa ins Jahr 2008 einen zunehmenden Anteil bei der Verwendung von IFRS. Seither finden vermehrt Wechsel von IFRS zu Swiss GAAP FER statt. In diesem Zusammenhang bestätigen die geführten Gespräche, dass die Vorschriften in IAS 19 bei dieser Entscheidung ebenfalls eine Rolle gespielt haben. So haben die Vorschriften für die befragten IFRS Anwender durchaus einen Grund für den Wechsel des Standards dargestellt, wenngleich dieser Sachverhalt in keinem einzigen Fall alleine entscheidend war.

2. Welche Auswirkungen hat IAS 19 auf die Rechnungslegung der Anwender?

IAS 19 hinterlässt wesentliche Spuren in der Jahresrechnung der IFRS Anwender.

Im Hinblick auf die Auswirkungen von IAS 19 auf ihre Jahresrechnung sind sich die befragten IFRS Anwender einig, dass der Standard wesentliche Spuren in ihrer finanziellen Berichterstattung hinterlässt. Eine detaillierte Untersuchung anhand der ausgewählten Stichprobe bestätigt diese Einschätzung: In vielen Fällen führt IAS 19 zum Ausweis einer Verbindlichkeit, welche sowohl im Verhältnis zum Eigenkapital als auch zur Bilanzsumme bedeutend ist. Ähnlich verhält es sich mit dem Vorsorgeaufwand nach IAS 19: Dieser ist im Durchschnitt zwar tiefer als die effektiv bezahlten Arbeitgeberbeiträge, im Vergleich zu anderen Bestandteilen der Erfolgsrechnung aber immer noch wesentlich.

Ein Wechsel des Rechnungslegungsstandards von IFRS zu Swiss GAAP FER verändert die Abbildung der beruflichen Vorsorge durch den Arbeitgeber deutlich.

Besonders augenfällig sind die Spuren von IAS 19 in der Jahresrechnung, wenn ein Unternehmen seinen Rechnungslegungsstandard wechselt und stattdessen neu Swiss GAAP FER anwendet. Da die beiden Standards die berufliche Vorsorge in den Büchern des Arbeitgebers sehr unterschiedlich abbilden, kommt es meist zu einer wesentlichen Erhöhung des Eigenkapitals und in aller Regel zu einer leichten Zunahme des Aufwands.

3. Welche Auswirkungen hat IAS 19 auf die Vorsorgepläne der Anwender?

Die Untersuchung fördert keine generellen Auswirkungen von IAS 19 auf die Organisation der beruflichen Vorsorge zu Tage.

Im Rahmen der Untersuchung lassen sich weder systematische Verschiebungen des Kräftegleichgewichts im Stiftungsrat (Parität) noch Auswirkungen auf die Geschäftsführung oder Anlagestrategie einer Vorsorgeeinrichtung nachweisen.

Es zeigen sich auch keine systematischen Veränderungen der Vorsorgepläne, allerdings werden oft Plananpassungen vorgängig auf ihre IAS 19 Wirkung untersucht.

Grundsätzlich kann die Befürchtung, dass in regelmässiger Art und Weise Vorsorgepläne umgestaltet werden, durch die Untersuchung nicht bestätigt werden. Allerdings untersuchen IFRS Anwender praktisch alle Planänderungen vor ihrer Umsetzung auf die Auswirkungen bezüglich Rechnungslegung. Dabei ist es intuitiv verständlich, dass Planänderungen, welche zu tieferem Aufwand unter IAS 19 führen, von Arbeitgeberseite eher Unterstützung finden. Eine Rückabwicklung von Plananpassungen, welche unter IFRS ergriffen wurden, lässt sich bei einem Wechsel zu Swiss GAAP FER hingegen nicht beobachten.

In einer besonderen Lage befinden sich Schweizer Tochtergesellschaften eines internationalen Konzerns, hier kann es zu Veränderungen der Vorsorgepläne kommen.

Schweizer Unternehmen mit einer Muttergesellschaft im Ausland befinden sich teilweise in einem schwierigen Spannungsverhältnis: So fehlt bei ausländischen Entscheidungsträgern teilweise das Verständnis für die besondere rechtliche und wirtschaftliche Situation der beruflichen Vorsorge in der Schweiz und es besteht der Eindruck, dass sich die Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fast beliebig beeinflussen lasse. Die Lage des Schweizer Managements wird zudem erschwert, weil hiesige Vorsorgepläne im internationalen Konzernvergleich oft für vergleichsweise hohe Verpflichtungen und Aufwendungen sorgen. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass die Vorsorgesituation zu Gunsten des Arbeitgebers „optimiert“ wird, um den Vorgaben des Konzerns gerecht zu werden.

4. Welche Zukunftsszenarien sind bei der Anwendung von IAS 19 in der Schweiz erkennbar?

Schweizer Anwender von IAS 19 werden auch in Zukunft einen sehr starken Anreiz haben, ihre Vorsorgeverpflichtungen reduzieren zu können.

Die Sensitivität für eine veränderte Ausgangslage wurde im Projekt durch zwei Szenarien simuliert, welche auf erstaunlich hohe Zustimmung stiessen. Im Kern hatten beide simulierten Anpassungen eine Reduktion der Vorsorgeverpflichtungen in den Büchern des Arbeitgebers zur Folge. Ganz generell scheint dies ein Szenario mit sehr starker Anziehungskraft zu sein. Allerdings würden die Unternehmen diese Anpassungen nicht um jeden Preis vornehmen: Höhere Aufwendungen, Leistungskürzungen für die Versicherten oder die Aufgabe von Autonomie, beispielsweise durch den zwingenden Anschluss an eine Versicherungsgesellschaft, wären tabu. Wenn ihnen aber in Form einer veränderten Ausgangslage die Möglichkeit für die Reduktion der Bilanzposition geschaffen wird, dürften sie diese vergleichsweise rasch und umfassend nutzen.

Bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die Anwendung von IAS 19 in der Schweiz zeigt sich stellenweise Optimierungspotential.

Sowohl überarbeitete Bilanzierungsvorschriften als auch veränderte Bedürfnisse der IFRS Anwender führen immer wieder zu Auslegungs- und Interpretationsfragen. Hierbei zeigt sich, dass die Unternehmen mit den Ergebnissen dieser Diskussionen nicht immer ganz glücklich sind und sich insbesondere auch zu wenig berücksichtigt fühlen. Es dürfte für zukünftige oder auch aktuelle Auslegungsfragen daher hilfreich sein, eine gemeinsame und von allen Betroffenen akzeptierte Plattform für einen Austausch zu haben. Denkbar wäre zum Beispiel eine Art „IAS 19 Roundtable“, an dem sich sowohl IFRS Anwender als auch Wirtschaftsprüfer, Aktuarien, Behördenvertreter und Personen aus der akademischen Welt sowie weitere interessierte Kreise beteiligen.

Fazit: IAS 19 hat für Schweizer IFRS Anwender wesentliche Auswirkungen, entsprechend wird dem Standard eine hohe Bedeutung beigemessen. Zusammenfassend zeigt die vorliegende Untersuchung, dass sich dies stellenweise auch auf die Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge eines Unternehmens auswirkt. So kann es in Einzelfällen tatsächlich zu einer einseitigen Anpassung der Vorsorgepläne kommen. Von einem systematischen Risikotransfer des Arbeitgebers zu den Arbeitnehmern wegen IAS 19 zu sprechen, ist anhand der zur Verfügung stehenden Daten hingegen übertrieben. Allerdings tut der Gesetzgeber aus Sicht der Autoren dieser Studie gut daran, die Auswirkungen unter IAS 19 bei einer Anpassung der Ausgangslage zu berücksichtigen – um nicht via den selbstverstärkenden Mechanismus aufgrund der internationalen Rechnungslegungsvorschriften selbst ein trojanisches Pferd in die berufliche Vorsorge einzubauen.

Résumé

La place économique suisse se sent menacée par un cheval de Troie. Il cache dans son ventre creux non pas des soldats étrangers, mais des normes comptables internationales. Concrètement, il s'agit des IFRS (international financial reporting standards) et plus particulièrement de la norme IAS 19 relative aux avantages du personnel, qui règlemente notamment la présentation de la prévoyance professionnelle dans les comptes des employeurs. Cela fait quelque temps que l'impact de cette norme sur la prévoyance professionnelle en Suisse est redouté; on craint qu'elle n'incite les employeurs à modifier leurs plans de prévoyance de manière à ce qu'ils produisent des effets optimaux dans leurs comptes annuels. Si tel était le cas, les normes IFRS auraient des conséquences tout aussi dévastatrices pour la Suisse que les soldats étrangers pour la ville de Troie. Une propension des employeurs à adapter leurs stratégies de prévoyance entraînerait inévitablement un report unilatéral du risque de prévoyance professionnelle sur le personnel.

Mandat et objectifs: Dans ce contexte, l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS) et la Commission de haute surveillance de la prévoyance professionnelle (CHS PP) ont lancé, au début de l'été 2014, un projet de recherche. Pour mieux évaluer les retombées de l'IAS 19 sur la prévoyance professionnelle en Suisse et pour être à même de proposer ou de prendre les mesures nécessaires, l'OFAS et la CHS PP ont commandé une étude portant sur les questions suivantes:

1. Quelles entreprises appliquent la norme IAS 19 en Suisse?
2. Quelles sont les conséquences de la norme IAS 19 sur la présentation des comptes?
3. Quelles sont les conséquences de la norme IAS 19 sur les plans de prévoyance des entreprises?
4. Quels sont les scénarios envisageables en Suisse en rapport avec l'application de la norme IAS 19?

Le présent rapport contient les résultats de l'étude qui a été confiée à Swisscanto Prévoyance SA. Ce résumé renseigne le lecteur pressé sur la méthode de recherche appliquée ainsi que sur les principales réponses aux quatre questions soulevées dans le cadre du projet.

Méthode: La méthodologie, définie sommairement dans l'appel d'offres, a été affinée par le mandataire en étroite coopération avec le mandant. Swisscanto Prévoyance SA a fondé sa recherche sur la documentation fournie par douze entreprises et sur des interviews partiellement structurées menées dans ces entreprises. Elle a défini trois groupes: les grandes entreprises appliquant les normes IFRS (groupe 1), les entreprises de taille moyenne appliquant les normes IFRS (groupe 2) et les entreprises appliquant les normes Swiss GAAP RPC (groupe 3). Parmi les entreprises du dernier groupe figurent aussi des sociétés qui ont récemment abandonné les IFRS. De nombreux représentants des entreprises n'ont accepté de participer à l'interview que sous le couvert de la confidentialité. C'est pourquoi le présent rapport de recherche ne contient que des informations générales sur les entreprises étudiées et n'indique pas de noms ni d'autres précisions.

1. Quelles entreprises appliquent la norme IAS 19 en Suisse?

La norme IAS 19 est presque exclusivement appliquée par des entreprises qui présentent leurs comptes annuels conformément aux normes IFRS.

L'examen approfondi des normes comptables utilisées montre que la norme IAS 19 n'est pratiquement jamais appliquée isolément, mais presque toujours avec l'ensemble des standards IFRS.

La norme IAS 19 est appliquée par de grandes entreprises et, avant tout, par des entreprises cotées en bourse.

La cotation en bourse est très étroitement liée à l'application des normes IFRS. Accessoirement, le critère de la taille de l'entreprise joue aussi un rôle. La plupart des entreprises non cotées ainsi que les sociétés de taille moyenne se limitent aux prescriptions du CO ou appliquent les normes Swiss GAAP RPC. Ce ne sont que les entreprises internationales cotées en bourse qui appliquent majoritairement les IFRS.

Les sociétés mères et les filiales des groupes qui établissent leurs comptes consolidés sur la base des normes IFRS appliquent également la norme IAS 19.

Font en outre partie des utilisateurs IFRS les sociétés de tailles diverses qui appartiennent à des groupes internationaux présentant leurs comptes consolidés selon les normes IFRS. Il s'agit de filiales de groupes étrangers en Suisse ou de groupes suisses possédant des filiales à l'étranger.

Un nombre croissant d'entreprises abandonnent les normes IFRS en faveur des Swiss GAAP RPC, en invoquant entre autres la norme IAS 19.

La comparaison des taux d'utilisation des différentes normes comptables montre que l'application des normes IFRS augmentait jusqu'en 2008. Ensuite, le nombre d'entreprises abandonnant les normes IFRS en faveur des Swiss GAAP RPC a commencé d'augmenter. Les entretiens menés dans le cadre de la présente étude ont montré que les prescriptions de la norme IAS 19 n'étaient pas étrangères à ce phénomène. Il en ressort en effet que la norme IAS 19 était une des raisons qui poussaient les entreprises à abandonner les normes IFRS, quand bien même elle n'était jamais le seul facteur décisif.

2. Quelles sont les conséquences de IAS 19 sur la présentation des comptes?

L'application de la norme IAS 19 a des conséquences évidentes sur la présentation des comptes annuels des entreprises appliquant les standards IFRS.

Toutes les entreprises appliquant les standards IFRS s'accordent à dire que l'application de la norme IAS 19 se reflète ostensiblement dans la présentation des comptes annuels. Un examen approfondi de l'échantillon confirme cette appréciation: dans bien des cas, la norme IAS 19 oblige l'entreprise à déclarer des engagements très élevés par rapport à son capital propre et à la somme de son bilan. Il en est de même pour les dépenses imputables à la prévoyance professionnelle; en moyenne, les dépenses figurant dans les comptes sont légèrement inférieures aux cotisations versées par l'employeur, leur montant reste néanmoins important en comparaison des autres comptes.

L'abandon des normes IFRS en faveur des Swiss GAAP RPC a une incidence notable sur la présentation de la prévoyance professionnelle dans les comptes annuels.

L'incidence de la norme IAS 19 sur les comptes annuels devient particulièrement évidente quand une entreprise abandonne les normes IFRS en faveur des Swiss GAAP RPC. Après un passage aux normes suisses, on constate généralement une hausse notable du capital propre et une légère augmentation des dépenses de l'entreprise. Ces changements s'expliquent par la manière très différente de présenter les données de la prévoyance professionnelle sous les deux standards.

3. Quelles sont les conséquences de la norme IAS 19 sur les plans de prévoyance des entreprises?***L'étude n'a pas permis de conclure à l'existence de conséquences d'ordre général sur l'organisation de la prévoyance professionnelle.***

L'étude n'a démontré aucun changement systématique ni dans la composition des conseils de fondation (parité) ni dans la gestion des affaires ni dans les stratégies de placement des institutions de prévoyance.

Elle n'a pas non plus mis en évidence d'adaptations systématiques des plans de prévoyance, quand bien même les entreprises examinent souvent les effets d'une adaptation du régime sur la présentation des comptes selon la norme IAS 19 avant d'y procéder.

Globalement, l'étude ne permet pas de confirmer la crainte de voir les entreprises réaménager systématiquement leurs plans de prévoyance. Elle montre cependant que les entreprises appliquant les normes IFRS analysent les retombées d'un plan de prévoyance modifié sur la présentation des comptes, avant de procéder au changement. On comprend dès lors qu'un employeur opte plus facilement pour un changement de plan qui lui permet de déclarer des dépenses moindres dans les comptes établis selon la norme IAS 19. Lors d'un retour aux normes Swiss GAAP RPC, les entreprises ne reviennent cependant pas sur les adaptations de plan effectuées sous le régime IFRS.

La situation est un peu différente dans les filiales suisses de groupes internationaux qui, elles, modifient parfois leurs plans de prévoyance.

Les filiales suisses de sociétés établies à l'étranger se trouvent parfois dans une situation difficile, surtout lorsque les décideurs étrangers ne connaissent pas les particularités juridiques et économiques de la prévoyance professionnelle en Suisse, et qu'ils croient pouvoir influencer sans aucune restriction les institutions de prévoyance tout en restant dans les limites des dispositions légales. La situation est d'autant plus délicate qu'en Suisse, les plans de prévoyance entraînent des engagements et des frais relativement élevés en comparaison internationale. Dans certains cas, cette situation peut mener à une "optimisation" du régime de prévoyance en faveur de l'employeur pour satisfaire aux exigences du groupe.

4. Quels sont les scénarios envisageables en Suisse en rapport avec l'application de la norme IAS 19?

La tentation pour les entreprises suisses appliquant la norme IAS 19 restera forte de chercher des moyens de réduire les engagements liés à la prévoyance professionnelle.

Deux scénarios potentiels ont été testés pour évaluer la réaction des entreprises. Ces dernières ont été étonnamment favorables aux modifications proposées. Les deux scénarios avaient pour effet principal de réduire le montant des engagements liés à la prévoyance dans les comptes des employeurs. De manière générale, les employeurs semblent fortement intéressés par ce type de scénarios quand bien même ils ne sont pas prêts à les envisager à n'importe quel prix. Les entreprises rejettent vigoureusement des solutions qui engendreraient une baisse des prestations des assurés, des frais supplémentaires pour l'employeur ou une perte d'autonomie, par exemple en les obligeant à s'affilier à une compagnie d'assurance. Toutefois, elles seraient assez prêtes à tirer profit de solutions qui leur permettent de réduire l'ampleur des engagements liés à la prévoyance.

Il existe un certain potentiel d'optimisation des conditions générales qui régissent l'application de la norme IAS 19 en Suisse.

La révision des prescriptions comptables et les besoins changeants des entreprises appliquant les normes IFRS donnent toujours lieu à des questions de mise en œuvre et d'interprétation. La présente étude a montré que les entreprises n'étaient pas toujours satisfaites des résultats de ces discussions et qu'elles estimaient que leur avis n'était pas suffisamment pris en compte. S'agissant de l'interprétation actuelle et future des normes comptables, il serait donc utile de créer une plateforme d'échange largement acceptée. On pourrait envisager une table ronde IAS 19 qui réunirait des représentants des autorités et des entreprises appliquant les normes IFRS, des experts-comptables, des actuaires, des scientifiques et d'autres représentants de milieux concernés.

Conclusion: L'application de la norme IAS 19 a un impact notable sur les entreprises suisses, d'où l'importance accordée à la norme. La présente étude a permis de constater que la norme peut dans une certaine mesure influencer l'aménagement de la prévoyance professionnelle par les entreprises. Dans certains cas, elle pourrait inciter une entreprise à adapter ses plans de prévoyance de manière unilatérale. Cela dit, il serait excessif de prétendre que la norme IAS 19 conduit systématiquement les employeurs à reporter les risques sur leurs employés. Les auteurs de l'étude conseillent néanmoins au législateur d'analyser les conséquences qu'occasionneraient des modifications pour les entreprises appliquant la norme IAS 19, pour éviter d'introduire des prescriptions comptables internationales susceptibles de se transformer en cheval de Troie pour la prévoyance professionnelle.

Riassunto

La piazza economica svizzera teme la minaccia di un cavallo di Troia, costituita però non da guerrieri nascosti nel ventre dell'animale e pronti a spalancare nella notte le porte della città alle schiere nemiche, bensì dalle norme contabili internazionali. Concretamente, si tratta degli "International Financial Reporting Standards" (IFRS), che con l' "International Accounting Standard" (IAS) 19 definiscono uno standard separato per la contabilizzazione della previdenza professionale da parte dei datori di lavoro. Da diverso tempo, infatti, si sono diffusi timori secondo cui le imprese svizzere che hanno adottato queste norme sarebbero incentivate a rimodellare i propri piani previdenziali in maniera tale da poter ottimizzare i loro effetti sui conti annuali. Se ciò fosse vero, tale tendenza avrebbe conseguenze devastanti simili a quelle dei guerrieri nemici all'interno della cinta muraria di Troia, in quanto comporterebbe inevitabilmente che i rischi derivanti dalla previdenza professionale verrebbero addossati unicamente ai dipendenti.

Mandato e obiettivi: in questo contesto, all'inizio dell'estate 2014 l'Ufficio federale delle assicurazioni sociali (UFAS) e la Commissione di alta vigilanza della previdenza professionale (CAV PP) hanno lanciato congiuntamente il presente progetto di ricerca. Per poter valutare meglio le ripercussioni dello IAS 19 sulla previdenza professionale in Svizzera ed eventualmente essere anche in grado di raccomandare o prendere le misure del caso, i committenti hanno chiesto di ottenere risposte ai seguenti quesiti:

1. Chi utilizza lo IAS 19 in Svizzera?
2. Quali sono le ripercussioni dello IAS 19 sulla contabilità degli utilizzatori in questione?
3. Quali sono le ripercussioni dello IAS 19 sui piani previdenziali degli utilizzatori?
4. Quali scenari si profilano per l'utilizzo dello IAS 19 in Svizzera?

Il presente rapporto espone i risultati dell'indagine condotta da Swisscanto Previdenza SA. Per i lettori che hanno poco tempo a disposizione, il riassunto fornisce un sunto del metodo impiegato e delle principali risposte riguardo ai quattro quesiti del progetto.

Metodo: il metodo impiegato per l'indagine è stato definito a grandi linee dal committente nel quadro del bando di concorso e successivamente affinato in stretta collaborazione con Swisscanto Previdenza SA. Quest'ultima ha selezionato 12 imprese con cui ha realizzato interviste semistrutturate; dal canto loro, le imprese hanno messo a disposizione documenti al riguardo. Gli utilizzatori dei principi IFRS sono stati divisi in grandi imprese (cluster 1) e medie imprese (cluster 2); inoltre, includendo anche gli utilizzatori che hanno adottato lo standard Swiss GAAP RPC (cluster 3), l'indagine ha tenuto conto anche delle imprese che di recente hanno abbandonato gli IFRS. Tuttavia, molti degli interpellati erano disposti a partecipare solo a condizione che le loro dichiarazioni fossero trattate in modo confidenziale. Il presente rapporto fornisce pertanto solo indicazioni generali sulle imprese interpellate, senza pubblicare nomi o dati dettagliati.

1. Chi utilizza lo IAS 19 in Svizzera?

Lo IAS 19 viene utilizzato praticamente soltanto dalle imprese che redigono tutti i conti annuali secondo i principi IFRS.

Considerando la totalità delle norme contabili disponibili, risulta chiaramente che lo IAS 19 trova applicazione soltanto laddove vengono utilizzati anche gli IFRS e quindi non viene mai usato isolatamente.

Gli utilizzatori principali dello IAS 19 sono le grandi imprese, soprattutto quelle quotate in borsa.

È emerso che un criterio particolarmente rilevante per l'applicazione degli IFRS è quello della quotazione in borsa; giocano inoltre un ruolo le dimensioni dell'impresa. Le società più piccole e non quotate in borsa seguono invece perlopiù le disposizioni del CO o le Swiss GAAP RPC. Soltanto fra le società multinazionali quotate in borsa vi è una netta maggioranza che applica gli IFRS.

Fra gli utilizzatori dello IAS 19 si trovano anche società che redigono il proprio bilancio consolidato secondo gli IFRS, sia come società controllanti che come società controllate.

A questi utilizzatori degli IFRS si aggiungono le società che, a prescindere dalle loro dimensioni, redigono un bilancio consolidato internazionale secondo i principi IFRS. Si tratta di società controllate da gruppi con sede all'estero o di gruppi svizzeri con società controllate all'estero.

Sempre più imprese passano dai principi contabili IFRS a quelli Swiss GAAP RPC, fra l'altro anche a causa dello IAS 19.

Dal confronto delle quote degli standard utilizzati risulta che l'utilizzo degli IFRS è aumentato all'incirca fino all'anno 2008; da quel momento in poi i passaggi dagli IFRS ai principi Swiss GAAP RPC sono diventati sempre più frequenti. Le interviste condotte hanno confermato che questa decisione è stata influenzata anche dalle disposizioni dello IAS 19. Tuttavia, sebbene per gli utilizzatori degli IFRS dette disposizioni fossero fra i motivi del cambiamento dello standard, in nessun caso esse sono state determinanti.

2. Quali sono le ripercussioni dello IAS 19 sulla contabilità degli utilizzatori?

Lo IAS 19 incide profondamente sui conti annuali degli utilizzatori degli IFRS.

Interpellati riguardo alle ripercussioni dello IAS 19 sui loro conti annuali, gli utilizzatori degli IFRS sono stati concordi nel ritenere che questo standard incida notevolmente sulla relazione finanziaria delle società. Un'analisi dettagliata di un campione di imprese conferma questa valutazione: in molti casi lo IAS 19 comporta l'iscrizione a bilancio di impegni finanziari notevoli in rapporto sia al capitale proprio che alla somma di bilancio complessiva. La situazione è simile per i costi previdenziali secondo lo IAS 19: sebbene essi siano in media inferiori ai contributi del datore di lavoro effettivamente versati, rispetto ad altre voci del conto economico sono pur sempre considerevoli.

Il passaggio dai principi contabili IFRS a quelli Swiss GAAP RPC fa cambiare nettamente la rappresentazione della previdenza professionale nel bilancio dei datori di lavoro.

Le ripercussioni dello IAS 19 sui conti annuali delle imprese risultano particolarmente evidenti quando esse abbandonano questo standard per applicare i principi Swiss GAAP RPC. Dato che i due standard forniscono una rappresentazione molto diversa della previdenza professionale nei libri contabili del datore di lavoro, il passaggio comporta un aumento sensibile del capitale proprio e di regola un lieve aumento dei costi.

3. Quali sono le ripercussioni dello IAS 19 sui piani previdenziali degli utilizzatori?

Dall'analisi non sono emerse ripercussioni generali dello IAS 19 sull'assetto organizzativo della previdenza professionale.

L'analisi non ha permesso di provare né uno spostamento sistematico dell'equilibrio dei poteri in seno al consiglio di fondazione (parità) né ripercussioni sulla gestione o sulla strategia d'investimento degli istituti di previdenza.

Non risulta inoltre che i piani previdenziali siano stati modificati sistematicamente; tuttavia, spesso prima di procedere all'adeguamento di un piano se ne verificano gli effetti per quanto concerne lo IAS 19.

In linea di massima l'analisi non permette di confermare il timore che i piani previdenziali vengano ridefiniti regolarmente. Tuttavia, prima di attuare un adeguamento dei piani, gli utilizzatori degli IFRS ne valutano praticamente sempre le possibili ripercussioni sulla contabilità. Di conseguenza è comprensibile che gli adeguamenti che comportano costi minori secondo lo IAS 19 trovino più facilmente l'appoggio del datore di lavoro. Infine non si sono osservate revoche ad adeguamenti dei piani operati nel previgente sistema IFRS dopo il passaggio ai principi Swiss GAAP RPC.

La situazione è diversa per le società svizzere controllate da un gruppo multinazionale: in questi casi si possono verificare adeguamenti dei piani previdenziali.

A volte le imprese svizzere controllate da una società con sede all'estero si trovano strette tra due forze opposte: talvolta ai decisori esteri manca la comprensione del particolare quadro giuridico ed economico in cui è inserita la previdenza professionale in Svizzera, da cui l'impressione che gli istituti di previdenza siano influenzabili quasi a piacimento nei limiti delle disposizioni legali. La situazione dei dirigenti svizzeri è resa ulteriormente difficile dal fatto che i piani previdenziali autoctoni comportano sovente impegni e costi relativamente elevati rispetto a quelli riscontrabili nelle altre società del gruppo. In singoli casi questo può determinare "un'ottimizzazione" della situazione previdenziale a favore del datore di lavoro, per soddisfare le esigenze del gruppo.

4. Quali scenari futuri si profilano per l'applicazione dello IAS 19 in Svizzera?

Anche in futuro gli utilizzatori dello IAS 19 saranno notevolmente incentivati a ridurre i loro impegni previdenziali.

Per simulare la sensibilità nei confronti di una modifica della situazione iniziale, nell'ambito del progetto sono stati elaborati due scenari che hanno raggiunto un livello di consenso sorprendentemente elevato. Nella sostanza, gli adeguamenti simulati comportavano la riduzione degli impegni previdenziali nella contabilità del datore di lavoro. In generale questo scenario sembra essere molto attraente per le imprese, che però non adotterebbero ad ogni costo gli adeguamenti in questione: costi più elevati, riduzioni delle prestazioni per gli assicurati o la rinuncia a parte della loro autonomia, per esempio tramite l'affiliazione obbligatoria a una società di assicurazioni, sarebbero inaccettabili. Se, invece, tramite la modifica della situazione iniziale alle imprese viene data la possibilità di ridurre la voce a bilancio, esse sono piuttosto propense a sfruttarla in modo rapido e ampio.

Per quanto riguarda l'impostazione delle condizioni quadro per l'applicazione dello IAS 19 in Svizzera, esiste un certo potenziale di miglioramento.

Le modifiche delle disposizioni contabili e le mutate esigenze degli utilizzatori degli IFRS fanno sorgere regolarmente domande riguardo alla loro interpretazione. Si osserva in questo contesto che le imprese, non sempre contente dei risultati dei dibattiti, spesso si sentono troppo poco considerate. Per le questioni interpretative attuali e future si potrebbe rivelare utile avere a disposizione una piattaforma comune per lo scambio di opinioni, accettata da tutte le parti coinvolte. Si potrebbe pensare di istituire per esempio una "round table IAS 19" cui parteciperebbero utilizzatori degli IFRS, revisori dei conti, attuari e rappresentanti delle autorità, del mondo accademico nonché di altre cerchie interessate.

Conclusioni: per gli utilizzatori degli IFRS il principio IAS 19 ha ripercussioni rilevanti, motivo per cui gli viene attribuita grande importanza. Ciò incide in parte anche sull'impostazione della previdenza professionale all'interno dell'impresa, come è dimostrato in sintesi dalla presente analisi. In singoli casi si può verificare persino un adeguamento unilaterale dei piani previdenziali. Tuttavia, in base ai dati a disposizione è azzardato parlare di un trasferimento sistematico dei rischi del datore di lavoro sui lavoratori in seguito all'introduzione dello IAS 19. Secondo gli autori dell'analisi, però, il legislatore farebbe bene a tenere presenti le ripercussioni dello IAS 19 se dovesse modificare la situazione iniziale, per evitare di introdurre egli stesso – tramite un meccanismo autorinforzante dovuto alle norme contabili internazionali – un cavallo di Troia nella previdenza professionale.

Summary

From its perspective as a business location, Switzerland fears a Trojan horse. Not one concealing soldiers who will open the city gates to enemy forces during the night, however, but a Trojan horse of international accounting standards. More specifically, International Financial Reporting Standards (IFRS), which have their own standard on employers' accounting for occupational pensions in the form of IAS 19. For some time now, fears have been voiced that Swiss users of these accounting standards have an incentive to reorganize their pension plans so as to be able to report the best possible impact on their annual financial statements. If this were actually the case, the impact would be just as devastating as that of the enemy soldiers inside Troy's city walls. That is to say, this trend would inevitably result in the risks arising from occupational pensions being unilaterally transferred to employees.

Commission and objective: In light of this, the Federal Social Insurance Office (FSIO) and the Federal Occupational Pensions Regulatory Commission (OAK BV) launched this research project together in early summer 2014. To be able to better assess the effects of IAS 19 on occupational pensions in Switzerland and, if necessary, also recommend or take appropriate measures, the two clients commissioning the study sought answers to the following questions:

1. Who are the users of IAS 19 in Switzerland?
2. What are the effects of IAS 19 on users' financial reporting?
3. What are the effects of IAS 19 on users' pension plans?
4. What future scenarios are in sight when applying IAS 19 in Switzerland?

Swisscanto Pensions Ltd. carried out this study and concludes it by providing this report. For readers in a hurry, the summary serves as a quick source of information on the method used and the key responses regarding the project's four desired sub-objectives.

Method: The study's basic methodology had already been established by the clients as part of the invitation to tender and was subsequently refined in close cooperation. Swisscanto Pensions Ltd. selected twelve companies, which were surveyed in semi-structured interviews and provided documentation. The IFRS users are divided into large (cluster 1) and medium-sized (cluster 2) companies. The study also includes users of Swiss GAAP FER (cluster 3) and therefore those companies that have recently decided against IFRS. However, the people being surveyed often made themselves available only on condition that the information be treated confidentially. Therefore, this report only provides general information about the companies that participated and does not disclose any names or detailed information.

1. Who are the users of IAS 19 in Switzerland?

IAS 19 is used almost exclusively by companies that fully prepare their annual financial statements in accordance with IFRS.

Looking at the accounting standards available, it becomes clear that IAS 19 is almost always applied in conjunction with all other IFRS and not as a single standard.

The main users of IAS 19 are large and primarily listed companies.

A stock market listing appears to be a particularly relevant criterion for applying IFRS, with the size of the company also playing a role. Conversely, smaller, unlisted companies mostly use the requirements under the Swiss Code of Obligations or Swiss GAAP FER. Only among international, listed companies is there a clear majority applying IFRS.

Users of IAS 19 also include companies that prepare IFRS consolidated financial statements, whether as the parent or a subsidiary.

The above-mentioned IFRS users additionally include companies with international consolidated financial statements prepared in accordance with IFRS, irrespective of their size. These are subsidiaries of foreign groups or Swiss groups with foreign subsidiaries.

It is increasingly the case that companies are switching their accounting standard from IFRS to Swiss GAAP FER, among other reasons because of IAS 19.

Comparing the percentages attributed to the standards applied, it becomes apparent that, up until around 2008, a growing percentage were using IFRS. Since then, companies have increasingly been switching from IFRS to Swiss GAAP FER. In this context, the conversations conducted confirmed that the requirements in IAS 19 also played a role in this decision. Thus, the requirements were a reason for the IFRS users surveyed to switch standards, although this was not the sole deciding factor in any one case.

2. What are the effects of IAS 19 on users' financial reporting?

IAS 19 has a significant impact on IFRS users' annual financial statements.

As regards the effects of IAS 19 on their annual financial statements, the IFRS users surveyed agree that the standard has a significant impact on their financial reporting. A detailed analysis using the sample selected confirms this view: in many cases, IAS 19 results in the recognition of a liability that is significant in relation to both equity and total assets. It is a similar picture with pension benefit expense under IAS 19: although this is on average lower than the employer contributions actually paid, it is still significant when compared with other components of the income statement.

Switching the accounting standard from IFRS to Swiss GAAP FER changes the employer's accounting for occupational pensions significantly.

IAS 19 has a particularly obvious impact on the annual financial statements when a company switches its accounting standard and instead adopts Swiss GAAP FER. As the two standards differ considerably in terms of how the employer accounts for occupational pensions, the result is mostly a significant increase in equity and as a rule a slight increase in expense.

3. What are the effects of IAS 19 on users' pension plans?

The study does not reveal any general effects of IAS 19 on the way occupational pensions are organized.

The study does not detect any systematic shifts in the balance of power on the board of trustees (parity) or any effects on a pension institution's management or investment strategy.

Neither is there any evidence of systematic changes to pension plans, although plan amendments are often examined beforehand to determine their effect under IAS 19.

As a rule, the study is not able to confirm the fear that pension plans are regularly reorganized. However, IFRS users examine almost all plan amendments before implementing them to determine the accounting effects. It is intuitively understandable that employers tend to be in support of plan amendments that result in lower expense under IAS 19. However, it is not evident that plan amendments undertaken under IFRS are reversed when switching to Swiss GAAP FER.

Swiss subsidiaries of an international group are in a specific situation. In this case, changes to pension plans may occur.

Swiss companies with a parent abroad sometimes find themselves caught between two opposite poles: decision-makers abroad sometimes lack understanding of the specific legal and economic situation of occupational pensions in Switzerland, and the impression is that the pension institution can be influenced almost at will within the limits of the law. The Swiss management is also in a difficult position because Swiss pension plans often give rise to obligations and expenses which, when compared across the group internationally, are relatively large. In individual cases, this may result in the pensions situation being "optimized" in the employer's favour in order to meet group requirements.

4. What future scenarios are in sight when applying IAS 19 in Switzerland?

Swiss users of IAS 19 will continue to have a very strong incentive to be able to reduce their pension benefit obligations.

On the project, the sensitivity to a change in the initial situation was simulated using two scenarios, which met with surprisingly strong approval. Essentially, both simulated changes resulted in a reduction in the pension benefit obligations in the employer's accounts. Generally, this seems to be a very attractive scenario. However, companies would not make these changes at any price: higher expenses, cuts in benefits for members or relinquishing autonomy, for example as a result of being required to join forces with an insurance company, would be taboo. If, however, a change in the initial situation provides them with an opportunity to reduce the balance sheet items, they are likely to take that opportunity relatively quickly and extensively.

It is apparent that there is some potential for optimization when structuring the framework for the application of IAS 19 in Switzerland.

Both revised accounting requirements and the changing needs of IFRS users often lead to interpretation issues. It is apparent that companies are not always entirely happy with the outcome of these discussions and feel in particular that they are given too little consideration. Therefore, for future or even current interpretation issues, it would likely be helpful to have a shared platform for dialogue that is accepted by all sides. One possible option would be some sort of "IAS 19 roundtable", for example, in which IFRS users, auditors, actuaries, authority representatives, academics and other stakeholders all participate.

Summary: The effects of IAS 19 for Swiss IFRS users are significant, and considerable importance is therefore attached to the standard. In summary, this study shows that this also sometimes affects how a company's occupational pensions are organized. In individual cases, pension plans may in fact be amended unilaterally. Based on the data available, however, it would be an exaggeration to say that risk is systematically transferred from the employer to employees as a result of IAS 19. Nevertheless, the authors of this study believe that legislators would do well to consider the effects under IAS 19 when changing the initial framework – so as not to introduce a Trojan horse into occupational pensions via the self-reinforcing mechanism created by international accounting standards.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Am 01. Januar 2013 ist der neu überarbeitete *International Accounting Standard 19* zur Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer in Kraft getreten. Dieser meist in seiner Kurzform als IAS 19 (R2011)¹ bezeichnete Rechnungslegungsstandard regelt unter anderem die sogenannten Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, welche in der Schweiz als berufliche Vorsorge bekannt sind. Inhaltlich hat es sich bei der Überarbeitung des Standards allerdings nicht um eine grundlegende Anpassung, sondern vielmehr um eine stellweise Verfeinerung der Regelungen gehandelt.

Nichtsdestotrotz wurde die Überarbeitung in der Schweiz teilweise mit Besorgnis, teilweise mit Ärger zur Kenntnis genommen: Der Unternehmer und Professor Giorgio Behr etwa hat die neuen Regelungen in seiner Abschiedsvorlesung als "eigentliche Enteignung der Aktionäre"² bezeichnet und Ständerat Konrad Graber hat in Form einer Interpellation seine Sorge um die Attraktivität der überobligatorischen zweiten Säule aufgrund der internationalen Rechnungslegungsvorschriften zum Ausdruck gebracht.³ Nationalrat Guy Parmelin schliesslich fürchtete, die neuen Regelungen würden dem Geist zweiten Säule zuwiderlaufen und dadurch – im Sinne eines trojanischen Pferdes, wie er es nannte – den Wirtschaftsstandort Schweiz gefährden.⁴

Was auf den ersten Blick durchaus nachvollziehbar erscheint – schliesslich regelt der Standard ja wie erwähnt tatsächlich die bilanzielle Abbildung der beruflichen Vorsorge – sorgt bei genauerem Hinsehen für Verwirrung: Die Vorschriften in IAS 19 sind nicht etwa für Vorsorgeeinrichtungen anwendbar, sondern können von Schweizer Arbeitgebern angewandt werden. Die *International Financial Reporting Standards* (IFRS), zu denen IAS 19 gehört, erlauben den Unternehmen, sich bezüglich Rechnungslegung von den gesetzlichen Mindestvorschriften im Obligationenrecht abzuheben. Sie stehen damit als Alternative zu den ebenfalls international ausgerichteten US GAAP oder den in der Schweiz entwickelten Swiss GAAP FER zur Verfügung.⁵ Für Vorsorgeeinrichtungen hingegen besteht dieses Wahlrecht nicht: Sie sind von Gesetzes wegen verpflichtet, die Bestimmungen aus Swiss GAAP FER 26 anzuwenden (Art. 47 Abs. 2 BVV 2). Es stellt sich daher die Frage, weshalb den Änderungen an IAS 19 derart viel Aufmerksamkeit zugemessen wird und die Unternehmen den Rechnungslegungsstandard nicht einfach wechseln, wenn dieser tatsächlich so ungeeignet erscheint.

¹ Im vorliegenden Bericht wird, soweit notwendig, die Version des Standards jeweils mit Hilfe des Revisionsjahres angegeben. Das heisst, IAS 19R2004 (überarbeitet in 2004), IAS 19R2011 und IAS 19R2013.

² Schmutz, 2013a, S. 31.

³ [Interpellation 12.3193](#): Überobligatorische zweite Säule attraktiv halten.

⁴ [Interpellation 13.3386](#): IFRS-Normen und berufliche Vorsorge. Ungewöhnlich war auch die sehr umfangreiche Berichterstattung in den Medien: Für die Berichterstattungen der Neuen Zürcher Zeitung vgl. beispielsweise Kutscher, 2012a, S. 61; Kutscher, 2012b, S. 63; Kutscher, 2012c, S. 63; Schmutz, 2012a, S. 64 sowie Gygi, 2012, S. 64. Ähnlich informierten z.B. auch die NZZ am Sonntag (vgl. Jacquemart, 2012, S. 37) und Der Sonntag (vgl. Burkhardt, 2012, S. 22).

⁵ Kapitel 2.1 informiert ausführlich über die verschiedenen Rechnungslegungsstandards und die dahinterliegenden Bewertungskonzepte. Das Kapitel zeigt auch auf, welche Unternehmen aus unterschiedlichen Standards frei auswählen können und welche in ihrer Wahl beispielsweise durch den Gesetzgeber eingeschränkt werden.

Aus Sicht der Vorsorgeeinrichtungen erscheint die Situation geradezu paradox: Bestimmungen der Rechnungslegung sollten definitionsgemäss dazu da sein, die Realität abzubilden. Ein aussenstehender Beobachter würde also erwarten, dass das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung einen Vorsorgeplan erlässt, welcher anschliessend in der Jahresrechnung der Vorsorgeeinrichtung und allenfalls auch in derjenigen des angeschlossenen Arbeitgebers abzubilden ist. Da sich das oberste Organ paritätisch aus Arbeitnehmern⁶ und Arbeitgeber zusammensetzt, wäre weiter zu erwarten, dass die Interessen der beiden Sozialpartner, wie beispielsweise der Wunsch nach einer nicht allzu starken Belastung aufgrund der zu leistenden Beiträge, jeweils zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Die oben genannten Befürchtungen zeigen hingegen einen Wirkungszusammenhang, welcher genau gegenteilig funktioniert: Die Ausführungen deuten einerseits darauf hin, dass der Arbeitgeber einseitig seine Interessen durchsetzt, und dass andererseits die Vorsorgepläne verändert werden, um damit eine bestimmte Wirkung in der Rechnungslegung zu erzielen.⁷

Dass die Vorschriften zur Rechnungslegung von Vorsorgeverpflichtungen in der Schweiz nicht unbedingt einen Ehrenplatz geniessen, ist bereits seit längerem bekannt. So haben bereits frühere Anpassungen des Standards zu umfangreichen Diskussionen unter den Anwendern geführt und laut Helbling ist die Anwendung von IAS 19 für viele Unternehmen „ein Ärgernis“⁸. Allerdings entwickelt dieser Ärger zusammen mit der oben genannten Befürchtung, dass Vorsorgepläne aufgrund der Rechnungsvorschriften angepasst werden, eine besondere Brisanz: Sollten Schweizer IFRS Anwender ihre Vorsorgepläne tatsächlich derart umgestalten, dass die Auswirkungen auf ihre Jahresrechnung möglichst optimal ausfallen, wären die Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge eindeutig negativ. Diese Tendenz müsste nämlich zwangsläufig zur Folge haben, dass einseitig zugunsten des Arbeitgebers Risiken sowie allenfalls auch die finanzielle Belastung auf die Arbeitnehmer überwälzt würden.⁹ Dies allerdings würde, wie von Nationalrat Parmelin befürchtet, dem Geist der zweiten Säule und dem verfassungsmässigen Ziel der paritätisch organisierten beruflichen Vorsorge widersprechen.

Um die Auswirkungen von IAS 19 auf die berufliche Vorsorge besser abschätzen und soweit notwendig auch entsprechende Massnahmen empfehlen oder ergreifen zu können, hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zusammen mit der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) im Frühsommer 2014 ein Forschungsprojekt lanciert. Swisscanto Vorsorge AG hat sich um dieses Projekt beworben und das Konzept nach erfolgter Vergabe in enger Zusammenarbeit mit den beiden Auftraggebern ausgearbeitet. Der vorliegende Schlussbericht stellt das Endresultat der Arbeiten dar und fasst neben Grundlagen und Vorgehen auch die zentralen Erkenntnisse zusammen.

⁶ Für den vorliegenden Bericht wird nicht zwischen der männlichen und weiblichen Form unterschieden, selbstverständlich sind aber beide Geschlechter immer zu gleichen Teilen gemeint.

⁷ Vgl. Kapitel 2.1.2. Nationalrat Guy Parmelin erwähnt in seiner Interpellation beispielsweise eine Gesellschaft, welche ihre Mitarbeitenden absichtlich in einem BVG-Minimalplan versicherte, um den Vorsorgeaufwand gemäss IAS 19 zu minimieren (vgl. [Interpellation 13.3386](#)).

⁸ Helbling, 2010, S. 155. Für die Diskussionen vgl. exemplarisch die Beiträge von Fleissner & Haag, 1999, S. 803-812; Chable & Gummy, 2000, S. 468-475; Atteslander, Suter & Verfürth, 2000, S. 29; Gysin & Loser, 2004, S. 269-276; Gysin, Loser, Schmid & Schnurrenberger, 2004, S. 37-44; Zimmermann, 2004, S. 173-178 sowie Nobel, 2004, S. 50-61.

⁹ Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 2.1.

1.2 Zielsetzung und Aufbau des Berichts

Nachdem sich das grundlegende Ziel des Forschungsprojektes, nämlich die Auswirkungen von IAS 19 auf die berufliche Vorsorge abschätzen zu können, bereits anhand der vorgängig beschriebenen Problemstellung festlegen lässt, muss diese allgemeine Vorgabe für die konkrete Umsetzung zunächst operationalisiert werden. Aus diesem Grund haben die beiden Auftraggeber folgende Teilziele für das Forschungsprojekt definiert:

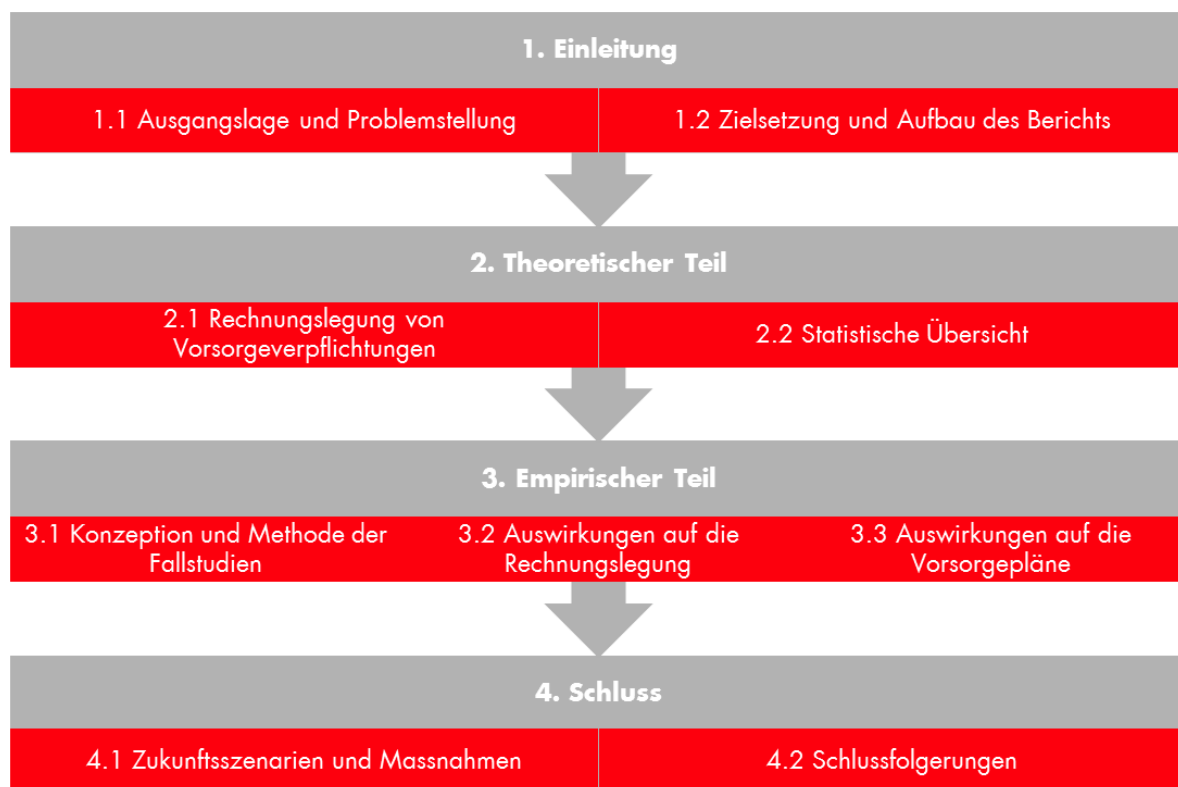
- **Ziel 1 - Statistische Übersicht:** In einem ersten Schritt interessiert, welche Art von Unternehmen IAS 19 anwenden. Dazu ist im Sinne einer statistischen Übersicht eine Zusammenstellung vorzunehmen, welche über ausgewählte Charakteristika der IFRS Anwender informiert. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob und in welchem Umfang Wechsel bei der Rechnungslegung hin zu oder weg von IFRS stattfinden.
- **Ziel 2 - Auswirkungen auf die Rechnungslegung:** Für eine zusammen mit den Auftraggebern ausgewählte Anzahl von Unternehmen sollen in einem zweiten Schritt die Auswirkungen von IAS 19 auf die Rechnungslegung von (aktuellen oder früheren)¹⁰ Schweizer IFRS Anwendern im Rahmen von Fallstudien untersucht werden. Auch hier interessieren insbesondere Veränderungen im Zeitablauf, beispielsweise eine Zunahme der Volatilität in der Erfolgsrechnung oder dem Eigenkapital.
- **Ziel 3 - Auswirkungen auf die Vorsorgepläne:** Der dritte Teilschritt des Projekts geht den vorgängig diskutierten Befürchtungen um die Konsequenzen der internationalen Rechnungslegungsvorschriften für Schweizer Vorsorgepläne nach.¹¹ Für die in Ziel 2 festgelegte Auswahl an Unternehmen soll untersucht werden, ob und inwiefern Veränderungen an den Vorsorgeplänen durch bestimmte Effekte in der Rechnungslegung motiviert sind. Neben Veränderungen im Zeitablauf und Auswirkungen eines Standardwechsels interessieren hier insbesondere die Konsequenzen aus der Überarbeitung von IAS 19, welche seit Januar 2013 rechtskräftig ist.
- **Ziel 4 - Zukunftsszenarien und Massnahmen:** Basierend auf den in den vorgängigen Zielen festgestellten Auswirkungen sollen einige Zukunftsszenarien skizziert werden, welche Auskunft über die mögliche Fortentwicklung der heute feststellbaren Trends geben. Aus systemischer Sicht stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage nach allenfalls notwendigen Massnahmen. Ein besonderes Augenmerk soll zudem auf dem inhärenten Kräftegleichgewicht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern im Bereich der zweiten Säule liegen, welches potentiell gestört werden könnte.

¹⁰ Das heisst, die Untersuchung soll ganz gezielt auch Gesellschaften miteinbeziehen, welche ihren Rechnungslegungsstandard in der jüngeren Vergangenheit gewechselt haben. Bei diesen Unternehmen interessieren insbesondere die Auswirkungen des Wechsels auf die Abbildung der beruflichen Vorsorge in der Jahresrechnung.

¹¹ Hier ist insbesondere die Interpellation von Nationalrat Guy Parmelin zu nennen (vgl. [Interpellation 13.3386](#)), welche das Forschungsprojekt hauptsächlich ausgelöst hat.

Der Aufbau des Berichts ist in Abbildung 1.1 grafisch dargestellt und folgt schrittweise den genannten Teilzielen. Nach der Einleitung stellt Kapitel 2 in einem theoretischen Teil die für den weiteren Fortgang der Untersuchung notwendigen Grundlagen bereit. Dazu gehören ein Überblick über die einschlägigen Bestimmungen zur Rechnungslegung von Vorsorgeverpflichtungen¹² sowie die in Teilziel 1 genannte statistische Übersicht über die IAS 19 Anwender in der Schweiz.

Abbildung 1.1: Aufbau des Berichts¹³



Kapitel 3 enthält den empirischen Teil der Arbeiten und damit insbesondere die in den Teilzielen 2 und 3 genannten Fallstudien. Nach einleitenden Angaben zu Konzeption und Methode werden in einem ersten Schritt die Auswirkungen von IAS 19 auf die Rechnungslegung der untersuchten Gesellschaften dargestellt. Der zweite Schritt untersucht den gegenteiligen Wirkungsmechanismus und geht den Auswirkungen von IAS 19 auf die Vorsorgepläne nach.

Das letzte Kapitel 4 deckt schliesslich das vierte Teilziel ab und skizziert einige Zukunftsszenarien und allenfalls notwendige Massnahmen, welche eingeleitet werden können oder sollen. Zum Schluss werden die wichtigsten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Untersuchung zusammengetragen und zu einem Fazit aggregiert.

¹² Bei den beiden Kapiteln 2.1.2 und 2.1.3 handelt es sich um gekürzte und stellenweise überarbeitete Textstellen aus Müller, 2013a, S. 51ff, S. 100ff und S. 150ff.

¹³ Quelle: Eigene Darstellung.

2 Theoretischer Teil

2.1 Rechnungslegung von Vorsorgeverpflichtungen

2.1.1 Einleitung

Wie einleitend bereits erwähnt, ist bei der Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen zunächst vor einem Missverständnis zu warnen: Schweizer Vorsorgeeinrichtungen sind den Bestimmungen des BVG unterstellt und daher von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 26 anzuwenden (Art. 47 Abs. 2 BVV 2). Dabei handelt es sich um einen Standard, welcher spezifisch für die Berichterstattung von Personalvorsorgeeinrichtungen entwickelt wurde. Im Fokus des vorliegenden Projekts steht hingegen nicht die Rechnungslegung der Vorsorgeeinrichtung, sondern diejenige des Arbeitgebers.¹⁴

Ein Arbeitgeber unterliegt zunächst unabhängig von seiner Grösse oder Rechtsform den Bestimmungen des Obligationenrechts, welches in Art. 957ff frisch überarbeitete Vorschriften zur Buchführung und Rechnungslegung enthält.¹⁵ Die darin enthaltenen Vorschriften, oftmals auch als Handelsrecht bezeichnet, gelten mit einigen wenigen Ausnahmen für sämtliche Unternehmen in der Schweiz.¹⁶ Allerdings beschränken sich die entsprechenden Vorgaben absichtlich auf ein Minimum, so finden sich zur Rechnungslegung von Vorsorgeverpflichtungen beispielsweise keine spezifischen Ausführungen.¹⁷

Insbesondere für börsenkotierte Unternehmen verlangt Art. 962 OR hingegen einen zusätzlichen Abschluss nach einem anerkannten Standard. Zusätzlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass zwei Jahresrechnungen erstellt werden: Eine nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sowie eine nach dem anerkannten Standard. Eine abschliessende Liste der Rechnungslegungsstandards, welche aus Sicht des Obligationenrechts anerkannt werden, wurde vom Gesetzgeber auf Verordnungsstufe erlassen (VASR). Darin finden sich beispielsweise die *International Financial Reporting Standards* (IFRS) sowie die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER), auf welche in den nachfolgenden Kapiteln eingegangen wird.¹⁸

Losgelöst von diesen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gilt es einerseits zu bedenken, dass für bestimmte Branchen wie beispielsweise Banken oder Versicherungen besondere Regularien bestehen, welche unter anderem auch die Rechnungslegung erfassen. Andererseits ist es möglich – und in der Schweizer Praxis auch durchaus verbreitet –, dass Unternehmen freiwillig, das heisst ohne entsprechende gesetzliche Erfordernis, einen zusätzlichen Abschluss nach einem Rechnungslegungsstandard erstellen.

¹⁴ Zum grundsätzlichen Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtung vgl. bspw. Helbling, 2006, S. 75ff.

¹⁵ Sogenanntes "neues Rechnungslegungsrecht", die Bestimmungen sind in Kraft seit dem 01. Januar 2013.

¹⁶ Ausnahmen sind Kleinunternehmen mit der Rechtsform einer Einzelunternehmung oder Vereine, siehe dazu Art. 957 OR.

¹⁷ Inhaltlich relevant wären daher beispielsweise die Bestimmungen zu Rückstellungen aus Art. 960e OR.

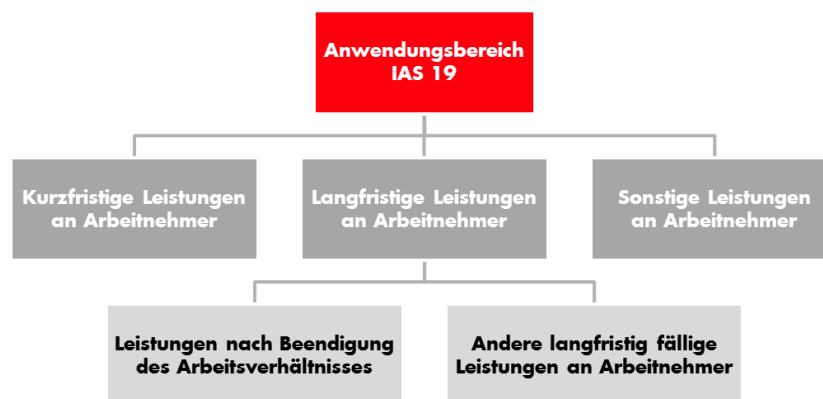
¹⁸ Die übrigen Standards werden für die vorliegende Untersuchung weitgehend ausgeblendet, einzig auf die *United States Generally Accepted Accounting Principles* (US GAAP) wird teilweise noch eingegangen.

2.1.2 Rechnungslegung nach IFRS

Bei den *International Financial Reporting Standards* (IFRS) handelt es sich um internationale Rechnungslegungsvorschriften, welche von einem privatrechtlichen Gremium, dem sogenannten *International Accounting Standards Board* (IASB), herausgegeben werden. Sie regeln umfassend sämtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens und werden seit dem 01. Januar 2005 bei allen börsenkotierten Gesellschaften in der Europäischen Union als Pflichtvorgabe angewandt.¹⁹

Für das sogenannte *Standards Development*, das heisst die Neuentwicklung oder Überarbeitung von einzelnen Rechnungslegungsstandards, besteht ein klar strukturierter und formalisierter Prozess.²⁰ An dieser Stelle ist auch eine Einflussnahme durch Anwender oder weitere interessierte Parteien möglich, indem beispielsweise sogenannte *Comment Letters* an den Standardsetzer gesandt werden. Dass allerdings aufgrund einer einzelnen Eingabe ganze Normen angepasst werden, ist sehr unrealistisch.²¹

Abbildung 2.1: Anwendungsbereich IAS 19²²



Die Vorschriften zur Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen sind im *International Accounting Standard 19* (IAS 19) unter dem Titel "Leistungen an Arbeitnehmer" geregelt. Der Standard hat sich aus den beiden Vorgängerversionen "*Accounting for retirement benefits in financial statements of employers*" und "*Retirement benefit costs*" entwickelt und wurde verschiedentlich überarbeitet.²³ Die zur Zeit aktuelle Version des Standards ist seit dem 01. Juli 2014 in Kraft und geht auf eine kleine Überarbeitung im November 2013 zurück.²⁴

¹⁹ Für weitere Angaben zu den IFRS und insbesondere auch einen Vergleich der Bestimmungen mit den einschlägigen Vorgaben aus dem Obligationenrecht und den Swiss GAAP FER vgl. Behr & Leibfried, 2014.

²⁰ Vgl. dazu beispielsweise die entsprechende Rubrik auf der Website der Organisation: www.ifrs.org

²¹ Für weitere Hintergründe dazu vgl. beispielsweise Schmutz, 2012b, S. 35. Generell lässt sich festhalten, dass die Überarbeitungsprozesse beim IASB sehr viel Zeit erfordern und einen teilweise schwierig zu erreichenden Konsens erfordern. Landesspezifische Auslegungsfragen oder Interessen von Einzelpersonen werden daher kaum berücksichtigt.

²² Quelle: Müller, 2013a, S. 54 in Anlehnung an Mühlberger & Schwinger, 2011, S. 6.

²³ Vgl. Mühlberger & Schwinger, 2011, S. 1-3 bzw. längerfristig zurück Napier, 2009, S. 231-249. Hervorzuheben sind insbesondere die Überarbeitungen in den Jahren 2000, 2004 sowie 2011, vgl. dazu beispielsweise Fleissner & Haag, 1999, S. 803-812; Küting & Kessler, 2006, S. 192-206 sowie Leibfried & Müller, 2011, S. 329-333.

Im vorliegenden Bericht wird, soweit notwendig, die Version des Standards jeweils mit Hilfe des Revisionsjahres angegeben. Das heisst, IAS 19R2004 (überarbeitet in 2004), IAS 19R2011 und IAS 19R2013.

²⁴ Vgl. Wyss & Müller, 2013, S. 89-90.

Wie Abbildung 2.1 zeigt, geht der Anwendungsbereich von IAS 19 jedoch über die berufliche Vorsorge hinaus und umfasst jede Art von Leistungen an Arbeitnehmer (IAS 19.2). Neben Vorschriften zur Bilanzierung von langfristigen Leistungen an Arbeitnehmer werden deshalb auch kurzfristige Vergütungen wie beispielsweise Löhne / Gehälter (IAS 19.9-25) und sonstige Leistungen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses (IAS 19.159-171), berücksichtigt. Die langfristigen Leistungen an Arbeitnehmer können wiederum aufgeteilt werden in Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z.B. berufliche Vorsorge) sowie andere langfristig fällige Leistungen, wie beispielsweise Jubiläumszahlungen (IAS 19.153-158), auf welche jedoch nicht weiter eingegangen wird.

Um das weltweit sehr umfassende Spektrum von Vorsorgeplänen besser handhaben zu können, erfolgt für die Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen zunächst eine Untergliederung in beitragsorientierte Pläne (*Defined Contribution* Pläne) und leistungsorientierte Pläne (*Defined Benefit* Pläne). Als beitragsorientierte Pläne gelten gemäss IAS 19.8 nur Vorsorgepläne, welche die folgenden drei Kriterien kumulativ erfüllen:²⁵

- Der Arbeitgeber muss verpflichtet sein, fixe Beiträge für die Vorsorge seiner Mitarbeiter zu entrichten.
- Die Beiträge müssen an eine vom Arbeitgeber getrennte Einheit geleistet werden.
- Der Arbeitgeber darf in keiner Art und Weise dazu verpflichtet werden können, neben den oben genannten Beiträgen zusätzliche Leistungen ausrichten zu müssen.

Um sicherzustellen, dass alle denkbaren Arten von Vorsorgeplänen erfasst werden, erfolgt die Definition von leistungsorientierten Plänen gemäss IAS 19.8 nach dem Ausschlussverfahren. Das heisst, sämtliche Pensionspläne, welche die oben genannten Kriterien für beitragsorientierte Pläne nicht vollständig erfüllen, gelten als leistungsorientiert.

Prüft man nun typische Schweizer Vorsorgepläne im Hinblick auf die Frage, ob die zuvor genannten Kriterien für eine beitragsorientierte Klassifikation erfüllt werden, zeigt sich rasch, dass dies nicht der Fall ist. In praktisch allen Situationen verbleibt für den Arbeitgeber ein Restrisiko, welches nicht mit der Sichtweise des Standards für diese Fälle vereinbar ist.²⁶ Aus diesem Grund werden Schweizer Vorsorgepläne in aller Regel als leistungsorientierte Zusage behandelt. Allerdings hat diese Entscheidung in der Vergangenheit regelmässig für Diskussionen gesorgt und wird auch immer wieder in Frage gestellt.²⁷ So war beispielsweise strittig, ob oben genannte Argumentation auch dann gilt, wenn ein Arbeitgeber die berufliche Vorsorge an eine Versicherungsgesellschaft auslagert oder im überobligatorischen Bereich Vorsorgepläne mit einer wählbaren Anlagestrategie (sogenannte 1e Pläne²⁸) anbietet.²⁹

²⁵ Für eine ausführliche Diskussion vgl. Müller, 2013a, S. 54ff.

²⁶ Vgl. dazu ausführlich Müller, 2013a, S. 100ff.

²⁷ Einen Zusammenfassung der Diskussion findet sich in Müller, 2013a, S. 101ff.

²⁸ Benannt nach Art. 1e BVV 2 (wählbare Anlagestrategien).

²⁹ Vgl. dazu insbesondere auch die beiden Szenarien in den Kapiteln 4.1.2 und 4.1.3.

Die Abbildung von Vorsorgeverpflichtungen aus beitragsorientierten Plänen in der Jahresrechnung ist sehr einfach: Da für eine entsprechende Klassifikation fix festgelegte Beiträge vorhanden sein müssen, dienen diese gemäss IAS 19.51 unmittelbar der Bestimmung des Vorsorgeaufwandes und werden periodengerecht in der Erfolgsrechnung erfasst. Ein Ansatz von Verpflichtungen oder Vermögenswerten in der Bilanz entfällt, da weder entsprechende Leistungen zu erbringen sind, noch eine Verfügungsmacht besteht. Daher sind auch die notwendigen Angaben im Anhang sehr bescheiden und verlangen lediglich einen Ausweis des Vorsorgeaufwandes (IAS 19.53).

Weitaus komplexer ist hingegen die Bilanzierung bei leistungsorientierten Plänen. Da in diesen Fällen der Arbeitgeber ein Risiko (mit-)trägt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass er neben den bereits eingebrachten Beiträgen in Zukunft noch weitere Leistungen für die Vorsorge seiner Mitarbeitenden wird erbringen müssen. Es sind daher versicherungsmathematische Verfahren notwendig, welche die tatsächliche Vorsorgezusage in den Büchern des Unternehmens abbilden. Ziel eines derartigen Bewertungsverfahrens ist es daher stets, periodengerecht den Barwert einer Vorsorgeverpflichtung und den daraus entstehenden Aufwand zu ermitteln.³⁰

Abbildung 2.2: Bilanzansatz bei einem leistungsorientierten Plan (IAS 19.63)³¹

+ *Vorsorgeverpflichtung (Defined Benefit Obligation)*

- *Planvermögen (plan assets)*

= Unter- / Überdeckung (deficit / surplus)

+ *Auswirkungen des Asset Ceiling (effect of the Asset Ceiling)*

= Nettovorsorgeverpflichtung / -Vermögenswert (net defined benefit liability / asset)

Für die Abbildung in der Bilanz ist es dabei irrelevant, ob der Arbeitgeber die entsprechende Vorsorgezusage direkt gegenüber den Mitarbeitenden ausgesprochen hat, oder ob die Zusage, und damit allenfalls auch die Vermögenswerte zur Deckung der Ansprüche, an einen externen Vorsorgeträger ausgelagert wurden. Das heisst, es ist wie gemäss Abbildung 2.2 zunächst die sogenannte *Defined Benefit Obligation* (DBO) zu bewerten, welche anschliessend um die vorhandenen Vermögenswerte, das sogenannte Planvermögen, gekürzt oder gar kompensiert wird. Aus der Saldierung von DBO und Planvermögen entsteht sodann die Nettovorsorgeverpflichtung oder der Nettovorsorgevermögenswert, welche in der Bilanz zu erfassen sind.³²

³⁰ Vgl. Petersen, 2002, S. 147; Kussmaul & Schwinger, 2003, S. 54; Mühlberger & Schwinger, 2011, S. 28 sowie Scheffler, 2012, S. 111-115.

Auf das konkrete Vorgehen zur Bewertung der DBO wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen. Versicherungsmathematisch kommt die Methode der laufenden Einmalprämien (Projected Unit Credit [PUC] Method) zum Zug. Zusammenfassend wird das Vorgehen beispielsweise in Müller, 2013a, S. 59ff; Tonne, 2009 oder Planert, 2006 beschrieben.

³¹ Quelle: Müller, 2013a, S. 70. Die Definition der einzelnen Bestandteile findet sich in IAS 19.8.

³² Allenfalls ist zusätzlich ein sogenannter *Asset Ceiling* Effekt gemäss IAS 19.64 zu berücksichtigen, der vorliegend allerdings nicht weiter behandelt werden soll. Für weitere Angaben vgl. Hagemann, Neumeier & Verhuvén, 2009, S. 631-639 und Deiter & Sellhorn, 2008, S. 356-364, welche allerdings noch auf die Vorschriften in IAS 19R2004 eingehen.

Um das oben genannte Ziel der periodengerechten Erfassung des Vorsorgeaufwandes sicherzustellen, ist es auch für die Erfolgsrechnung ungenügend, lediglich die vom Arbeitgeber bezahlten Beiträge auszuweisen. Stattdessen ist ausgehend von der Bewertung der Vorsorgeverpflichtung eine versicherungsmathematische Zuordnung der gesamten Vorsorgekosten auf die einzelnen Berichtsperioden vorzunehmen. Abbildung 2.3 gibt einen zusammenfassenden Überblick über die entsprechenden Komponenten aus IAS 19.120.³³ Dabei ist strikte zu unterscheiden zwischen erfolgswirksamem Vorsorgeaufwand in der Erfolgsrechnung und dem Vorsorgeaufwand im sonstigen Ergebnis (*Other Comprehensive Income [OCI]*), welcher erfolgsunwirksam im Eigenkapital erfasst wird.

Abbildung 2.3: Vorsorgeaufwand bei einem leistungsorientierten Plan (IAS 19.120)³⁴

+	<i>Laufender Dienstzeitaufwand (current service cost)</i>
<hr/>	
+	<i>Nettozins (net interest)</i>
<hr/>	
+/-	<i>Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand (past service cost)</i>
<hr/>	
+/-	<i>Aufwendungen / Erträge aus Planabgeltungen (loss / gain on settlement)</i>
<hr/>	
=	<i>Vorsorgeaufwand in der Erfolgsrechnung (Profit or Loss)</i>
<hr/>	
+/-	<i>Versicherungsmathematische Gewinne / Verluste (actuarial gains / losses)</i>
<hr/>	
+/-	<i>Rendite des Planvermögens, abzüglich des Anteils im Nettozins (return on plan assets, excluding amounts included in net interest)</i>
<hr/>	
+/-	<i>Auswirkungen des Asset Ceiling, abzüglich des Anteils im Nettozins (effect of the Asset Ceiling, excluding amounts included in net interest)</i>
<hr/>	
=	<i>Vorsorgeaufwand im sonstigen Ergebnis (Other Comprehensive Income)³⁵</i>

Neben dem Ausweis in Erfolgsrechnung und Bilanz sind auch für leistungsorientierte Vorsorgeverpflichtungen im Anhang diverse Angaben offen zu legen.³⁶ Die entsprechenden Vorschriften finden sich in IAS 19.135-152 und sind sehr umfangreich, sodass vorliegend auf eine Darstellung verzichtet und stattdessen auf die Literatur verwiesen wird.³⁷

³³ Auch hier werden die Ausführungen auf ein Minimum beschränkt. Für Hinweise auf die einschlägige Literatur vgl. Fussnote 30.

³⁴ Quelle: Müller, 2013a, S. 65. Die Definition der einzelnen Bestandteile findet sich grösstenteils in IAS 19.8.

³⁵ Die Bestandteile des Vorsorgeaufwandes, welche im sonstigen Ergebnis zu erfassen sind, werden zusammengefasst auch als Neubewertung (*remeasurement*) bezeichnet (IAS 19.120).

³⁶ Auf die Auswirkungen leistungsorientierter Vorsorgepläne auf die Kapitalflussrechnung wird vorliegend nicht eingegangen, vgl. dazu beispielsweise Zimmermann, Zülch, Knigge, & Teuteberg, 2012a, S. 1577-1584 und Zimmermann, Zülch, Knigge, & Teuteberg, 2012b, S. 2469-2475.

³⁷ Für eine umfangreichere Darstellung vgl. Jungblut & Burg, 2011, S. 2991-2993.

2.1.3 Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER

Die Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER) hat sich als privatrechtliche Trägerin zum Ziel gesetzt, mit den Swiss GAAP FER einen eigenständigen Rechnungslegungsstandard zu etablieren, welcher über die Bestimmungen des Obligationenrechts hinausgeht und – wie die IFRS – ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild in der Jahresrechnung der Anwender abgibt. Die FER sind ebenfalls modular aufgebaut und behandeln in jeweils eigenen Standards die unterschiedlichen Bilanzierungs- und Bewertungsfragen für die Jahresrechnung. Der Standard FER 16 behandelt dabei die wirtschaftlichen Auswirkungen aus einer Vorsorgeeinrichtung auf den Arbeitgeber (FER 16.1) und bildet die daraus entstehende wirtschaftliche Verpflichtung oder den wirtschaftlichen Nutzen ab (FER 16.2). Gemäss FER 16.3(b) ist dazu wie folgt vorzugehen:

„Es wird jährlich beurteilt, ob aus einer Vorsorgeeinrichtung [...] aus Sicht der Organisation ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung besteht. Als Basis dienen Verträge, Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen, welche in der Schweiz nach Swiss GAAP FER 26 erstellt werden, und andere Berechnungen, welche die finanzielle Situation, die bestehende Über- bzw. Unterdeckung für jede Vorsorgeeinrichtung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen darstellen. Davon ausgehend wird für jede Vorsorgeeinrichtung der wirtschaftliche Nutzen oder die wirtschaftliche Verpflichtung ermittelt und bilanziert. Die Differenz zum entsprechenden Wert der Vorperiode wird je Vorsorgeeinrichtung (zusammen mit dem auf die Periode abgegrenzten Aufwand) im Periodenergebnis als Personalaufwand erfasst.“³⁸

Der Standard unterscheidet sich damit massgeblich von IAS 19, da er auf eigene Berechnungen verzichtet und sich der Arbeitgeber für die Bilanzierung vollumfänglich auf die bereits ermittelten Daten der Vorsorgeeinrichtung abstützen kann. Für die Ermittlung der wirtschaftlichen Auswirkungen aus einer Vorsorgezusage ist dabei entscheidend, ob in Zukunft mit einem Zu- oder Abfluss von wirtschaftlichen Ressourcen zu rechnen ist.³⁹ Von einem potentiellen Ressourcenzufluss wird ausgegangen, wenn sich die entsprechende Vorsorgeeinrichtung gemäss statutarischer Jahresrechnung nach FER 26 in einer Überdeckung befindet und die Wertschwankungsreserve vollumfänglich geäuft ist. In dieser Situation ist aus Sicht von FER 16 eine zukünftige Beitragsbefreiung / -reduktion möglich, was einem Ressourcenzufluss und damit einem wirtschaftlichen Nutzen gleichkommen kann, welcher als Aktivum beim Arbeitgeber abzubilden ist.⁴⁰ Befindet sich die Vorsorgeeinrichtung hingegen in einer Unterdeckung, ist der Arbeitgeber aus Sicht von FER 16 latent dem Risiko ausgesetzt, in Zukunft weitere Beiträge einbringen zu müssen, was einem Ressourcenabfluss gleichkommt. Dieser potentielle Ressourcenabfluss entspricht aus Sicht von FER 16 einer wirtschaftlichen Verpflichtung und wird daher grundsätzlich beim Arbeitgeber passiviert.⁴¹

³⁸ Für weiterführende Angaben zur Anwendung des Standards vgl. Suter, 2011, S. 351-355; Suter, 2008, S. 357-361 und Meyer & Suter, 2005, S. 635-638.

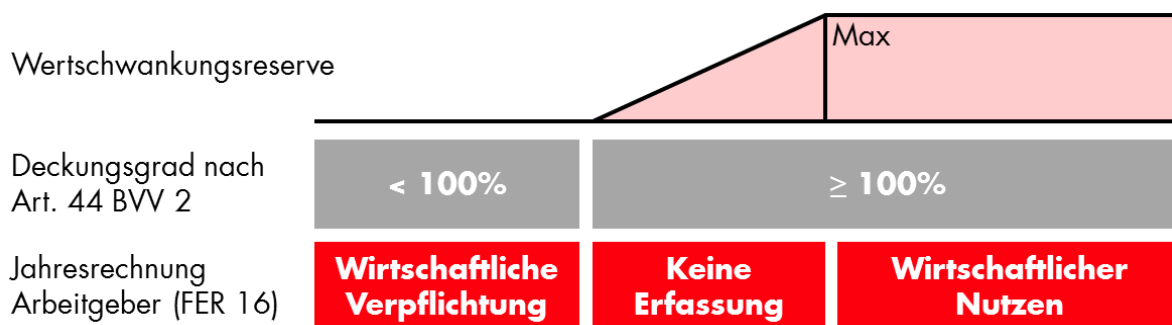
³⁹ Die Reduktion oder das Ausbleiben eines Ressourcenabflusses wird dabei einem Ressourcenzufluss gleichgestellt (vgl. Suter, 2008, S. 358).

⁴⁰ Vgl. Suter, 2008, S. 358 und Meyer & Suter, 2005, S. 637.

⁴¹ Vgl. Suter, 2008, S. 358 und Meyer & Suter, 2005, S. 637.

Zwischen diesen beiden Situationen besteht somit ein Bereich, in welchem es zu keiner Erfassung in der Jahresrechnung des Arbeitgebers kommt. Wie Abbildung 2.4 zeigt, liegt eine derartige Situation immer dann vor, wenn sich die Vorsorgeeinrichtung gemäss statutarischer Jahresrechnung zwar in einer Überdeckung befindet, die Wertschwankungsreserve aber noch nicht bzw. nicht vollständig geäußert wurde. Für den Arbeitgeber besteht in dieser Situation aus Sicht von FER 16 zwar kein unmittelbares Risiko für einen Ressourcenabfluss, mit einem Ressourcenzufluss ist aber ebenfalls nicht zu rechnen, da zunächst die Reserve anzuhäufen ist.

Abbildung 2.4: Bilanzierung nach FER 16⁴²



Ganz grundsätzlich ist allerdings darauf hinzuweisen, dass FER 16.8 vor der Bilanzierung durch den Arbeitgeber zusätzliche Abklärungen nach den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen verlangt. Ist also beispielsweise trotz Überdeckung in der Vorsorgeeinrichtung nicht mit einer Beitragsbefreiung oder -reduktion zu rechnen, darf kein Nutzen aktiviert werden (FER 16.8 und 16.11).⁴³ Auf der anderen Seite führt auch eine Unterdeckung nicht zwingend zu einer wirtschaftlichen Verpflichtung des Arbeitgebers. Diese tritt in der Praxis nämlich nur dann verlässlich ein, wenn konkrete Sanierungsmaßnahmen von der Vorsorgeeinrichtung beschlossen wurden und der Arbeitgeber dabei zur Entrichtung von Sanierungsbeiträgen herangezogen wurde oder herangezogen werden wird. Allerdings gilt die Anforderung auch bereits dann als erfüllt, wenn für den Arbeitgeber ein Ressourcenabfluss erkennbar ist, die Massnahme selbst aber noch gar nicht beschlossen wurde. FER 16.12 verlangt vom Arbeitgeber so zu bilanzieren, wie er „in der Vorsorgeeinrichtung agiert hat oder zu agieren beabsichtigt“. Dieses Vorgehen gilt zudem nicht nur bei der Frage, ob eine Verpflichtung oder ein Nutzen beim Arbeitgeber bilanziert wird, sondern auch bei der betragsmässigen Höhe. Selbst wenn also für den Arbeitgeber erkennbar ist, dass er von einem zusätzlichen Ressourcenzu- oder -abfluss betroffen ist, kann nicht einfach die Über- oder Unterdeckung aus der Jahresrechnung der Vorsorgeeinrichtung übernommen werden. Stattdessen ist der Betrag auf denjenigen Anteil zu beschränken, der aus wirtschaftlicher Sicht tatsächlich als Nutzen oder Verpflichtung beim Arbeitgeber verbleibt.

⁴² Quelle: Meyer, 2014, S. 158. Im Vergleich zur Originalpublikation ist die Darstellung leicht vereinfacht.

⁴³ Das heisst, es darf nur dann ein Nutzen aktiviert werden, wenn das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung einer Beitragsbefreiung oder -reduktion auch tatsächlich zustimmen und der Arbeitgeber diese auch geltend machen würde. Unter Umständen könnte der Arbeitgeber nämlich darauf verzichten und die Mittel stattdessen in der Vorsorgeeinrichtung belassen. Damit wäre kein Nutzen vorhanden, welcher aktiviert werden könnte (vgl. Meyer, 2012a, S. 205).

2.1.4 Fazit

Die Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen ist für viele Schweizer Unternehmen eine Herausforderung. Auf der einen Seite ist es nur schon schwierig, den Überblick über alle relevanten Rechnungslegungsstandards zu behalten: Da neben den Vorschriften des Obligationenrechts, welche wie besprochen keine Ausführungen zu Vorsorgeverpflichtungen enthalten, noch weitere Standards existieren, kommt es zu einer Vielzahl möglicher Kombinationen. Diese sind teilweise durch den Gesetzgeber vorgeschrieben, so beispielsweise bei börsenkotierten Gesellschaften, teilweise sind sie selbstverschuldet, da die Unternehmen "fakultativ" einen zweiten Jahresabschluss erstellen. Aus diesem Grund kommt es auch oftmals zu Missverständnissen, ob nun von der Rechnungslegung der Vorsorgeeinrichtung oder des Arbeitgebers gesprochen wird. Immerhin ist die Berichterstattung von Vorsorgeträgern in der Schweiz gesetzlich normiert, sodass dort neben FER 26 keine weiteren Grundlagen zur Anwendung kommen. Bei einer Bilanzierung nach IFRS wird die Grenze zwischen Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtung aber im weitesten Sinne aufgehoben oder zumindest aufgeweicht, was wiederum eine weitere denkbare Alternative darstellt.

Auf der anderen Seite sind die Bewertungsvorschriften, insbesondere diejenigen in den IFRS, anspruchsvoll und es wird in der Regel auf einen externen Dienstleister zurückgegriffen. Die daraus entstehenden Bewertungsgutachten müssen verstanden und interpretiert werden, weshalb sie – zurecht – oftmals mit den Ergebnissen aus einem anderen Rechnungslegungsstandard verglichen werden. Dieser Vergleich der Ergebnisse führt allerdings meist zu gravierenden Differenzen. In der jüngeren Literatur findet sich dazu ein Beispiel von Suter, welches gemäss Angaben des Autors auf einem realen Sachverhalt basiert:⁴⁴ Per Ende 2010 waren die Mitarbeitenden eines Schweizer Unternehmens bei einer Pensionskasse versichert, welche in ihrer Jahresrechnung gemäss FER 26 eine Unterdeckung in der Höhe von MCHF 15 auswies. Da der Arbeitgeber zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht zur Leistung von Sanierungsbeiträgen verpflichtet war, findet sich in seiner Jahresrechnung nach FER 16 weder ein Vermögenswert noch eine Verpflichtung. Das gleiche dürfte auch für die Jahresrechnung nach OR gelten, da zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung nicht erfüllt waren. In der Jahresrechnung nach IFRS hätte unter der alten Version von IAS 19 ein Vermögenswert (sic!) in der Höhe von MCHF 6 ausgewiesen werden müssen, bei der Bilanzierung nach dem überarbeiteten IAS 19 hingegen eine Verpflichtung von MCHF 15.⁴⁵

Zusammenfassend zeigt das Beispiel sehr schön die Ausgangslage für die Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen in der Schweiz: Es existieren verschiedene Rechnungslegungsstandards, welche den auf den ersten Blick gleichen Sachverhalt unterschiedlich regeln. In einem nächsten Schritt interessiert daher insbesondere die Frage, welche Gesellschaften in der Schweiz welchen Rechnungslegungsstandard anwenden. Eine entsprechende Übersicht, mit Hauptfokus auf die Anwendung von IAS 19, findet sich im nachfolgenden Kapitel.

⁴⁴ Vgl. Suter, 2012, S. 317-322.

⁴⁵ Gesamtes Beispiel, mit Ausnahme der Bilanzierung nach Obligationenrecht, gemäss Suter, 2012, S. 317-322.

2.2 Statistische Übersicht

2.2.1 Einleitung

Wie in Kapitel 1.2 einleitend dargelegt, soll der vorliegende Forschungsbericht im Sinne einer statistischen Übersicht eine Zusammenstellung vornehmen, welche über ausgewählte Charakteristika der Anwender von IAS 19 in der Schweiz informiert. Hierfür ist zunächst die Frage zu beantworten, welche Unternehmen diesen Rechnungslegungsstandard überhaupt anwenden.

In einem ersten Schritt sind dazu diejenigen Gesellschaften zu identifizieren, welche verpflichtet sind, IAS 19 anzuwenden. Dazu gehören einerseits Gesellschaften, welche aufgrund der Vorschriften im Obligationenrecht einen zusätzlichen Abschluss nach einem anerkannten Standard zu erstellen haben und dabei die IFRS Regelwerke wählen (siehe Kapitel 2.1.1). Hier verlangt Art. 962a Abs. 1. OR, dass der gewählte Standard "in seiner Gesamtheit und für den ganzen Abschluss" angewandt werden muss. Das heisst, eine Anwendung der IFRS ohne Anwendung von IAS 19 ist ausgeschlossen. Betroffen von dieser Vorschrift sind gemäss Art. 962 Abs. 1 OR börsenkotierte Gesellschaften, wenn die Börse einen entsprechenden Standard verlangt, Genossenschaften mit mindestens 2'000 Genossenschaftern sowie Stiftungen, welche von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind. Für die Vorgaben der Börse soll exemplarisch die Richtlinie betreffend Rechnungslegung (RLR) der Schweizer Börse SIX herangezogen werden: Diese verlangt in Art. 6 Abs. 1f, dass bei einer Kotierung grundsätzlich die Rechnungslegungsstandards IFRS oder US GAAP anzuwenden sind. Bei einer Notierung am Domestic Standard besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Standard FER anzuwenden (Art. 6 Abs. 3 RLR).

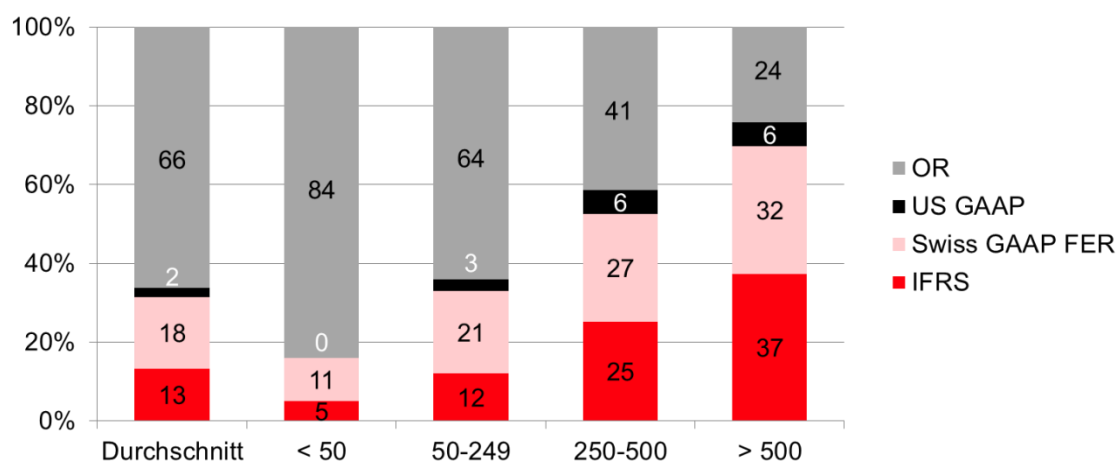
In einem zweiten Schritt stellt sich die Frage, welche Unternehmen IAS 19 freiwillig anwenden. Dazu gehören zunächst all diejenigen Gesellschaften, welche sich losgelöst von einer gesetzlichen Pflicht für eine Anwendung der IFRS entschieden haben. Dieser generelle Schluss ist zulässig, da gemäss Rahmenkonzept der IFRS nur dann von einem IFRS-Abschluss die Rede sein darf, wenn alle relevanten Standards angewandt werden. In aller Regel dürften beispielsweise Schweizer Tochtergesellschaften mit einer Muttergesellschaft in der EU von diesem Fall betroffen sein, da die Muttergesellschaft aufgrund der IFRS Pflicht in der EU wohl auch einen entsprechenden Abschluss ihrer Tochtergesellschaft verlangen dürfte, um den Konzernabschluss zu erstellen.⁴⁶ Darüber hinaus wäre es theoretisch aber auch möglich, dass eine Gesellschaft IAS 19 anwendet, ohne einen IFRS Abschluss zu erstellen. Bis zur Überarbeitung von FER 16 im Jahr 2010 war es beispielsweise zulässig, anstelle der Vorgaben in FER 16 eine Bewertung gemäss den Vorschriften in IAS 19 vorzunehmen. Mit der Überarbeitung des Standards wurde diese Alternative allerdings aufgehoben, womit FER Anwender nicht mehr für IAS 19 in Frage kommen. Für die Praxis faktisch vernachlässigt werden kann die Möglichkeit, dass ein Unternehmen einen Abschluss nach OR erstellt und in diesem Rahmen eine Rückstellung erfasst, welche nach IAS 19 bewertet wird. Eine freiwillige Anwendung von IAS 19 ohne gleichzeitige Erstellung eines IFRS Abschlusses kann daher weitestgehend ausgeschlossen werden.

⁴⁶ Diese Vermutung ist allerdings im Rahmen der statistischen Untersuchung noch zu belegen.

2.2.2 Anwendung von IFRS in der Schweiz

Aufgrund der vorgängig gemachten Feststellungen wird für die Untersuchung pauschal davon ausgegangen, dass IAS 19 in der Schweiz nur von Gesellschaften angewandt wird, welche ihren gesamten Abschluss nach IFRS erstellen. Von den Charakteristika der IFRS Anwender kann damit automatisch auf die Eigenschaften der IAS 19 Anwender geschlossen werden. Darüber hinaus lassen die bisherigen Ausführungen vermuten, dass die Frage nach einer Börsenkotierung die Wahl des Rechnungslegungsstandards massgeblich beeinflusst. Da die Vorschriften in Art. 962 OR insbesondere für börsenkotierte Gesellschaften relevant sind,⁴⁷ werden diese gezwungen, neben dem OR-Abschluss eine weitere Jahresrechnung nach einem anerkannten Standard und damit beispielsweise nach IFRS zu erstellen. Bei nicht kotierten Gesellschaften greifen diese Vorschriften jedoch oftmals nicht, womit die Anwendung von IFRS allenfalls freiwillig erfolgt. Die folgenden Ausführungen unterscheiden daher nach kotierten und nicht kotierten Gesellschaften.

Abbildung 2.5: Rechnungslegungsstandards von nicht kotierten Gesellschaften (nach Anzahl Mitarbeitenden)⁴⁸



Bei den nicht kotierten Gesellschaften besteht zunächst das Problem der Datenbeschaffung. Da Angaben zur Rechnungslegung nicht in öffentlichen Registern abgelegt werden und kaum umfassende Datenbanken wie bei kotierten Gesellschaften bestehen, müssen Aussagen auf repräsentativen Stichproben beruhen. Hierzu wird für den vorliegende Bericht auf die Untersuchung von Meyer et al abgestützt, welche im Juni 2014 publiziert wurde und die Angaben von 773 kleinen und mittelgrossen Schweizer Unternehmen ohne Kotierung enthält.⁴⁹

⁴⁷ Die in Art. 962 Abs. 1 OR ebenfalls genannten Genossenschaften und Stiftungen dürften nur sehr selten die verlangten Grössenkriterien überschreiten und wären dann via die nicht kotierten IFRS Anwender trotzdem abgedeckt.

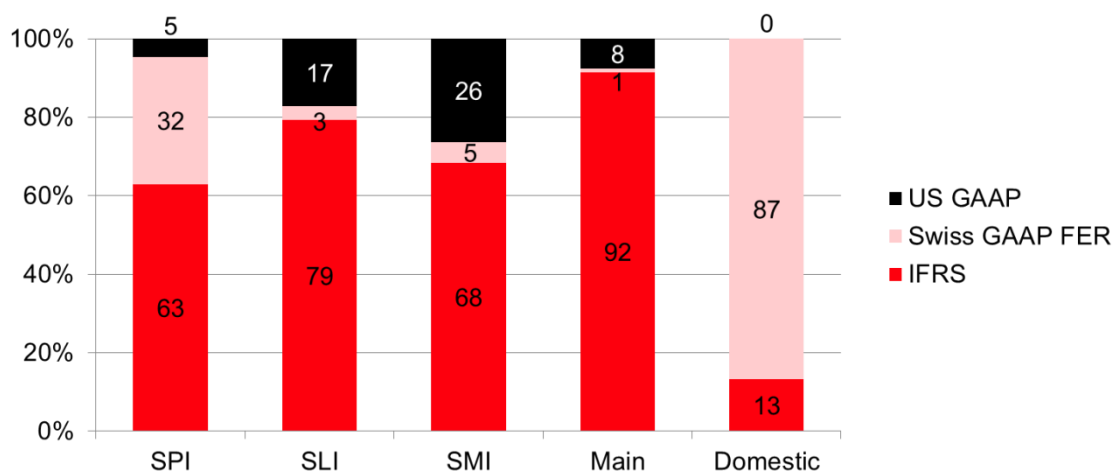
⁴⁸ Quelle: Meyer et al, 2014, S. 24 (n=742, die in der Originalpublikation vorhandene Kategorie "Andere", welche stets einen Anteil von weniger als 5% aufwies, wurde der Übersichtlichkeit halber weggelassen).

⁴⁹ Vgl. Meyer et al, 2014. Die Studie wurde im Jahr 2009 bereits einmal durchgeführt (vgl. Meyer et al, 2009), was insbesondere Vergleiche im Zeitverlauf zulässt. Bei der Durchführung 2014 wurden insgesamt 5'136 kleine und mittlere Unternehmen angeschrieben, im Jahr 2009 waren es 4'848 wobei 849 Unternehmen die Umfrage beantwortet haben. Damit ist die Untersuchung sicherlich repräsentativ, wobei für die vorliegenden Zwecke einschränkend darauf hingewiesen werden muss, dass Grossunternehmen bewusst ausgeklammert worden sind.

Abbildung 2.5 zeigt den Anteil der Rechnungslegungsstandards OR, FER, IFRS und US GAAP für nicht kotierte Unternehmen und unterscheidet dabei nach der Anzahl Mitarbeitenden. Bereits auf den ersten Blick fällt auf, dass insbesondere Kleinunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten grossmehrheitlich auf eine Rechnungslegung, welche über die Anforderungen des Obligationenrechts hinausgeht, verzichten. Bei zunehmender Anzahl Mitarbeitenden nimmt dieser Anteil deutlich ab, und es ist eine steigende Bedeutung der übrigen Rechnungslegungsstandards feststellbar. Vor diesem Hintergrund erstaunt es wenig, dass der Anteil der IFRS Anwender mit zunehmender Anzahl Mitarbeiter ebenfalls ansteigt. Insgesamt wird damit klar, dass dieser Rechnungslegungsstandard bei nicht kotierten Gesellschaften hauptsächlich für mittelgrosse und grosse Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden Relevanz besitzt.

Noch offen ist die einleitend erwähnte Vermutung, dass eine freiwillige Anwendung der IFRS insbesondere für Tochtergesellschaften in Frage kommt, deren Daten in einen entsprechenden Konzernabschluss konsolidiert werden. Aufgrund der Untersuchung von Meyer et al lässt sich diese Vermutung bestätigen: Von den durchschnittlich 13% IFRS Anwendern aus Abbildung 2.5 gehören 70% zu einem Konzern, welcher nach IFRS rapportiert.⁵⁰ Ein ähnliches Bild zeigte sich bereits bei der Untersuchung aus dem Jahr 2009: Während bei Einzelabschlüssen nur gerade 2% der befragten Unternehmen IFRS angewandt haben, betrug der Anteil bei den Konzernabschlüssen 25%.⁵¹

**Abbildung 2.6: Rechnungslegungsstandards von kotierten Gesellschaften
(nach Index / Standard)⁵²**



Für kotierte Gesellschaften zeigt Abbildung 2.6 den Anteil der Rechnungslegungsstandards IFRS, FER und US GAAP. Dabei wird einerseits nach der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Index wie SPI, SLI und SMI der Schweizer Börse SIX und andererseits nach einer Kotierung am Main oder Domestic Standard unterschieden.⁵³

⁵⁰ Vgl. Meyer et al, 2014, S. 25.

⁵¹ Vgl. Meyer et al, 2009, S. 22.

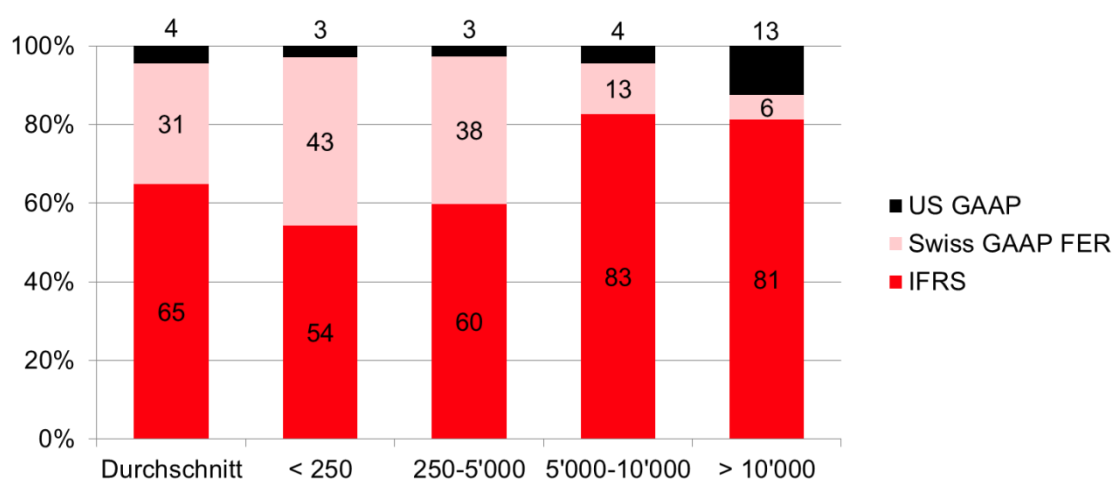
⁵² Quelle: Eigene Darstellung, Daten Thomson Reuters / Stand 01.07.2014.

⁵³ Für weitere Angaben zu den verschiedenen Indices und Standards vgl. die Website: www.six-swiss-exchange.com

Bei der Unterscheidung nach der Zugehörigkeit zu einem Index fällt auf, dass der Anteil US GAAP Anwender mit der Verkleinerung des Teilnehmerkreises ansteigt, während der Anteil IFRS Anwender zunächst zu- und dann wieder abnimmt. Allerdings erklärt sich dieser Effekt mit der Zusammensetzung der beiden Indices SLI und SMI: Während alle US GAAP Anwender aus dem SLI gleichzeitig auch dem SMI angehören, ist dies bei den IFRS Anwendern nicht der Fall, womit deren Anteil sinkt. Offensichtlich erkennbar ist aber, dass internationale Rechnungslegungsvorschriften im Vergleich zu lokalen Massstäben insbesondere bei grossen, börsenkotierten Gesellschaften relevant sind.

Dieses Bild bestätigt sich bei einem Vergleich nach den beiden Kotierungsstandards. Während am Main Standard, welcher sich gemäss Angabe der Börse insbesondere an international ausgerichtete Gesellschaften richtet, die absolute Mehrheit der Unternehmen IFRS anwendet, ist deren Anteil beim eher lokal orientierten Domestic Standard deutlich kleiner. Darüber hinaus fällt in Abbildung 2.6 einerseits auf, dass am Domestic Standard keine US GAAP Unternehmen vertreten sind, obwohl diese einen wesentlichen Anteil der SMI Gesellschaften ausmachen. Dies bestätigt den Eindruck, dass US GAAP insbesondere von grossen, international ausgerichteten Unternehmen angewandt wird. Andererseits ist der Anteil von 1% FER Anwender am Main Standard eigentlich ein Widerspruch zu Art. 6 Abs. 3 RLR aus Kapitel 2.2.1, welcher die Anwendung von FER nur am Domestic Standard zulässt. Dabei handelt es sich um den "Sonderfall" der Swatch Gruppe, welche im Main Standard gelistet ist, aber für ihre Rechnungslegung von IFRS auf FER gewechselt hat. Auf den Wechsel der Rechnungslegungsstandards, insbesondere von IFRS zu FER, wird in Kapitel 2.2.3 ausführlich eingegangen.

Abbildung 2.7: Rechnungslegungsstandards von kotierten Gesellschaften (nach Anzahl Mitarbeitenden)⁵⁴

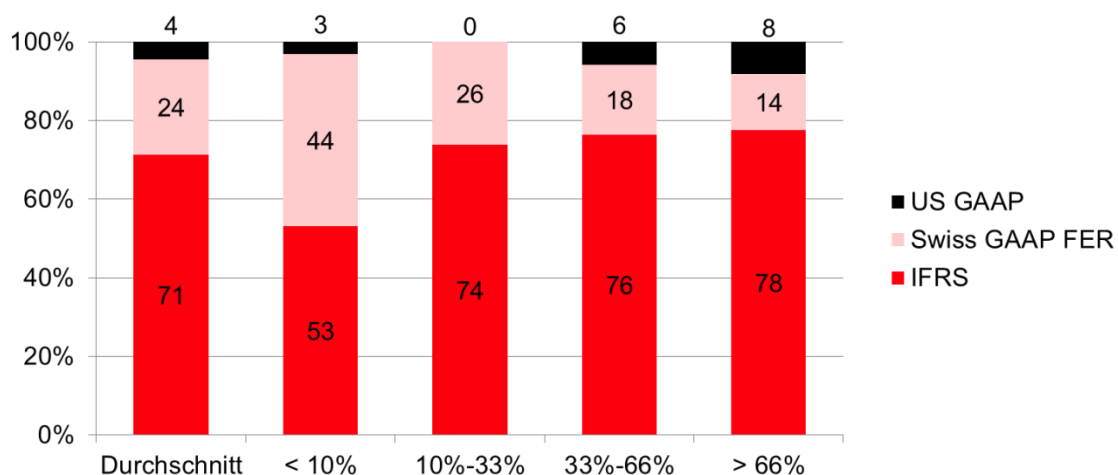


Zudem wurden die Anteile der Rechnungslegungsstandards IFRS, FER und US GAAP bei kotierten Unternehmen hinsichtlich Anzahl Mitarbeitenden, Umsatz, Anteil Umsatz im Ausland, Branchenzugehörigkeit, Marktkapitalisierung und Bilanzsumme untersucht. Die daraus entstehenden Resultate sind auszugsweise in den folgenden beiden Abbildungen wiedergegeben.

⁵⁴ Quelle: Eigene Darstellung (n=202), Daten Thomson Reuters / Stand 01.07.2014.

Zum einen zeigt Abbildung 2.7 die Unterscheidung nach Anzahl Mitarbeitenden. Dabei wird klar, dass bis zu einer Grenze von rund 5'000 Arbeitnehmenden kaum Unterschiede bei den Anteilen der verschiedenen Standards feststellbar sind. Bei Unternehmen, welche diese Grössenordnung überschreiten, nimmt insbesondere der Anteil IFRS Anwender zu und erreicht eine deutliche Mehrheit. Im Falle einer weitere Zunahme der Anzahl Mitarbeitenden kommt es hingegen nur noch zu einer Verschiebung des Anteils von FER zu US GAAP. Dies wiederum bestätigt das Bild von US GAAP als Standard für absolute Grossunternehmen in der Schweiz.

Abbildung 2.8: Rechnungslegungsstandards von kotierten Gesellschaften (nach Anteil Umsatz im Ausland)⁵⁵



Zum anderen wird in Abbildung 2.8 nach dem Anteil Umsatz im Ausland unterschieden, wobei sich auch hier ein eindeutiges Bild abzeichnet: Bei hauptsächlich lokal orientierten Unternehmen mit einem ausländischen Umsatzanteil von weniger als 10% ist der Anteil der IFRS Anwender nur leicht grösser als der Anteil der Gesellschaften, welche FER anwenden. Damit bestätigt sich das Bild aus dem Vergleich zwischen dem Domestic und Main Standard (Abbildung 2.6), wonach mit einem zusätzlichen Internationalisierungsgrad eine höhere Tendenz hin zu IFRS feststellbar ist. Ab einer Grenze von rund 10% Anteil am Umsatz im Ausland ist allerdings keine wesentliche Zunahme des Anteils der IFRS Anwender erkennbar. Einzig bei hauptsächlich international ausgerichteten Unternehmen lässt sich wiederum eine leichte Zunahme der US GAAP Anwender erkennen.

Bei den übrigen oben genannten Faktoren wie Branchenzugehörigkeit, Marktkapitalisierung sowie Bilanzsumme ergeben sich keine nennenswerten Resultate. Die Tätigkeit in einer bestimmten Branche scheint kein relevantes Kriterium für die Wahl des Rechnungslegungsstandards zu sein⁵⁶ und eine Unterscheidung nach Marktkapitalisierung und Bilanzsumme führt zu praktisch identischen Resultaten wie ein Vergleich nach Anzahl Mitarbeitenden (Abbildung 2.7).

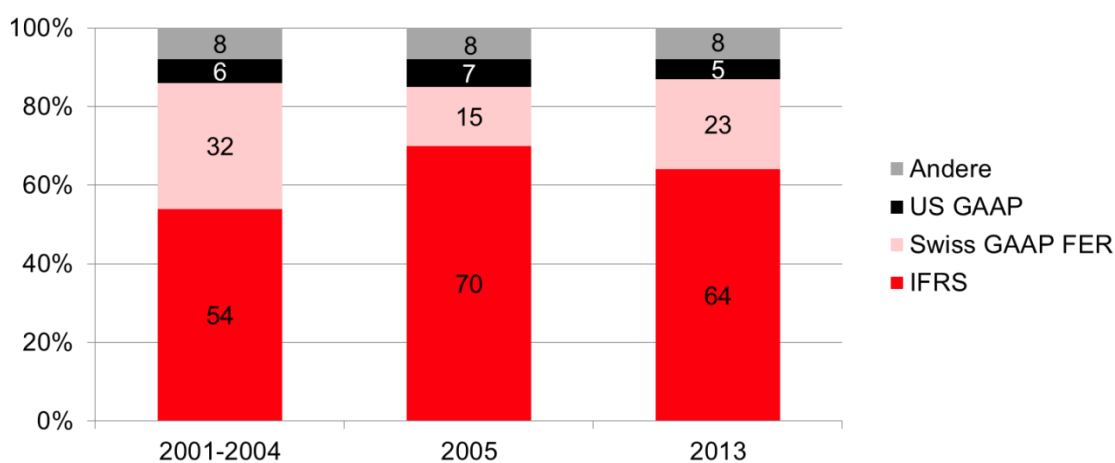
⁵⁵ Quelle: Eigene Darstellung (n=157), Daten Thomson Reuters / Stand 01.07.2014.

⁵⁶ Ausnahmen sind die Finanz- und Versicherungsindustrie, welche spezialgesetzlichen Vorschriften, unter anderem auch zur Rechnungslegung, unterliegen. Darüber hinaus sind teilweise Zusammenhänge mit dem Exportanteil erkennbar. So haben Branchen mit einem sehr geringen ausländischen Umsatzanteil tendenziell einen tieferen IFRS Anteil als stark exportorientierte Gesellschaften. Dieser Zusammenhang zeigt sich aber bereits in Abbildung 2.8.

2.2.3 Wechsel des Rechnungslegungsstandards

Im Zusammenhang mit der Swatch Gruppe, welche trotz Anwendung von FER im Main Standard der Schweizer Börse kotiert ist, wurde in Kapitel 2.2.2 bereits auf die Thematik der Wechsel zwischen den verschiedenen Rechnungslegungsstandards eingegangen. Neben der aktuellen Darstellung der verschiedenen Anteile interessiert daher insbesondere die Entwicklung im Zeitverlauf. Vor diesem Hintergrund zeigt Abbildung 2.9 einen Vergleich zwischen den Anteilen der Standards für die Jahre 2001-2004 (Durchschnitt), 2005 und 2013.

Abbildung 2.9: Rechnungslegungsstandards im Zeitverlauf⁵⁷



Zwei wesentliche Erkenntnisse lassen sich bereits auf den ersten Blick aus der Grafik ableiten: Zum einen blieb der Anteil der Anwender von US GAAP und anderen Standards, insbesondere spezialrechtlichen Vorschriften, in den vergangenen zehn Jahren weitgehend unverändert.⁵⁸ Zum anderen ist bei den Anwendern von IFRS und FER zunächst ein deutlicher Trend hin zu IFRS feststellbar, welcher hingegen nach 2005 abgebrochen ist und nun genau gegenteilig zu wirken scheint.

Allgemein betrachtet, liess sich zwischen 2001 und 2008 ein "Siegeszug der IFRS"⁵⁹ feststellen. Dieser ist nicht nur mit der zunehmenden Internationalisierung, sondern insbesondere auch mit dem IFRS Obligatorium in der EU erklärbar. Seither stehen jedoch erwiesenermassen die FER zuoberst auf dem Siegestreppchen: So haben zwischen 2008 und 2013 nicht weniger als 34 Gesellschaften an der Schweizer Börse von IFRS zu FER gewechselt.⁶⁰ Bei 145 börsenkotierten IFRS Anwendern entspricht dies einem Anteil von 23%.⁶¹

⁵⁷ Quelle: Schmutz, 2013b, S. 30. Gezeigt wird der Anteil der Standards bei primär kotierten Schweizer Gesellschaften. Für die Perioden 2001-2004 ist ein Durchschnittswert angegeben.

⁵⁸ Die leichten Schwankungen innerhalb der US GAAP Anwender sind kaum durch Wechsel des Standards, sondern vielmehr durch Übernahmen und Fusionen zu erklären. Als Beispiel lässt sich der Medizinaltechnik-Hersteller Synthes nennen, welcher zu den US GAAP Anwendern gezählt hat, aber zwischenzeitlich von Johnson & Johnson übernommen wurde.

⁵⁹ Leibfried, 2014, S. 378.

⁶⁰ In der Zwischenzeit wurden bereits weitere Wechsel angekündigt, vgl. beispielsweise die Medienmitteilungen von KABA (27. Februar 2014), Walter Meier (26. Juni 2014) oder der Goldbach Gruppe (21. Oktober 2014).

⁶¹ Vgl. Fiechter, Halberkann & Meyer, 2014, S. 1.

Die Gründe für einen Wechsel des Rechnungslegungsstandards sind durch die hohen Fallzahlen mannigfaltig und teilweise auch unternehmensspezifisch. Dennoch lassen sich gewisse Parallelen und mehrfach genannte Motive erkennen, am häufigsten werden Folgende angeführt:⁶²

- **Zunehmende Komplexität der IFRS:** Obwohl Rückschlüsse von der Quantität auf die Qualität nicht zwangsläufig zulässig sind, lässt sich die erhöhte Komplexität der IFRS Regularien bereits anhand der Seitenzahlen belegen: So begnügte sich die Textausgabe im Jahr 2000 mit rund 1'200 Seiten, während sie im Jahr 2013 bereits gut 3'500 Seiten umfasste.⁶³
- **Kosteneinsparungen bei Wechsel zu FER:** Mit der Erhöhung der Komplexität gehen oftmals auch zunehmende Kosten einher. Im Falle der Anwendung von IFRS sind dies zusätzliche Ausgaben für Aus- / Weiterbildungen der Mitarbeitenden sowie Beratungs- / Prüfungsaufwand (inkl. beispielsweise Kosten für ein IAS 19 Gutachten).
- **Fraglicher Zusatznutzen der IFRS:** Sowohl Kosten als auch Komplexität dürften von den IFRS Anwendern insbesondere vor dem Hintergrund des Nutzens eines entsprechenden Abschlusses interpretiert werden. Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, dass die bereits erfolgten Wechsel von IFRS zu FER weder auf den Aktienkurs noch auf das Kreditrating der Gesellschaften einen Einfluss hatten.⁶⁴
- **Wechselentscheid anderer, grosser Gesellschaften:** Während ein Wechsel des Standards bei kleineren Gesellschaften oftmals nur von interessierten Fachkreisen zur Kenntnis genommen wird, haben insbesondere die Umstellungen bei grossen und bekannten Unternehmen für Diskussionen gesorgt. So brachten die Neuorientierungen beim bereits angesprochenen Uhrenhersteller Swatch und dem Industrieunternehmen Georg Fischer im Jahr 2013 eine besonders hohe mediale Aufmerksamkeit mit sich.⁶⁵
- **Detaillierte Offenlegungspflichten der IFRS:** Ein inhaltlicher Kritikpunkt an den IFRS sind die verlangten Angaben im Anhang zur Jahresrechnung. Diese gehen nicht nur weit über die Vorgaben in den FER hinaus, sondern verlangen teilweise auch die Preisgabe von sensitiven Informationen, welche aus geschäftsstrategischen Gründen oftmals lieber geheim gehalten werden würden.
- **Unterschiedliche Regelungen identischer Sachverhalte:** Besonders stossend ist aus Sicht vieler Anwender auch die unterschiedliche Regelung inhaltlich identischer Sachverhalte. Neben den Vorschriften zur Behandlung des Goodwills werden an dieser Stelle oftmals auch die Bestimmungen zur Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen genannt.⁶⁶

⁶² Vgl. Pfaff & Hermann, 2012; Fiechter, Halberkann & Meyer, 2014 sowie Berndt, Hochreutener & Vial, 2014.

⁶³ Vgl. Leibfried, 2014, S. 378.

⁶⁴ Vgl. Pfaff & Hermann, 2012, S. 206.

⁶⁵ Vgl. beispielsweise Schmutz, 2013b, S. 30 sowie Meyer, 2012b, S. 30.

⁶⁶ Vgl. dazu beispielsweise die Medienmitteilungen von Georg Fischer (15. Mai 2013) oder Gurit (26. Mai 2009).

2.2.4 Fazit

Zusammenfassend hat das Kapitel in einem ersten Schritt gezeigt, dass IAS 19 von Schweizer Gesellschaften faktisch nur bei gleichzeitiger Erstellung eines IFRS Abschlusses angewandt wird. Dabei sind einzelne Unternehmen aufgrund gesetzlicher Vorgaben gezwungen, einen Abschluss nach einem internationalen Standard zu erstellen, wofür in erster Linie IFRS sowie allenfalls noch US GAAP in Frage kommen. Andere Unternehmen hingegen entscheiden sich freiwillig für die Anwendung von IFRS, um damit über die Buchführungsvorschriften im Obligationenrecht hinauszugehen.

Als besonders relevantes Kriterium hat sich in einem zweiten Schritt die Frage nach der Kotierung an einer Börse ergeben. Dabei zeigt sich, dass nicht börsennotierte KMU, das heisst Gesellschaften mit weniger als 250 Mitarbeitenden, nur sehr selten einen internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden. Bei Unternehmen, welche über diese Grenzen hinausgehen, nimmt der Anteil IFRS und US GAAP Anwender zwar zu, macht aber im Vergleich zu lokalen oder handelsrechtlichen Bestimmungen immer noch keine Mehrheit aus. Generell ist IFRS bei nicht kotierten Gesellschaften immer dann relevant, wenn ein Konzernabschluss erstellt werden muss. Dies kann einerseits bei einem Schweizer Unternehmen mit ausländischer Muttergesellschaft der Fall sein, welche ihren Abschluss beispielsweise aufgrund des Obligatoriums für börsennotierte Gesellschaften in der EU nach IFRS erstellt. Andererseits ist auch eine umgekehrte Wirkungsweise möglich, da Schweizer Unternehmen mit ausländischen Tochtergesellschaften eine gemeinsamen und beidseits akzeptierte "Sprache" für ihren Jahresabschluss benötigen.

Bei börsennotierten Unternehmen nimmt die Bedeutung zwar zu, erreicht aber nur bei international ausgerichteten Gesellschaften, welche hauptsächlich am Main Standard kotiert sind, eine deutliche Mehrheit. Eher lokal orientierte oder kleinere Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden wenden in der Tendenz hingegen häufiger FER an. Weitere Kriterien wie beispielsweise die Marktkapitalisierung oder die Branche zeigen mit Ausnahme der Finanz- und Versicherungsindustrie kaum Auswirkungen auf die Wahl des Rechnungslegungsstandards. Insgesamt sind diese Charakteristika aber auf jeden Fall bei der Auswahl der Teilnehmer für die Fallstudie im vorliegenden Bericht angemessen zu berücksichtigen.⁶⁷

Vergleicht man die Anteile der angewandten Standards im Zeitverlauf findet man einen eindeutigen Beleg für das mittlerweile breit diskutierte Phänomen des Wechsels von IFRS zu FER.⁶⁸ Obwohl die Liste der Motive für einen Wechsel des Rechnungslegungsstandards umfassend und auch individuell sein können, finden sich die Vorschriften zur Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen immer wieder in entsprechenden Medienmitteilungen als Grund. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dieser Thematik ist deshalb angezeigt.⁶⁹

⁶⁷ Zur Auswahl der Unternehmen vgl. Kapitel 3.1.2.

⁶⁸ Vgl. beispielsweise Schmutz, 2013b, S. 30.

⁶⁹ Dazu werden einerseits auch Unternehmen für die Fallstudien berücksichtigt, welche ihren Rechnungslegungsstandard von IFRS zu FER gewechselt haben (vgl. Kapitel 3.1.2), und andererseits erfolgt eine eigenständige Auswertung für diesen Untersuchungsgegenstand (vgl. Kapitel 3.2.4 und 3.3.4).

3 Empirischer Teil

3.1 Konzeption und Methode der Fallstudien

3.1.1 Einleitung

Wie bereits die Ausführungen zur Zielsetzung des Forschungsprojekts in Kapitel 1.2 gezeigt haben, wurden sowohl Konzeption als auch Methodik der empirischen Untersuchung von den beiden Auftraggebern vordefiniert. Aufgrund der besonderen Ausgangslage und der vorherrschenden Problemstellung⁷⁰ bestand ausdrücklich nicht die Absicht, eine rein theoretische Auseinandersetzung mit der Anwendung von IAS 19 im Schweizer Umfeld in Auftrag zu geben. Vielmehr sollten die konkreten, praktischen Implikationen dieser Regularien auf die Schweizer IFRS Anwender untersucht werden. Aus diesen Gründen haben sich die beiden Auftraggeber für die Durchführung von Fallstudien entschieden.

Konkret bestand der Auftrag darin, eine Auswahl von 10 bis 12 Unternehmen zu definieren, welche sich zur Beantwortung der zu untersuchenden Fragestellungen eigneten und auch bereit waren, die notwendigen Ansprechpartner und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das nachfolgende Kapitel informiert daher in einem ersten Schritt über die Auswahl und Zusammensetzung dieser Stichprobe. Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Untersuchung für die Unternehmen teilweise mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden war und daher keinesfalls als selbstverständlich erachtet werden darf. Umso erfreulicher war die durchwegs positive Rückmeldung und die Bereitschaft von 12 Unternehmen, das Zustandekommen der vorliegenden Studie zu ermöglichen. Allen beteiligten Personen sei deshalb an dieser Stelle noch einmal ein recht herzlicher Dank für die gewährte Unterstützung ausgesprochen.

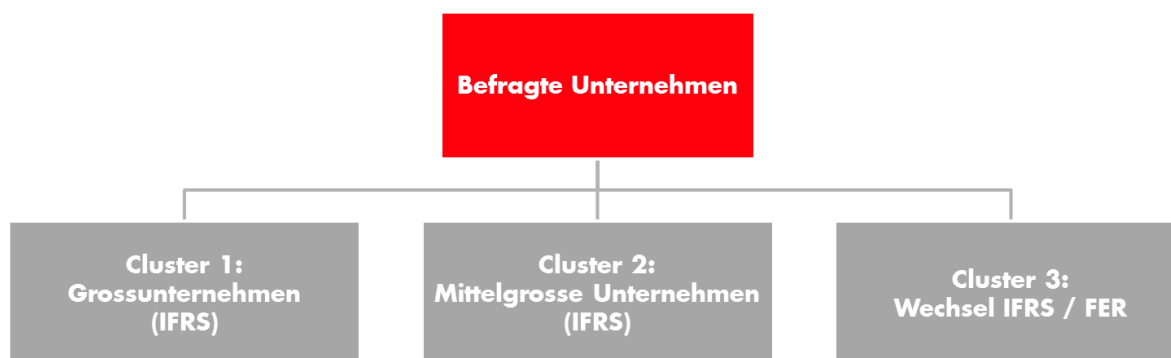
Relevant für die Auswahl der Unternehmen waren in erster Linie die in Kapitel 1.2 beschriebenen Ziele 2 und 3. Das heisst, anhand dieser Stichprobe sollten zum einen die Auswirkungen von IAS 19 auf die Rechnungslegung von aktuellen und früheren IFRS Anwendern aufgezeigt werden (Ziel 2). Zum anderen sollte für die selbe Auswahl an Unternehmen auch untersucht werden, ob und inwiefern Veränderungen an den Vorsorgeplänen durch bestimmte Effekte in der Rechnungslegung motiviert sind (Ziel 3). Aus diesem Grund informiert Kapitel 3.1.3 in einem zweiten Schritt über das konkrete Vorgehen zur Beschaffung der relevanten Informationen sowie über methodische Aspekte der Untersuchung im Allgemeinen. Ergänzt werden diese Ausführungen durch Angaben über das Vorgehen zur Erfüllung des Teilziels 1 (statistische Übersicht) und des Teilziels 4 (Zukunftsszenarien & Massnahmen) am Ende des Berichts.

⁷⁰ Relevant sind an dieser Stelle wie bereits besprochen (vgl. Fussnote 7) insbesondere die von Nationalrat Guy Parmelin genannten Befürchtungen, dass einseitig zu Gunsten des Arbeitgebers Vorsorgepläne angepasst werden, um die Abbildung in der Jahresrechnung zu optimieren.

3.1.2 Auswahl der Unternehmen

Die vorgängig gemachten Angaben zum methodischen Vorgehen lassen bereits erkennen, dass die Auswahl der Unternehmen von entscheidender Bedeutung für den Erfolg und auch für die Resultate der Fallstudien sind. Als langjähriger und etablierter Anbieter von IAS 19 Dienstleistungen ist Swisscanto Vorsorge AG in der Lage, auf eine breite Kundenpalette zurückgreifen und die Teilnehmer alleine aus diesen Reihen zu rekrutieren. Allerdings wäre eine derartige Auswahl weder repräsentativ noch genügte sie wissenschaftlichen Kriterien. Aus diesem Grund wurde für die Auswahl und Rekrutierung der teilnehmenden Unternehmen ergänzend eine Kooperation mit SwissHoldings, dem Verband der multinationalen Konzerne in der Schweiz, eingegangen.⁷¹ Dieses Vorgehen stellte in idealer Weise sicher, dass ein direkter Zugang zu einer breiten Palette von Unternehmen und eine ausgezeichnete Plattform zum allfälligen Austausch der Erkenntnisse zur Verfügung steht. Von wenigen Ausnahmen abgesehen besteht daher bei den Unternehmen, welche an den Fallstudien beteiligt sind, entweder eine aktuelle Kundenbeziehung mit Swisscanto Vorsorge AG oder eine Mitgliedschaft bei SwissHoldings.

Abbildung 3.1: Unterteilung der befragten Unternehmen⁷²



Als besonders herausfordernder Aspekt bei der Rekrutierung der Unternehmen für die Fallstudien hat sich wie erwartet die Vertraulichkeit der gemachten Aussagen herausgestellt. In vielen Fällen waren angefragte Personen nur dann bereit, sich für ein Gespräch zur Verfügung zu stellen, wenn die von ihnen gemachten Angaben einzig in anonymisierter Form verwendet und publiziert werden. Nach Rücksprache mit den Auftraggebern werden daher im vorliegenden Bericht nur allgemeine Angaben zu den beteiligten Unternehmen gemacht und keinerlei Namen oder Detailangaben offengelegt, welche eine Identifikation erlauben würden.⁷³

⁷¹ Für weitere Informationen zu SwissHoldings sei auf die Website des Verbandes verwiesen (www.swissholdings.ch). Zur Sicherheit muss allerdings festgehalten werden, dass SwissHoldings einzig und alleine für die Vermittlung von Kontakten in das Projekt involviert wurde. Der Verband war somit zu keiner Zeit als Auftragnehmer tätig und hat nach dem Erstkontakt zu den Unternehmen auch nie anderweitige Arbeiten im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt übernommen. Es darf aus diesem Grund ausdrücklich nicht davon ausgegangen werden, dass SwissHoldings die hier vertretene Meinung vollständig oder auch nur anteilmässig teilt.

⁷² Quelle: Eigene Darstellung.

⁷³ Im Sinne einer Massnahme zur Qualitätssicherung kennt allerdings die Begleitgruppe für das Forschungsprojekt, welche sich aus Vertretern des BSV und der OAK BV zusammensetzt, die involvierten Unternehmen.

Zur besseren Übersicht (siehe Abbildung 3.1) lassen sich die befragten Unternehmen in drei⁷⁴ gleich grosse Cluster à jeweils vier Unternehmen unterteilen.⁷⁵ Die Kriterien zur Zuteilung und die Haupteigenschaften der Gruppen können wie folgt zusammengefasst werden:

- **Cluster 1 – Grossunternehmen (IFRS):** Wie sich bei der statistischen Übersicht in Kapitel 2.2.2 gezeigt hat, bestehen strukturelle Unterschiede zwischen Grossunternehmen und übrigen IFRS Anwendern, welche sich auch in der Rechnungslegung niederschlagen. Aus diesem Grund umfasst das erste Cluster nur Grossunternehmen, welche ihre Jahresrechnung nach IFRS erstellen. Als Grossunternehmen im Sinne der vorliegenden Unterscheidung qualifizieren Unternehmen, welche im SMI kotiert sind. Allerdings enthält das Cluster auch eine Teilnehmerin, deren Aktien nicht kotiert sind, sondern vollständig einer ausländischen Muttergesellschaft gehören.⁷⁶ Auch dieser Konzern verfügt aber über Grössenverhältnisse, welche eine Kotierung im SMI rechtfertigen würde. Darüber hinaus wurde auf eine angemessene Verteilung der Branchen geachtet: So enthält das Cluster sowohl international als auch lokal ausgerichtet Unternehmen und deckt die herstellende Industrie, Dienstleistungsunternehmen sowie die Finanz- und Versicherungsbranche ab.
- **Cluster 2 – Mittलगrosse Unternehmen (IFRS):** Im zweiten Cluster wurden diejenigen Unternehmen zusammengefasst, welche zwar IFRS anwenden, aber nicht über die entsprechenden Grössenverhältnisse für Cluster 1 verfügen. Wie Kapitel 2.2.2 gezeigt hat, sind davon vor allem mittलगrosse Unternehmen betroffen, welche sich beispielsweise aufgrund ihrer Ausrichtung für einen internationalen Rechnungslegungsstandard entschieden haben. Auch dieses Cluster enthält eine Gesellschaft mit ausländischem Besitzer und deckt die in Cluster 1 genannten Branchen (herstellende Industrie, Dienstleistung sowie Finanz- / Versicherungsbranche) ab.
- **Cluster 3 – Wechsel IFRS / FER:** Das dritte Cluster kommt dem Wunsch nach, auch Unternehmen in die Untersuchung miteinzubeziehen, welche ihren Rechnungslegungsstandard von IFRS zu FER gewechselt haben.⁷⁷ Dabei wurde darauf geachtet, dass Unternehmen ausgewählt werden, welche sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten des überarbeiteten IAS 19 eine Umstellung vollzogen haben. In Bezug auf die Branche wurden ebenfalls wiederum verschiedene Industriezweige berücksichtigt, aufgrund spezialgesetzlicher Vorgaben fehlt in diesem Cluster allerdings die Finanz- und Versicherungsindustrie.

⁷⁴ Für eine kurze Zeit wurde zu Beginn des Projekts auch die Bildung eines vierten Clusters mit US GAAP Anwendern diskutiert. Weil sich die beiden Rechnungslegungsvorschriften IFRS und US GAAP aber für die Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen weitgehend ähnlich sind, wären kaum Zusatzerkenntnisse zu erwarten gewesen und die Idee wurde deshalb wieder fallen gelassen.

⁷⁵ Allerdings hat ein Unternehmen aus dem zweiten Cluster im Laufe des Projekts ernsthafte Absichten geäußert, den Rechnungslegungsstandard zu wechseln. Für diese Gesellschaft wurde daher trotz Zugehörigkeit zu einem IFRS Cluster der Fragebogen für FER Anwender eingesetzt (siehe dazu auch Fussnote 83).

⁷⁶ Auf die Besonderheiten derartiger Konstellationen wurde in Kapitel 2.2.2 hingewiesen.

⁷⁷ Vgl. dazu Fussnote 10.

3.1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen für das Forschungsprojekt lässt sich vor dem Hintergrund der vorgängig gemachten Angaben in zwei Phasen aufteilen: In einer ersten Phase stand die bereits in Kapitel 2.2 behandelte statistische Übersicht (Teilziel 1) im Vordergrund. Wie sich bereits gezeigt hat, wurde an dieser Stelle darauf verzichtet, zusätzliche Daten zu erheben. Das heisst, die Übersicht basiert auf bereits erhobenem Zahlenmaterial, welches frisch aufbereitet und nach den gewünschten Kriterien gegliedert wird.⁷⁸

In einer zweiten Phase, welche den überaus grössten Teil des Projektes ausmachte, standen die bereits angesprochenen Fallstudien im Vordergrund. Mit deren Hilfe wurden die Teilziele 2, 3 und 4 gemäss Forschungsauftrag der beiden Auftraggeber (siehe Kapitel 1.2) beantwortet. Für die bereits beschriebene Auswahl von Unternehmen wurde dazu in einem ersten Schritt eine Analyse der Vorsorgesituation durchgeführt. Diese basierte teilweise auf einer Dokumentenanalyse (Untersuchung von Vorsorgereglementen, etc.) und zum Teil auf einer Befragung, welche nachfolgend genauer erläutert wird. Die Ausgestaltung der Vorsorgelösung diente dabei als zusätzliches Selektionskriterium zur Auswahl der Unternehmen für die Fallstudien. So wurde beispielsweise darauf geachtet, unterschiedliche Vorsorgesituationen wie die Errichtung einer eigenen, autonomen Pensionskasse ebenso zu berücksichtigen, wie den Abschluss eines Versicherungsvertrags. Darüber hinaus diente die Analyse gleichzeitig auch als Referenzwert, um allfällige Veränderungen der Vorsorgepläne im Zeitverlauf festzustellen. Das heisst, die vorhandenen Vorsorgepläne wurden gezielt im Hinblick auf bestimmte Merkmale und Eigenschaften untersucht, welche für die in Kapitel 3.3 beschriebene Analyse zum Einfluss von IAS 19 benötigt werden.

In einem zweiten Schritt wurden die Auswirkungen der beruflichen Vorsorge auf die Rechnungslegung der Unternehmen in der Fallstudie untersucht. Die dazu benötigten Informationen wurden wiederum aus zwei Quellen beschafft: Einerseits konnten insbesondere quantitative Angaben wie beispielsweise das Verhältnis von Vorsorgeverpflichtung zu Bilanzsumme aus bereits vorhandenen und publizierten Unterlagen entnommen werden. Bei kotierten Gesellschaften standen dazu naheliegenderweise öffentlich verfügbare Jahresrechnungen oder in Einzelfällen auch Zwischenberichte im Vordergrund. Bei nicht kotierten Unternehmen wurden die Informationen in aller Regel, das heisst bei Zustimmung der entsprechenden Gesellschaft, direkt zur Verfügung gestellt. Zur Erlangung qualitativer Angaben dienten wiederum die bereits angesprochenen und nachfolgend im Detail erläuterten Befragungen. Die Resultate der gesamten Untersuchungen finden sich in Kapitel 3.2. Die dort ebenfalls gezeigten Vergleichsdaten für SPI / SMI Unternehmen stammen wiederum aus den Datenbanken von Thomson Reuters.

⁷⁸ Von grossem Nutzen war an dieser Stelle beispielsweise die Studie von Meyer et al (2014) zur Rechnungslegung kleiner und mittelgrosser Unternehmen. Für kotierte Gesellschaften kamen darüber hinaus die Datenbanken von Thomson Reuters zum Einsatz.

Der dritte Schritt der Fallstudien bestand aus den bereits erwähnten Befragungen. Dazu wurden in jedem Unternehmen, welches für die Fallstudie ausgewählt worden war, Schlüsselpersonen definiert und für ein Interview angefragt. Die Anzahl Gesprächspartner und deren Position war dabei stark von der konkreten Situation beim befragten Unternehmen abhängig: Da sich die Befragungen an der Schnittstelle zwischen beruflicher Vorsorge und Rechnungslegung bewegten, mussten entweder Personen eruiert werden, welche zu beiden Fachbereichen kompetent Auskunft geben konnten, oder die Befragung auf mehrere Personen ausgedehnt werden.⁷⁹ Neben der fachlichen Befähigung wurde allerdings auch die unternehmensinterne Position der befragten Person und die Hierarchie berücksichtigt, indem Vertreter auf unterschiedlichen Stufen der Gesellschaft angesprochen wurden. Konkret sollte damit verhindert werden, dass es zu Verzerrungseffekten kommt, indem beispielsweise "nur" Mitglieder des Top-Managements oder "nur" operativ tätiges Fachpersonal der Finanzabteilung befragt wurden.⁸⁰ Darüber hinaus sollten insbesondere auch Mitglieder aus dem Stiftungsrat einer Vorsorgeeinrichtung befragt werden, soweit eine entsprechender Rechtsträger vorlag.⁸¹

Nach der ersten Identifikation der Personen wurden diese im Sommer 2014, das heisst nach Vergabe des Forschungsauftrags an Swisscanto Vorsorge AG, erstmals kontaktiert und über die Hintergründe des Projekts informiert. Nach einer grundsätzlich positiven Rückmeldung erfolgte anschliessend eine Rücksprache mit der Begleitgruppe des Projekts, um über alle Gesprächsgruppen hinweg eine ausgeglichene Verteilung der unterschiedlichen Perspektiven zu gewährleisten. Eine verbindliche Zu- oder Absage wurde im Spätsommer 2014 mit der Vereinbarung eines Termins für das Gespräch eingeholt. Die eigentliche Durchführung der Interviews erfolgte je nach Verfügbarkeit der Personen in den Monaten September, Oktober und November 2014. Rund die Hälfte der Gespräche fand telefonisch, die Übrigen in einem persönlichen Gespräch statt. Mit der Durchführung wurde von Seiten Swisscanto Vorsorge AG immer die selbe Person betraut, um insbesondere eine durchgehend identische Fragestellung und Abgabe von Zusatzinformationen zu gewährleisten.⁸²

Methodisch handelte es sich bei den Befragungen um (halb-)strukturierte Interviews, welche einem vorgängig definierten und den befragten Personen immer zur freiwilligen Vorbereitung zugestellten Leitfaden folgten (siehe Anhang).⁸³ Je nach Ausgangslage bot der Fragebogen aber auch die Möglichkeit, vertiefende Ergänzungsfragen zu stellen oder zusätzliche Aspekte zu diskutieren, welche wesentlich erschienen.⁸⁴ Die Resultate der Gespräche wurden schriftlich festgehalten, eine Tonbandaufnahme fand aus Gründen der Vertraulichkeit nicht statt.

⁷⁹ In einzelnen Fällen kam es auch zu einem Austausch zwischen verschiedenen Fachbereichen des Unternehmens, indem sich beispielsweise eine Person aus der Finanzabteilung vor der Befragung mit einem Verantwortlichen aus der Personalabteilung unterhielt und so das entsprechende Knowhow abgedeckt werden konnte.

⁸⁰ Demgemäss reicht das Spektrum der befragten Personen vom Group CFO bis zum Fachverantwortlichen einzelner Tochtergesellschaften.

⁸¹ Allerdings war dann wiederum besonders auf eine ausgeglichene Verteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung zu achten, um erneut keine einseitige Betrachtungsweise abzubilden.

⁸² Teilweise waren bei den Gesprächen auch weitere Personen anwesend, welche als Beobachter agierten.

⁸³ Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage wurde ein separater Fragebogen für die IFRS und FER Anwender erstellt. Beide Fragebogen wurden vorgängig mit der Begleitgruppe besprochen und einem Pretest unterzogen. Im Falle des IFRS Fragebogens erfolgte für einzelne Gespräche zudem eine Übersetzung in die englische Sprache.

⁸⁴ Entsprechend unterschiedlich war auch die Dauer der Gespräche, welche zwischen 0.5 und 1.5 Stunden in Anspruch nahmen. Generell zeigte sich, dass der Fragebogen für FER Anwender rascher besprochen werden konnte.

3.2 Auswirkungen auf die Rechnungslegung

3.2.1 Einleitung

Wie die Ausführungen in Kapitel 2.1 bereits gezeigt haben, hat die berufliche Vorsorge mannigfaltige Auswirkungen auf die Rechnungslegung der IFRS Anwender in der Schweiz. Konkret sind via Fremd- und Eigenkapital sowohl die Bilanz als via Vorsorgeaufwand auch die Erfolgsrechnung betroffen. Die nachfolgenden Kapitel zeigen daher die Auswirkungen auf die einzelnen Bestandteile der Jahresrechnung im Detail auf und gehen auch auf die Konsequenzen eines Wechsels des Standards von IFRS zu FER ein (siehe Kapitel 3.2.4).

Wer die IFRS Anwender in der Schweiz allerdings fragt, welche Position in der Jahresrechnung die entscheidende IAS 19 Komponente darstellt, erhält keine einheitliche Antwort. So wurden im Rahmen der Fallstudien alle zur Verfügung gestellten Varianten (Bilanz, Eigenkapital und Aufwand) mindestens ein Mal genannt. Selbst die Kategorie "Andere" wurde gewählt, indem Anwender auf den Anhang zur Jahresrechnung verwiesen. Während einzelne branchenspezifische Fokussierungen zwar zu erwarten waren,⁸⁵ zeigt sich selbst nach Bereinigung dieser Effekte kein einheitliches Bild. Einig sind sich die IFRS Anwender hingegen bei der Frage, ob IAS 19 wesentliche Auswirkungen auf die Jahresrechnung hat: Praktisch alle befragten Personen stimmten dieser Aussage mehrheitlich oder ganz zu.

Ebenso Einigkeit besteht bei den IFRS Anwendern in der Schweiz, dass es sich bei IAS 19 um einen komplexen Standard handelt. Dieser Aussage stimmten die befragten Personen unisono zu. Sowohl die Gründe für die Komplexität als auch die daraus abgeleiteten Konsequenzen scheiden allerdings die Geister wiederum: Während die Einen der Meinung sind, dass die Komplexität in IAS 19 aus der zu regelnden Materie stammt, machen Andere die Gliederung und Methode im Standard dafür verantwortlich. Für die Mehrheit der IFRS Anwender ist die Komplexität in IAS 19 derart hoch, dass sie den Standard grundsätzlich als schlecht bezeichnen würden. Andere Meinungen tendieren eher dazu, einzelne Aspekte des Standards zu kritisieren, den Standard selbst jedoch eher im guten Bereich anzusiedeln.

Auffallend ist jedoch, dass im Rahmen dieser grundsätzlichen Qualifikation des Standards immer wieder die am 01. Januar 2013 in Kraft getretene Überarbeitung der Vorschriften positiv erwähnt wurde. Über alle Gespräche hinweg waren sich die Befragten einig, dass das IASB zwar keine grundlegende Neuorientierung in Angriff genommen hatte, die tatsächlich umgesetzten Änderungen den Standard jedoch verbessert haben.⁸⁶

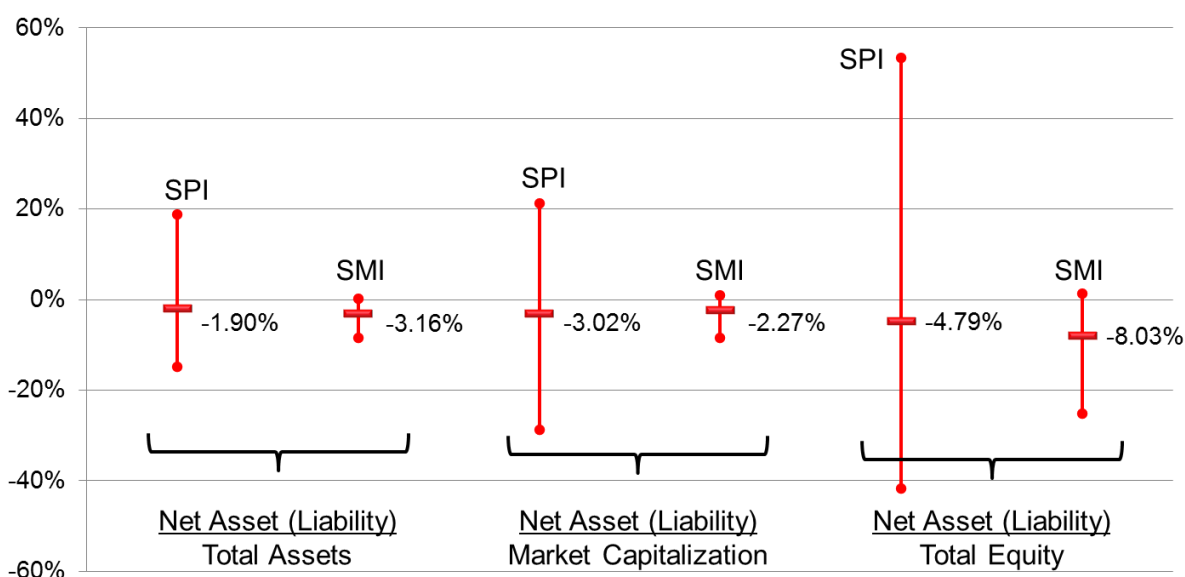
⁸⁵ Aufgrund der entsprechenden Regulierungen ist es beispielsweise nachvollziehbar, dass Banken und Versicherungen die Eigenkapitalposition als besonders relevant einstufen.

⁸⁶ Dies ist insofern erstaunlich, als die inhaltliche Bekanntgabe der Überarbeitung eher für negative Schlagzeilen sorgte (vgl. Kapitel 1.1) und bei vielen Gesellschaften zu einer fundamentalen Veränderung des Bilanzbildes führte. Allerdings waren diese Effekte insbesondere von der bisherigen Methode zur Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste abhängig, welche Haupttreiber für die Veränderung des Bilanzbildes war / sein konnte.

3.2.2 Auswirkungen auf die Bilanz

Das Vorgehen zur Bestimmung des Bilanzansatzes bei einem leistungsorientierten Vorsorgeplan hat bereits Kapitel 2.1.2 gezeigt: Gemäss IAS 19.63 ist in einem ersten Schritt die Vorsorgeverpflichtung in Form der sogenannten *Defined Benefit Obligation* (DBO) zu bewerten, welche anschliessend um die vorhandenen Vermögenswerte, das sogenannte Planvermögen, gekürzt oder gar kompensiert wird. Aus der Saldierung von DBO und Planvermögen entstehen sodann die Nettovorsorgeverpflichtung (*Net Liability*) oder der Nettovorsorgevermögenswert (*Net Asset*), welche in der Bilanz zu erfassen sind.⁸⁷

Abbildung 3.2: Auswirkungen von IAS 19 auf die Bilanz (Oktober 2014)⁸⁸



Die Höhe der Bilanzposition aus IAS 19 ist damit abhängig von der Grösse der Vorsorgepläne (Anzahl Versicherte / Rentner, vorhandenes Kapital, etc.), den versicherungsmathematischen Annahmen (Diskontsatz, Sterblichkeit, etc.) und der Wertentwicklung des Planvermögens. Eine Angabe als absoluter Wert ist daher in den seltensten Fällen hilfreich und informativ. Deutlich aussagekräftiger sind bestimmte Kennzahlen, welche die Höhe der Bilanzposition relativ, das heisst im Verhältnis zu einer vorgängig definierten Bezugsgrösse angeben. Vor diesem Hintergrund wird die die Nettovorsorgeverpflichtung (*Net Liability*) oder der Nettovorsorgevermögenswert (*Net Asset*) zumeist in Bezug gesetzt zur Bilanzsumme (*Total Assets*) und dem Eigenkapital (*Total Equity*), bei einer genügend grossen Datenbasis kann auch die Marktkapitalisierung (*Market Capitalization*) herangezogen werden.⁸⁹ Mit Hilfe dieser Kennzahlen lässt sich die Bedeutung der beruflichen Vorsorge für die Bilanz, insbesondere auch aus Sicht der Eigenkapitalgeber, beurteilen.

⁸⁷ Auf den bereits besprochenen *Asset Ceiling* Effekt (siehe Fussnote 32) wird vorliegend nicht mehr eingegangen.

⁸⁸ Quelle: Müller, 2014, S. 10. Gezeigt wird jeweils Minimum, Durchschnitt und Maximum (von unten nach oben). Lesebeispiel: Die Unternehmen des SPI weisen im Durchschnitt eine Nettovorsorgeverbindlichkeit (negativer Wert, d.h. *net Liability*) aus, welche rund 1.9% ihrer Bilanzsumme ausmacht. Im SMI beträgt der selbe Effekt 3.16%.

⁸⁹ Die Datenbasis, welche für die Unternehmen in den Fallstudien zur Verfügung steht, ist allerdings zu gering um eine verlässliche Aussage dazu machen zu können. Zur Information vgl. daher Abbildung 3.2 (SMI und SPI Unternehmen).

Eine Berechnung dieser Kennzahlen für die IFRS Anwender, welche an den Fallstudien teilgenommen haben, zeigt mehrere Aspekte: Zunächst fällt auf, dass alle befragten Unternehmen im Durchschnitt der letzten neun Jahre (2004 bis 2012) eine Nettovorsorgeverpflichtung in ihren Büchern ausgewiesen haben.⁹⁰ Das heisst, über mehrere Berichtsperioden hinweg betrachtet ist die DBO in aller Regel grösser als das Planvermögen. Diese Feststellung gilt unabhängig von der Zugehörigkeit einer Gesellschaft zu einem bestimmten Cluster aus der Untersuchung und legt damit den Schluss nahe, dass sowohl grosse als auch mittelgrosse Unternehmen vom Effekt betroffen sind. Selbst bei Anwendung der überarbeiteten Vorschriften aus IAS 19 und damit einer auf zwei Jahre (2012 bis 2013) verkürzten Betrachtungsdauer ist keine konstante Veränderung des Vorzeichens feststellbar. Dass diese Feststellung durchaus repräsentativ ist, zeigt eine Untersuchung für sämtliche SMI Unternehmen der vergangenen Jahre:⁹¹ Im Zeitraum zwischen 2007 und 2012 schwankte der „IAS 19 Deckungsgrad“⁹² der Vorsorgepläne von SMI Unternehmen zwischen 94% und 83%. Wie die gleiche Studie zeigt, stehen Schweizer Unternehmen im internationalen Vergleich mit diesen Verhältnissen allerdings immer noch sehr gut da: So schwankte die Kennzahl für die Fortune 100 Unternehmen im selben Zeitraum zwischen 96% und 75%, für die Gesellschaften im DAX gar zwischen 71% und 61%.

Über alle IFRS Unternehmen aus den Fallstudien hinweg betrachtet, beträgt der Anteil der Nettovorsorgeverpflichtung an der Bilanzsumme rund 2.30%.⁹³ Allerdings zeigen sich an dieser Stelle Unterschiede zwischen den beiden Clustern: Während bei den Grossunternehmen in Cluster 1 die Nettovorsorgeverbindlichkeit rund 3.66% der Bilanzsumme ausmacht, beträgt diese bei den mittelgrossen Unternehmen in Cluster 2 nur gerade 0.93%. Auch dieser Effekt lässt sich durch eine Gesamtmarktbeurteilung in Abbildung 3.2 bestätigen: Bei IFRS Anwendern im SMI entfallen durchschnittlich 3.16% der Bilanzsumme auf die Nettovorsorgeverbindlichkeit, im SPI hingegen nur 1.90%.⁹⁴

Vergleicht man das Verhältnis zwischen Nettovorsorgeverpflichtung und Eigenkapital in den beiden Clustern, zeigt sich konsequenterweise ein ähnlicher Effekt: Über beide Cluster hinweg betrachtet, macht die Nettovorsorgeverbindlichkeit 7.81% des Eigenkapitals aus. In Cluster 1 sind es allerdings 12.70%, während das Cluster 2 nur 2.92% ausweist. Auch dieser Unterschied lässt sich durch einen Vergleich der SMI und SPI Unternehmen in Abbildung 3.2 bestätigen. Auffällig ist bei dieser Betrachtung allerdings insbesondere die grosse Spannweite zwischen Minimum und Maximum: Während ein Unternehmen im SPI eine Nettovorsorgeverbindlichkeit ausweist, welche über 40% (sic!) des Eigenkapitals ausmacht, zeigt eine Andere einen Nettovermögenswerte, der rund der Hälfte des Eigenkapitals entspricht.

⁹⁰ Der Zeithorizont für die Analyse wurde so gewählt, dass eine stabile Datenbasis bei gleichzeitig konstanten Rechnungslegungsvorschriften vorhanden ist. Da die letzte grössere Überarbeitung von IAS 19 (vor den bereits besprochenen Änderungen aus dem Jahr 2011) in 2004 veröffentlicht wurde, standen in aller Regel Daten für einen Zeitraum von neun Jahren zur Verfügung. In Einzelfällen, beispielsweise bei der frühzeitigen Anwendung eines überarbeiteten Standards, wurde die Datenbasis manuell verkürzt oder verlängert.

⁹¹ Vgl. TowersWatson, 2013, S. 9.

⁹² Ermittelt als Differenz zwischen DBO und Planvermögen, diese Kennzahl entspricht somit nicht dem Deckungsgrad einer Vorsorgeeinrichtung, wie er nach BVV 2 zu berechnen ist.

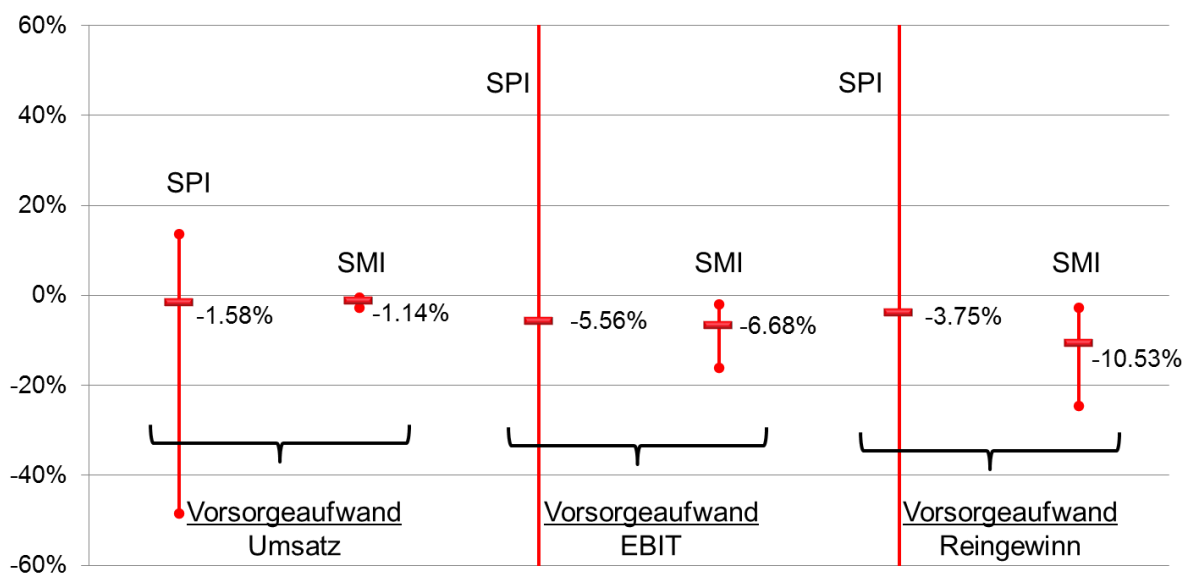
⁹³ Wiederum Durchschnittswerte der vergangenen neun Jahre (gilt auch für die nachfolgenden Angaben).

⁹⁴ Hauptgründe für diesen Effekt dürften neben unterschiedlichen Annahmen insbesondere die Grössenverhältnisse und Internationalität der Vorsorgepläne sein. Zudem handelt es sich um eine Stichtagsbetrachtung per 06. Oktober 2014, die gezeigten Effekte sind also beispielsweise auch vom aktuellen Zinsniveau abhängig.

3.2.3 Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Wie bereits für den Bilanzansatz hat Kapitel 2.1.2 auch über die Bestandteile des Vorsorgeaufwands aus einem leistungsorientierten Plan informiert. Gemäss IAS 19.120 sind neben den regulären Komponenten Dienstzeitaufwand (*Service Cost*) und Nettozins auch Einmaleffekte zu erfassen. Naturgemäss hat dies zur Folge, dass die Belastung der Erfolgsrechnung teilweise starken Schwankungen unterliegt. Inhaltlich kommt hinzu, dass die Einmaleffekte in den vergangenen Jahren aus Sicht der Erfolgsrechnung oftmals einen Ertrag dargestellt und damit die Aufwandsbelastung reduziert haben. So legen beispielsweise die Zahlen von Schlatter nahe, dass der Vorsorgeaufwand nach Berücksichtigung von Einmaleffekten im Durchschnitt rund 10% tiefer ausfällt, als dies bei einer reinen Bruttobetrachtung von Dienstzeitaufwand und Nettozins der Fall wäre.⁹⁵ Diese Feststellung ist insbesondere deshalb relevant, weil unter der Bezeichnung „Planänderungen, -kürzungen und -abgeltungen“ genau diejenigen Anpassungen an den Vorsorgeplänen zu erfassen sind, welche im nachfolgenden Kapitel untersucht werden. Bereits anhand der Effekte in der Erfolgsrechnung lässt sich damit vermuten, dass bei Schweizer IFRS Anwendern Einmaleffekte im Durchschnitt zu tieferen Verpflichtungen führen.⁹⁶ Offen ist jedoch, ob diese Effekte tatsächlich durch IAS 19 motiviert sind.

Abbildung 3.3: Auswirkungen von IAS 19 auf die Erfolgsrechnung (Oktober 2014)⁹⁷



Vor diesem Hintergrund wird klar, dass auch für den Vergleich des Vorsorgeaufwands keine absoluten Zahlen aus einer Periode heranzuziehen sind. In aller Regel empfiehlt sich für Bestandteile der Erfolgsrechnung stattdessen eine Abstufung nach Umsatz, EBIT (*earnings before interest and taxes*) und Reingewinn, welche allerdings ebenfalls starken Schwankungen unterliegen können.

⁹⁵ Vgl. Schlatter, 2013. Er untersucht ein Sample von 20 Unternehmen über 8 Rechnungsperioden (2005-2012) hinweg.

⁹⁶ Vor einer zu starken Verallgemeinerung dieser Aussage muss allerdings gewarnt werden. Als Einmaleffekte werden z.B. auch signifikante Personalreduktionen ausgewiesen, welche zu einer Abnahme der Verpflichtungen führen.

⁹⁷ Quelle: Müller, 2014, S. 10. Gezeigt wird jeweils Minimum, Durchschnitt und Maximum (von unten nach oben). Lesebeispiel: Die Unternehmen des SPI weisen im Durchschnitt einen Vorsorgeaufwand (negativer Wert) aus, welcher rund 1.58% ihres Umsatzes ausmacht. Bei den Unternehmen des SMI beträgt dieser Effekt 1.14%.

Im Durchschnitt macht der Vorsorgeaufwand gerade einmal 0.74% des Umsatzes der IFRS Anwender aus den Fallstudien aus. Damit liegen die ausgewählten Unternehmen sogar unter dem Durchschnitt bei einer Gesamtmarkt Betrachtung (siehe Abbildung 3.3), welche für SPI Gesellschaften einen durchschnittlichen Wert von 1.58% und für SMI Unternehmen einen Anteil von 1.14% am Umsatz liefert.⁹⁸ Allerdings zeigen sich die bereits angesprochenen starken Schwankungen in Form einer grossen Spannweite zwischen Minimum und Maximum. So gibt es im SPI ein Unternehmen, welches sage und schreibe rund 50% des Umsatzes für den Vorsorgeaufwand verwendet. Dabei handelt es sich aber um einen absoluten Ausnahmefall, der insbesondere durch gleichzeitige Schwankungen von Umsatz (nach unten) und Vorsorgeaufwand (nach oben) zustande kommt.

Betrachtet man den Vorsorgeaufwand vor dem Hintergrund des EBIT und des Reingewinns, verunmöglichen die Schwankungen faktisch eine zuverlässige Aussage.⁹⁹ So beträgt der durchschnittliche Anteil des Vorsorgeaufwands am EBIT der Unternehmen im ersten Cluster 23.72%, gemessen am Reingewinn macht dieser fast unglaubliche 67.73% aus. Allerdings wird auch hier das Ergebnis durch ein einzelnes Unternehmen mit starken Schwankungen in EBIT und Reingewinn verzerrt. Schliesst man diese Gesellschaft aus der Analyse aus, betragen die Anteile noch 12.45% bzw. 15.93% und sind damit immer noch deutlich höher als die Durchschnittswerte bei einer Gesamtmarkt Betrachtung in Abbildung 3.3. In Cluster 2 verhalten sich die Auswirkungen ähnlich, wenngleich etwas weniger extrem. Hier macht der Vorsorgeaufwand durchschnittlich 14.08% des EBIT und 25.63% des Reingewinns aus.

Abschliessend sei in Bezug auf die Erfolgsrechnung noch einmal auf die eingangs erwähnte Untersuchung von Schlatter eingegangen.¹⁰⁰ Dieser vergleicht den Vorsorgeaufwand nach IAS 19 mit den effektiv bezahlten Arbeitgeberbeiträgen, welche gemäss Kapitel 2.1.3 dem Vorsorgeaufwand bei einer Bilanzierung nach Swiss GAAP FER entsprechen würden. Diese Überlegung lässt damit zumindest einen hypothetischen Vergleich der Vorsorgeaufwendungen unter den beiden Rechnungslegungsstandards zu. Mit Hilfe von 160 Stichproben zeigt Schlatter, dass die effektiv bezahlten Beiträge um rund 50% höher sind als der ausgewiesene Vorsorgeaufwand. Berechnet man den Vorsorgeaufwand, welcher für die selben 160 Stichproben bei Anwendung des überarbeiteten Standards ausgewiesen worden wäre, reduziert sich die Abweichung auf durchschnittlich rund 25%. Insgesamt wird damit klar, dass die Belastung der Erfolgsrechnung durch die berufliche Vorsorge für IFRS Anwender sowohl vor als auch nach der Überarbeitung des Standards durchschnittlich tiefer ausfällt, als effektiv Beiträge an den Vorsorgeträger überwiesen werden.

⁹⁸ Auffällig ist an dieser Stelle, dass bei SMI Gesellschaften sowohl Bilanzsumme als auch Eigenkapital durchschnittlich stärker durch die Nettovorsorgeverpflichtung belastet werden als bei SPI Unternehmen. Die daraus entstehenden Kosten fallen aber relativ zum Umsatz bei SMI Gesellschaften tiefer aus als im SPI. Intuitiv würde genau das Gegenteil nahe liegen, das heisst eine gleichzeitig höhere oder tiefere Belastung von Erfolgsrechnung und Bilanz. Allerdings handelt es sich dabei um einen sehr abstrakten Vergleich, der durch unzählige Faktoren beeinflusst wird und daher nicht weiter generalisiert werden kann.

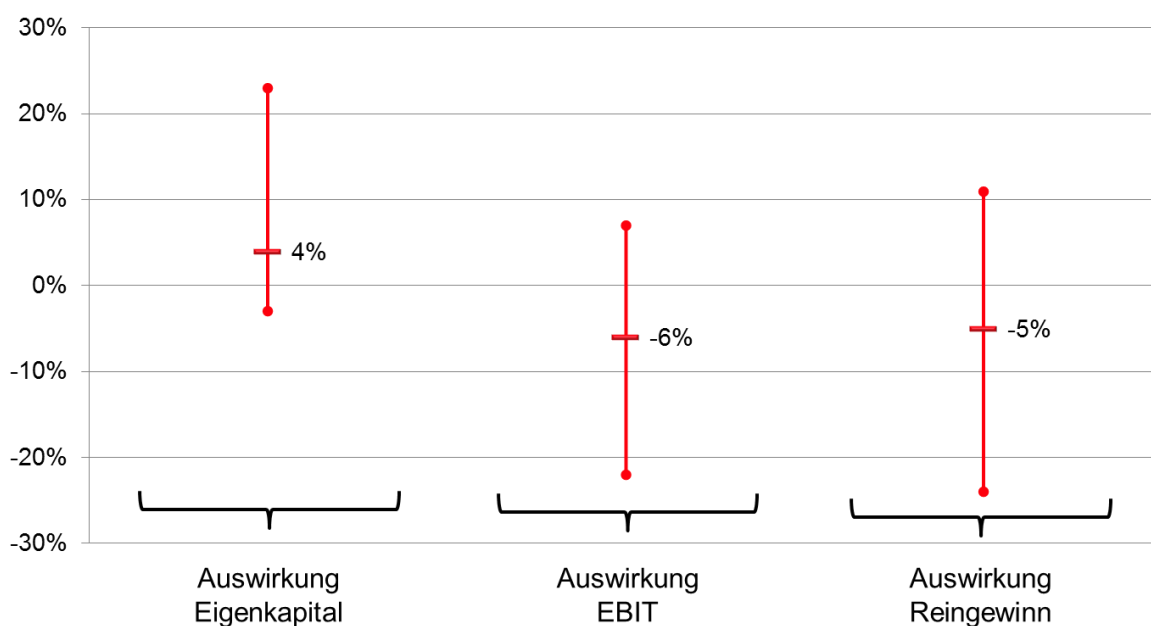
⁹⁹ Dass die gesamte Analyse in dieser Form kaum Aussagekraft besitzt, zeigt die Darstellung in Abbildung 3.3: Dort sind die Spannweiten zwischen Minimum und Maximum bei den SPI Gesellschaften so gross, dass man bei vollständiger Darstellung die Effekte bei den SMI Unternehmen gar nicht mehr erkennen könnte.

¹⁰⁰ Siehe Fussnote 95.

3.2.4 Auswirkungen eines Standardwechsels

Aus den vorgängig gemachten Ausführungen zum Verhältnis zwischen Arbeitgeberbeiträgen und Vorsorgeaufwand lässt sich indirekt auch die Frage nach den Auswirkungen eines Standardwechsels ableiten. Damit soll dem Ziel Rechnung getragen werden, im Rahmen der Fallstudien auch Unternehmen zu berücksichtigen, welche den Rechnungslegungsstandard von IFRS zu FER gewechselt haben. Während generelle Untersuchungen zu den entsprechenden Effekten bereits verfügbar sind,¹⁰¹ fokussieren die nachfolgenden Ausführungen ganz bewusst auf die Veränderungen bei der Abbildung der beruflichen Vorsorge in der Jahresrechnung des Arbeitgebers.

Abbildung 3.4: Auswirkungen eines Standardwechsels (Stichproben 2010-2013)¹⁰²



Anhand der Ausführungen zu den Auswirkungen von IAS 19 auf die Bilanz lässt sich bereits vermuten, dass die meisten Unternehmen vor dem Wechsel des Standards in ihren Büchern eine Nettovorsorgeverbindlichkeit ausgewiesen haben. Da allerdings die Anforderungen zur bilanziellen Erfassung eines Vermögenswerts oder einer Verpflichtung unter FER 16 weitaus seltener erfüllt sind, wie Kapitel 2.1.3 gezeigt hat, ist die unter IAS 19 bestehende Verbindlichkeit in aller Regel auszubuchen. Dabei erfolgt eine Verrechnung mit dem Eigenkapital, welche dieses gemäss einer Stichprobe um durchschnittlich rund 4% ansteigen lässt (siehe Abbildung 3.4). Bei den Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung hat bereits die Untersuchung von Schlatter gezeigt, dass häufig mit einer Zunahme des Vorsorgeaufwandes bei einem Standardwechsel zu rechnen ist. Gemäss Abbildung 3.4 lässt sich diese Vermutung mit Hilfe einer Stichprobe bestätigen, nimmt doch der EBIT um 6% und der Reingewinn um 5% ab.

¹⁰¹ Vgl. beispielsweise Deloitte, 2014.

¹⁰² Quelle: Müller, 2014, S. 10. Gezeigt wird jeweils Minimum, Durchschnitt und Maximum (von unten nach oben). Lesebeispiel: Im Durchschnitt steigt das Eigenkapital bei einem Wechsel des Standards von IFRS zu FER aufgrund der bilanziellen Abbildung der beruflichen Vorsorge um 4% an, während der EBIT um 6% abnimmt. Die Untersuchung wurde im November 2014 für einen Vortrag durchgeführt. Sie basiert auf einem Sample von insgesamt zehn Unternehmen, welche in den Jahren 2010 bis 2013 den Rechnungslegungsstandard gewechselt haben.

Allerdings handelt es sich bei diesen Effekten stets um Durchschnittswerte. Wie die Spannweite zwischen Minimum und Maximum zeigt, kann es durchaus auch gegenteilige Effekte, das heisst eine Zunahme von EBIT und Reingewinn geben. Dies bestätigt insbesondere die durchgeführte Befragung der Unternehmen, welche ihren Rechnungslegungsstandard in der jüngeren Vergangenheit gewechselt haben (siehe Abbildung 3.5): Bei der Mehrheit der befragten FER Anwender kam es wider Erwarten tatsächlich zu einer Reduktion des Vorsorgeaufwandes.¹⁰³

Neben der Höhe der Position in der Erfolgsrechnung ist gemäss den geführten Gesprächen allerdings für viele Unternehmen auch die Planbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Während es im Vorsorgeaufwand nach IAS 19 aufgrund des jährlich neu berechneten Dienstzeitaufwandes und der bereits aufgezeigten Einmaleffekte immer wieder zu Schwankungen kommt, hängen die Arbeitgeberbeiträge, welche nach FER 16 den Aufwand bestimmen, in aller Regel nur von der Lohnsumme und den Beitragsprozenten ab.¹⁰⁴ Damit lassen sich die erwarteten Kosten unmittelbar aus dem Personalbestand ableiten, ohne dass eine eigentliche aktuarielle Berechnung notwendig ist. Daraus ergibt sich eine deutlich höhere Planungssicherheit im Vergleich zu IAS 19, was von den befragten FER Anwendern gemäss Abbildung 3.5 unisono bestätigt wird.

Abbildung 3.5: Anwendung von FER 16¹⁰⁵



Neben der erhöhten Planbarkeit schätzen die befragten FER Anwender insbesondere auch die im Vergleich zu IAS 19 deutlich tiefere Komplexität des Rechnungslegungsstandards, da diese in die Jahresrechnung der Vorsorgeeinrichtung ausgelagert wird. In der Summe hat dies zur Folge, dass die befragten Personen FER 16 generell für einen guten Standard halten (siehe Abbildung 3.5). Gleichzeitig dürfen jedoch Vergleiche zwischen IAS 19 und FER 16 nicht überbewertet werden. Anhand von verschiedenen Szenarien wurden die Vertreter der FER Anwender gefragt, ob sie beispielsweise auch bei einer Zunahme der Vorsorgeverpflichtung oder einer wesentlichen Erhöhung des Vorsorgeaufwandes den Standard gewechselt hätten. In sämtlichen Fällen wurde klar, dass derartige Überlegungen bei der Frage nach einem Wechsel nie entscheidend waren (siehe Abbildung 3.11 in Kapitel 3.3.4).

¹⁰³ Allerdings ist dieser Effekt sehr stark abhängig vom Zeitpunkt, in dem die Umstellung stattfindet. Die genauen Gründe für die Abweichung bei den befragten Unternehmen wurden daher nicht weiter untersucht.

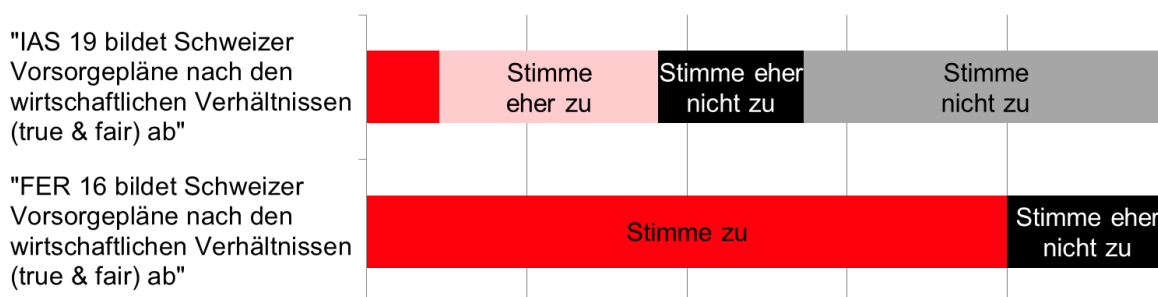
¹⁰⁴ Der Arbeitgeber bezahlt üblicherweise einen bestimmten (konstanten oder mit zunehmendem Alter des Arbeitnehmers ansteigenden) Prozentsatz des Gehalts des versicherten Arbeitnehmers als Beitrag für dessen Vorsorge.

¹⁰⁵ Quelle: Eigene Darstellung. Angaben zur Anzahl Antworten pro Frage finden sich im Anhang (Antwortstatistik).

3.2.5 Fazit

Im Rahmen der durchgeführten Befragung waren sich die IFRS Anwender allesamt einig, dass IAS 19 wesentliche Auswirkungen auf ihre finanzielle Berichterstattung hat. Die Analyse der Auswirkungen auf Bilanz und Erfolgsrechnung haben diese Einschätzung deutlich bestätigt: Sowohl bei einer Bemessung der Nettovorsorgeverbindlichkeit relativ zu Bilanzsumme oder Eigenkapital als auch bei einem Vergleich des Vorsorgeaufwandes mit anderen Bestandteilen der Erfolgsrechnung hat IAS 19 tiefgehende Spuren hinterlassen. Besonders augenfällig sind diese Effekte immer dann, wenn ein Unternehmen seinen Rechnungslegungsstandard wechselt und die berufliche Vorsorge neu nach FER 16 abbildet. In diesen Fällen kommt es meist zu einer wesentlichen Erhöhung des Eigenkapitals und in aller Regel zu einer Zunahme des Aufwands.¹⁰⁶

Abbildung 3.6: Abbildung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch IAS 19 / FER 16¹⁰⁷



Ganz generell stellt sich allerdings die Frage, wieso diese Differenzen überhaupt auftreten. Sowohl IFRS als auch FER bilden in ihren Regelungen die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse ab (*true and fair view*), in Bezug auf die berufliche Vorsorge geschieht dies jedoch in fundamental anderer Art und Weise. Es ist nicht Aufgabe des vorliegenden Forschungsprojekts, die beiden Ansätze zu bewerten oder gegeneinander abzuwägen, es ist aber allemal spannend, die befragten IFRS und FER Anwender um ihre Einschätzung zu bitten. Dabei zeigt sich, dass die Beurteilung von IAS 19 sehr unterschiedlich ausfällt: Während insbesondere die heutigen FER Anwender in Cluster 3 der Meinung sind, der Standard bilde im Zusammenhang mit Schweizer Vorsorgeplänen nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse ab, gibt es auch Vertreter, beispielsweise aus Cluster 1, die damit durchaus zufrieden sind. Ganz anders hingegen die Beurteilung von FER 16: Hier vertritt eine deutliche Mehrheit der Anwender die Ansicht, dass FER 16 Schweizer Vorsorgepläne tatsachengetreu darstellt.

¹⁰⁶ Zum Schluss des Kapitels noch ein technischer Hinweis: Wie in Kapitel 2.1.2 dargestellt, hat IAS 19 nicht nur eine Bilanzposition und eine Aufwandskomponente in der Erfolgsrechnung, sondern auch eine Bewegung unmittelbar im Eigenkapital (über das sogenannte sonstige Ergebnis, *other comprehensive income* [OCI]) zur Folge. Auf diese wurde im vorliegenden Kapitel nicht eingegangen. Der Grund dafür liegt in der enorm hohen Volatilität dieser Komponente, welche hauptsächlich aus der Erfassung von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten entsteht. Dies stellen übrigens auch die befragten IFRS Anwender fest, der entsprechenden Aussage im Fragebogen haben alle Personen mehrheitlich oder ganz zugestimmt. Eine entsprechende Analyse der Auswirkungen bringt daher eine so starke Streuung der Resultate mit sich, dass keine sinnvolle oder verlässliche Aussage möglich ist. Hinzu kommt, dass vor der Überarbeitung von IAS 19 den Unternehmen eine Wahlmöglichkeit zur Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste offengelassen wurde. Das heisst, neben der starken Streuung wären die Resultate nicht einmal über alle Unternehmen hinweg vergleichbar gewesen. Aus diesen Gründen wurde auf eine Beschreibung der Resultate verzichtet.

¹⁰⁷ Quelle: Eigene Darstellung. Angaben zur Anzahl Antworten pro Frage finden sich im Anhang (Antwortstatistik).

3.3 Auswirkungen auf die Vorsorgepläne

3.3.1 Einleitung

Die aufgezeigten, weitreichenden Auswirkungen von IAS 19 auf die Rechnungslegung des Arbeitgebers bilden die Basis für den weiteren Fortgang der Untersuchung: Bei einem Rechnungslegungsstandard, der tiefgreifende Spuren sowohl in der Bilanz als auch in der Erfolgsrechnung eines Unternehmens hinterlässt, ist der Anreiz für die Anwender umso grösser, das Zustandekommen der verschiedenen Effekte nicht nur verstehen, sondern auch beeinflussen zu wollen. Damit steht die bereits unmittelbar zu Beginn des Berichts geäusserte Befürchtung im Raum, dass Schweizer IFRS Anwender auf die Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge Einfluss nehmen könnten. So zu sagen als Kern des Forschungsprojekts untersuchen daher die nachfolgenden Kapitel diese Anreize und allenfalls feststellbaren Auswirkungen. Dazu wird in einem ersten Schritt nach generellen Auswirkungen auf die Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge wie beispielsweise eine Beeinflussung der Entscheidungsträger gesucht. Der zweite Schritt beleuchtet im Detail die bei den befragten Unternehmen festgestellten Plananpassungen und geht der Frage nach, ob und inwiefern diese durch IAS 19 motiviert sind. Im dritten Schritt werden schlussendlich gezielt jene Unternehmen untersucht, welche ihren Standard für die Rechnungslegung gewechselt haben. In erster Linie steht dort natürlich die Frage im Raum, ob IAS 19 ein wesentlicher Treiber für den Wechselentscheid war.

Zuvor empfiehlt sich allerdings noch ein Blick in die Literatur. Obwohl es bereits mehrere Untersuchungen zur Frage gibt, ob Rechnungslegungsstandards die wirtschaftliche Realität der beruflichen Vorsorge beeinflussen, sind diese oftmals auf den US amerikanischen Raum und damit auf die Anwendung von US GAAP ausgerichtet.¹⁰⁸ In der jüngeren Vergangenheit findet sich allerdings eine Publikation aus den Niederlanden mit ähnlichem Fokus.¹⁰⁹ Die Herkunft dieses Papiers ist insofern relevant, als niederländische Unternehmen von der IFRS Pflicht der EU bei einer Börsenkotierung betroffen sind und dem holländischen Vorsorgesystem oftmals eine hohe Ähnlichkeit zur Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz nachgesagt wird.¹¹⁰ Swinkels nutzt denn auch die Einführung der IFRS Pflicht in den Niederlanden und untersucht, ob es im Anschluss daran zu Veränderungen der Vorsorgepläne gekommen ist. Dabei stellt er fest, dass innerhalb weniger Jahre 12 der 44 grössten börsenkotierten Unternehmen entsprechende Anpassungen vorgenommen haben.¹¹¹ Es stellt sich daher die Frage, ob in der Schweiz ähnlich Tendenzen zu beobachten sind.

¹⁰⁸ Vgl. beispielsweise Chuk, 2013; Amir et al., 2010 und Mittelstaedt et al., 1995. Die Untersuchungen zeigen übrigens in der Tat einen Zusammenhang, allerdings oftmals beschränkt auf Einzelaspekte wie beispielsweise die Anlagestrategie.

¹⁰⁹ Vgl. Swinkels, 2011, S. 244-255.

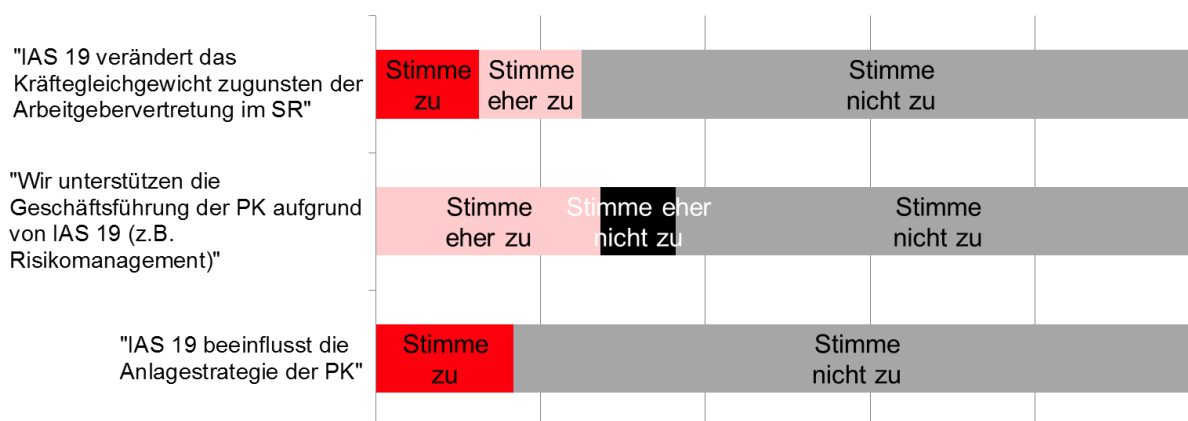
¹¹⁰ Vgl. Nussbaum, 2006.

¹¹¹ Konkret weist er nach, dass in diesen Fällen ursprünglich leistungsorientierte Vorsorgepläne derart umgewandelt wurden, dass sie unter IAS 19 als beitragsorientierte Pläne abgebildet werden können. Dazu wird die berufliche Vorsorge weiterhin als Kollektivversicherung unter Mitfinanzierung des Arbeitgebers organisiert, wobei dieser jedoch nicht mehr verpflichtet werden kann, im Falle einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge an den Vorsorgeträger zu leisten. Im Kern hat dies zur Folge, dass mehr Risiko auf die Arbeitnehmer überwälzt und die zuvor herrschende Solidarität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern aufgebrochen wird (vgl. Swinkels, 2011, S. 244-255).

3.3.2 Generelle Auswirkungen

In einer ersten Phase wurden die Unternehmen im Rahmen der Fallstudien nach generellen Auswirkungen von IAS 19 insbesondere auf die Organisation der beruflichen Vorsorge befragt. Dazu wurden mit Hilfe von vorgegebenen Aussagen mögliche oder denkbare Auswirkungen auf ihr Eintreten in der Praxis untersucht. Wie Abbildung 3.7 zeigt, gehört dazu beispielsweise eine potentielle Verschiebung des Kräftegleichgewichts zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern im Stiftungsrat.¹¹² Hintergrund für diese Fragestellung ist die ganz grundlegende Überlegung, dass es per se nicht möglich sein sollte, einseitig zu Gunsten des Arbeitgebers Vorsorgepläne zu verändern, wenn dies zu Leistungsverschlechterungen für die Versicherten führt, da dann deren Zustimmung ausbleiben dürfte. Allerdings ist diese Ausgangslage nur so lange gewährleistet, wie eben tatsächlich ein Kräftegleichgewicht zwischen den beiden Parteien aufrechterhalten werden kann.

Abbildung 3.7: Generelle Auswirkungen von IAS 19¹¹³



Wie Abbildung 3.7 zeigt, wird diese Befürchtung vom Gros der Unternehmen nicht geteilt. Die Begründung begann über alle drei Cluster hinweg oftmals mit den Worten „IAS 19 ist in unserem Stiftungsrat kein Thema“. Teilweise vermuteten die befragten Personen gar, dass vielen Vertretern im Stiftungsrat das Verständnis für diesen Aspekt fehlen dürfte und höchstens von Personen aus der Finanzabteilung mitgebracht wird.¹¹⁴ Aus Abbildung 3.7 wird aber auch klar, dass einzelne Unternehmen diese Tendenz tatsächlich feststellen und der Aussage ganz oder zumindest mehrheitlich zustimmen. Bemerkenswert ist an dieser Stelle insbesondere die Tatsache, dass es sich dabei in sämtlichen Fällen um Schweizer Unternehmen mit einer ausländischen Muttergesellschaft handelt. In einem Fall ist diese Muttergesellschaft sogar mit einem Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat vertreten. Bei den nachfolgenden Fragen, insbesondere zur Plangestaltung, ist diese Unterscheidung daher besonders im Auge zu behalten.

¹¹² Die Frage konnte also nur von denjenigen Unternehmen beantwortet werden, welche ihre berufliche Vorsorge in Form einer (teil-)autonomen Pensionskasse organisiert haben.

¹¹³ Quelle: Eigene Darstellung. Angaben zur Anzahl Antworten pro Frage finden sich im Anhang (Antwortstatistik).

¹¹⁴ Ein Befragter war sogar der Meinung, dass Diskussionen zu IAS 19 im Stiftungsrat das Kräftegleichgewicht erhöhe, da die Unterschiede bei der Bewertung zwischen IAS 19 und FER 26 diskutiert würden, was insbesondere das Verständnis und die Transparenz stärke.

Neben den Auswirkungen auf den Stiftungsrat wurde auch nach Konsequenzen für die Geschäftsführung oder Administration der Pensionskasse gefragt. Gemäss Abbildung 3.7 werden derartige Auswirkungen von der Mehrheit der befragten Unternehmen ebenfalls nicht beobachtet. In einzelnen Fällen fand sich in Cluster 1 allerdings trotzdem eine gewisse Zustimmung: So gab eine befragte Person beispielsweise an, aufgrund von IAS 19 auf das Cash Flow Management der Pensionskasse Einfluss genommen zu haben.¹¹⁵ In einem weiteren Beispiel gab ein Unternehmen an, das Reporting der Pensionskasse verändert zu haben, sodass insbesondere Angaben zur Performance auf der Anlagenseite rascher und gezielter auf die Bedürfnisse bei der Bilanzierung nach IAS 19 ausgerichtet zur Verfügung stehen. Zum Risikomanagement, welches in der Fragestellung enthalten war, gab hingegen nur ein Unternehmen an, das interne Kontrollsystem (IKS) der Pensionskasse unter anderem aufgrund von IAS 19 angepasst zu haben.

In Bezug auf die Anlagestrategie einer Pensionskasse wird unter dem Stichwort *De-Risking* in der jüngeren Vergangenheit immer wieder über eine mögliche Beeinflussung aufgrund von IAS 19 diskutiert.¹¹⁶ Der Hintergrund dafür ist insbesondere die Überarbeitung von IAS 19 im Jahr 2011, da seither Anlageerträge, welche über die Höhe des verwendeten Diskontierungszinssatzes hinausgehen, nicht mehr als Ertrag in der Erfolgsrechnung verbucht werden können.¹¹⁷ Es läge daher noch stärker im Interesse des Unternehmens, die Risiken bei der Anlage der Vermögenswerte zu reduzieren, um weniger Volatilität in der eigenen Bilanz abbilden zu müssen. Die Befragung der IFRS Anwender zeigt allerdings, dass dieser Ansatz in der Praxis kaum umgesetzt wird (siehe Abbildung 3.7). Lediglich in einem Fall aus Cluster 2 gab eine befragte Person an, die Aktienquote bei der Pensionskasse „unter anderem auch aufgrund von IAS 19“ reduziert zu haben. Ein viel stärkerer Faktor beim Vorgehen zur Bestimmung der Anlagestrategie ist allerdings die Branche des Arbeitgebers. So haben sich insbesondere Vertreter von Banken und Versicherungen vehement dagegen gewehrt, sich ihr eigentliches „Kerngeschäft“ bei der Pensionskasse von einem Rechnungslegungsstandard diktieren zu lassen.

Dass allerdings die generellen Auswirkungen von IAS 19 nicht unterschätzt werden dürfen, zeigt ein Einzelbeispiel aus den geführten Gesprächen: So erklärte eine befragte Person, dass sich die Auswirkungen von IAS 19 aus ihrer Sicht vor allem bei der Bewertung eines Unternehmens, zum Beispiel im Rahmen einer Übernahme zeigen würden. Gemäss Angaben dieses Managementmitglieds war es im entsprechenden Konzern gar zu einem Abbruch der Kaufverhandlungen aufgrund von IAS 19 gekommen. Dabei hätte sich im Rahmen einer sogenannten Pension Due Diligence gezeigt, dass die Übernahme des Kaufobjekts sehr negative Auswirkungen auf die Bilanzierung nach IAS 19 hätte, welche nicht in Kauf genommen werden wollten.¹¹⁸

¹¹⁵ Genauere Angaben wollte der Vertreter nicht machen. Es wurde allerdings klargestellt, dass es lediglich um die Frage ging, wann und über welche Konti die Zahlungen abgewickelt werden und nicht darum, ob die Mittelflüsse überhaupt stattfinden. Es kam also in keinem Fall beispielsweise zu Leistungskürzungen.

¹¹⁶ Vgl. Zanella, 2011, S. 84-85; Zanella, 2012a, S. 96-97; Zanella, 2012b, S. 71-72 und Whittall, 2010, S. 53-55.

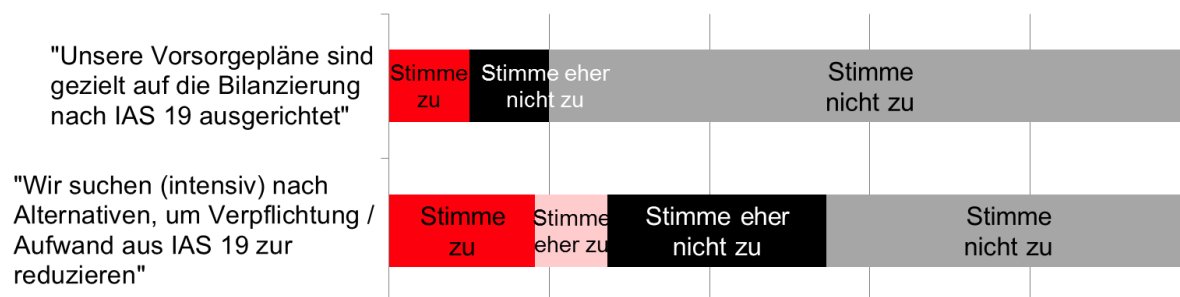
¹¹⁷ Sie fliessen stattdessen unmittelbar ins Eigenkapital, siehe Abbildung 2.3.

¹¹⁸ Da Swisscanto Vorsorge AG zu den führenden Anbietern in diesem Dienstleistungsbereich gehört, kann diese Einschätzung grundsätzlich aufgrund von anderen Beispielen geteilt werden. Oftmals werden insbesondere Vorsorgepläne mit schlechteren Leistungen bei einer Aufnahme in den Konzernverbund verbessert, was die Verbindlichkeiten und den Aufwand entsprechend erhöht. Allerdings handelt es sich dabei nicht um ein alleiniges Problem von IAS 19, das Argument könnte auch für andere Bilanzierungsfragen herangezogen werden.

3.3.3 Auswirkungen auf die Plangestaltung

Die zweite Phase der Befragung fokussierte auf die Ausgestaltung von Vorsorgeplänen. Dabei ging es zunächst um die Frage, ob in den Unternehmen überhaupt Bemühungen bestehen, die Vorsorgepläne aufgrund von IAS 19 anzupassen. Wie Abbildung 3.8 zeigt, ist dies bei einem Grossteil der befragten Abschlussersteller nicht der Fall.

Abbildung 3.8: Bedeutung von IAS 19 bei der Plangestaltung¹¹⁹

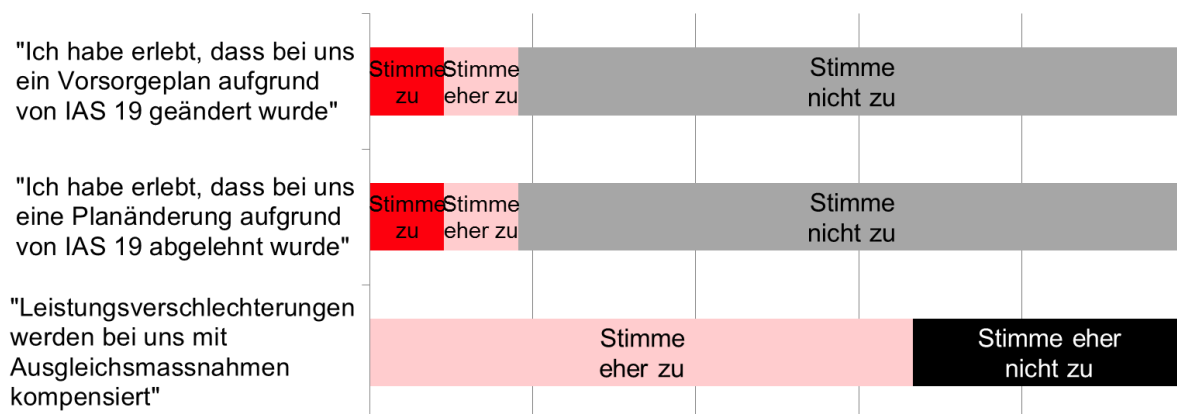


Nur wenige Personen haben der Aussage zugestimmt, dass die Vorsorgepläne in ihrem Unternehmen gezielt auf die Bilanzierung nach IAS 19 ausgerichtet seien. Dabei handelt es sich erneut um Schweizer Tochtergesellschaften eines ausländischen Konzerns in den Clustern 1 und 2. Die anschliessende Diskussion zu dieser Frage hat ein ganz grundlegendes Problem zu Tage gefördert: Während bei Unternehmen mit einer Schweizer Muttergesellschaft das lokale System der beruflichen Vorsorge bekannt ist, kann dies bei Entscheidungsträgern im Ausland nicht vorausgesetzt werden. Dies kann zur Folge haben, dass dem Management der Muttergesellschaft die Besonderheiten der Situation in der Schweiz teilweise nicht bewusst sind und generell die gleichen Massstäbe wie für andere ausländische Tochtergesellschaften angewandt werden. So ist beispielsweise die strikte Trennung von Vorsorgeeinrichtung und Arbeitgeber, wie sie das Schweizer System der beruflichen Vorsorge in seinem innersten Wesen ausmacht, in anderen Ländern nicht zwingend wieder zu finden. Für einen ausländischen Entscheidungsträger mag es daher in Einzelfällen legitim erscheinen, den Vorsorgeträger als Teil des Unternehmens zu betrachten und entsprechend beeinflussen zu wollen. Versucht nun das Schweizer Management die ausländische Mutter davon zu überzeugen, dass dies nicht möglich ist und der Arbeitgeber nur hälftig bei den Entscheidungen mitbestimmen kann, wird ihm latent ein Eigeninteresse unterstellt, da die betroffenen Personen regelmässig in genau diesen Vorsorgeplänen versichert sind und damit von Leistungskürzungen direkt betroffen wären. In internationalen Konzernen kommt erschwerend hinzu, dass Schweizer Vorsorgepläne aufgrund ihrer leistungsorientierten Klassifikation oftmals für verhältnismässig hohe Verpflichtungen in den Büchern sorgen. Einem ausländischen Finanzchef werden also die entsprechenden Zahlen erst recht auffallen und ihn zu Nachfragen anregen. Gemäss den geführten Gesprächen mit Tochtergesellschaften, welche an eine ausländische Konzernmutter rapportierten, führt diese Ausgangslage zu einem teilweise schwierig lösbaren Spannungsfeld.

¹¹⁹ Quelle: Eigene Darstellung. Angaben zur Anzahl Antworten pro Frage finden sich im Anhang (Antwortstatistik).

Abbildung 3.8 legt allerdings den Schluss nahe, dass nicht nur Schweizer Tochtergesellschaften von internationalen Konzernen nach Alternativen suchen, um Vorsorgeverpflichtung oder –aufwand aus IAS 19 zu reduzieren. In den anschliessenden Gesprächen hat sich jedoch gezeigt, dass damit in erster Linie das Festlegen von versicherungsmathematischen Annahmen gemeint ist. Da für die Bewertung der Vorsorgeverpflichtung nach IAS 19 eine eigenständige Neuberechnung notwendig ist, müssen auch entsprechende Parameter für die Kalkulationen festgelegt werden.¹²⁰ Die Kompetenz dazu liegt beim Management, welches die Bewertung in Auftrag gibt, wobei oftmals auf Unterstützung durch Aktuare und Prüfgesellschaften zurückgegriffen wird. Die Auswahl der versicherungsmathematischen Annahmen wirkt sich unmittelbar auf die Höhe der Verpflichtung und auch den daraus entstehenden Vorsorgeaufwand aus. Daher haben die IFRS Anwender naheliegenderweise einen Anreiz, die Parameter so festzulegen, dass die Resultate möglichst günstig, das heisst möglichst tief, ausfallen. Selbstverständlich macht IAS 19 umfangreiche Angaben zur Auswahl dieser Annahmen und schränkt damit den Handlungsspielraum weitgehend ein. Nichtsdestotrotz verbleibt oftmals ein gewisser Ermessensspielraum, den das Unternehmen nutzen oder allenfalls auch „ausnutzen“ kann. Von entscheidender Wichtigkeit ist allerdings die Erkenntnis, dass dieses Vorgehen auf den Vorsorgeplan selbst keinerlei Einfluss hat. Die Annahmen sind lediglich Inputfaktoren, welche zur Bewertung des Plans herangezogen werden, die Ausgestaltung des Plans selbst bleibt dabei jedoch unangetastet.

Abbildung 3.9: Erfolgte Anpassungen von Vorsorgeplänen aufgrund von IAS 19¹²¹



Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen sind die Resultate aus Abbildung 3.9 wenig überraschend. Die meisten Personen, welche im Rahmen des vorliegenden Projekts befragt wurden, haben nie selbst erlebt, dass tatsächlich Vorsorgepläne aufgrund von IAS 19 angepasst wurden. Teilweise ausgenommen davon sind, wie bereits besprochen, Schweizer IFRS Anwender aus den Clustern 1 und 2, welche an eine ausländische Muttergesellschaft berichten und sich damit in einer besonderen Lage befinden. Von einem eigentlichen Trend oder nur schon einer grösseren Anzahl an Unternehmen kann in diesem Kontext aber auf keinen Fall gesprochen werden.

¹²⁰ Dazu gehören beispielsweise Diskontierungszinssätze, biometrische Annahmen zu Sterblichkeit und Invalidität sowie auch Annahmen zu Fluktuationstendenzen. Für weitere Ausführungen vgl. Mühlberger & Schwinger, 2011, S. 37.

¹²¹ Quelle: Eigene Darstellung. Angaben zur Anzahl Antworten pro Frage finden sich im Anhang (Antwortstatistik).

Trotzdem stellt sich natürlich die Frage, welche Anpassungen die wenigen Unternehmen an ihren Vorsorgeplänen aufgrund von IAS 19 konkret vorgenommen haben. Auch dazu wurden die IFRS Anwender befragt, wobei sich gezeigt hat, dass es aufgrund von IAS 19 kaum zu einzelnen, isolierten Anpassungen, sondern vielmehr zu einem Paket an leistungsverändernden Massnahmen kam. In diesen Paketen wirkten einzelne Massnahmen leistungsverbessernd, andere brachten für die Versicherten Nachteile mit sich. In der Summe kam es aber oftmals zu einer (zumindest leichten) Verschlechterung der Vorsorgesituation. Ein Geschäftsführer einer Pensionskasse formulierte es beispielsweise so, dass seiner Erfahrung nach Anpassungen an Vorsorgeplänen nur dann gutgeheissen würden, wenn sie insgesamt „IAS 19 neutral“ verlaufen. Das heisst, Leistungsverbesserungen sind nur zusammen mit anderen Massnahmen, welche gleichzeitig die Verpflichtung und / oder den Aufwand wiederum reduzieren, mehrheitsfähig.¹²²

Im Rahmen der geführten Gespräche wurden folgende Planveränderungen genannt, welche (zumindest mehrheitlich) aufgrund von IAS 19 ergriffen wurden:

- **Einführung eines 100% Kapitalbezugs bei einem Kaderplan:** In diesem Fall wurde bei einem Kaderplan, bei dem die Zugehörigkeit allerdings nicht aufgrund einer Hierarchiestufe, sondern aufgrund einer bestimmten Lohnschwelle gesteuert wird, die Möglichkeit zum Bezug einer Altersrente abgeschafft. Das heisst, im Falle eines Altersrücktritts wird das gesamte vorhandene Kapital einmalig an den Versicherten ausgeschüttet und es bestehen keinerlei weitere Leistungsverpflichtungen.
- **Abschaffung von Überbrückungsrenten:** Hier beinhaltete der Vorsorgeplan in der Ausgangslage eine AHV-Überbrückungsrente, welche vollständig durch den Arbeitgeber finanziert wurde. Im Rahmen einer generellen Überarbeitung des Vorsorgeplans wurde zunächst lediglich diskutiert, die Überbrückungsrente nicht mehr durch den Arbeitgeber zu finanzieren, aber als freiwillige und selbst finanzierte Möglichkeit für die Versicherten zu belassen. Aufgrund der daraus entstehenden Konsequenzen in der bilanziellen Abbildung gemäss IAS 19 wurde die Rente schlussendlich vollständig abgeschafft.
- **Insgesamt leistungsverschlechternde Überarbeitung eines Vorsorgeplans:** Bei einer neu zugekauften Tochtergesellschaft waren die Mitarbeitenden zunächst besser versichert als die Belegschaft in den übrigen Konzerneinheiten, welche in einem ähnlichen Branchenumfeld tätig sind. Diese Ausgangslage hat zu vergleichsweise hohen Vorsorgeverpflichtungen und Kosten für die neue Tochtergesellschaft geführt, worauf die Vorsorgepläne, welche allesamt über den Anschluss an eine Versicherungsgesellschaft organisiert waren, an das Niveau des Konzerns angeglichen wurden.

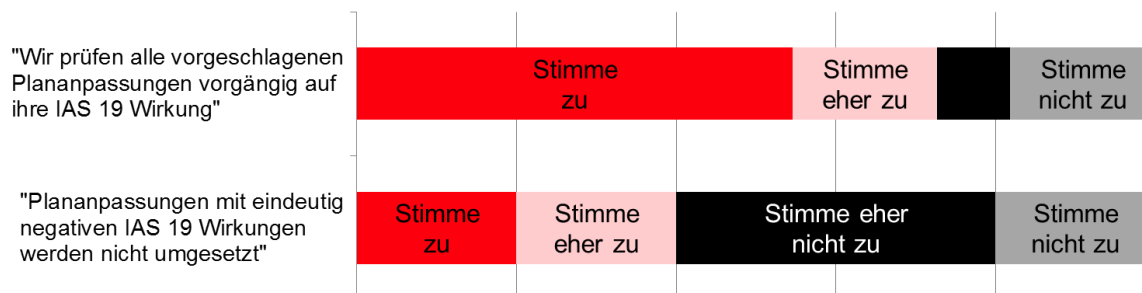
¹²² Im konkreten Fall wurde schlussendlich eine Senkung des Umwandlungssatzes, welche nicht aufgrund von IAS 19, sondern aufgrund der veränderten Zinsen und Lebenserwartungen beschlossen wurde, dazu genutzt, an anderen Stellen die Leistungen des Plans zu verbessern.

Umwandlungssatzsenkungen wurden übrigens auch von anderen IFRS Anwendern als Planveränderungen angegeben, allerdings nicht als Folge von IAS 19. Es gilt jedoch zu bedenken, dass diese nachgewiesenermassen positive Wirkungen auf die Jahresrechnungen des Arbeitgebers haben (vgl. Haag & Alfieri, 2013, S. 570-574) was dessen Zustimmung nicht geschmälert haben dürfte.

Im Sinne einer Ergänzung wurde die Frage untersucht, ob Leistungsverschlechterungen in Vorsorgeplänen, sie dies aufgrund von IAS 19 oder nicht, von den Unternehmen mit Ausgleichsmassnahmen kompensiert werden. Wie Abbildung 3.9 zu entnehmen ist, lässt sich diese Frage jedoch nicht abschliessend beantworten. Wenn überhaupt, kam es meist nur zu einer teilweisen Kompensation oder es konnten nicht alle Versicherten gleichermaßen davon profitieren.

Abbildung 3.9 zeigt jedoch noch einen zweiten interessanten Aspekt, welcher durch die Aussagen in Abbildung 3.10 detailliert untersucht wurde. So stellt sich konkret nicht nur die Frage, ob Plananpassungen aufgrund von IAS 19 vorgenommen wurden, sondern auch, ob Veränderungen an Vorsorgeplänen aufgrund von IAS 19 eben gerade nicht umgesetzt worden sind, obwohl andere Gründe dafür gesprochen hätten. Grundbedingung für ein derartiges Szenario ist allerdings, dass geplante Anpassungen vor der Umsetzung auf deren IAS 19 Auswirkungen hin untersucht werden. Wie Abbildung 3.10 klarmacht, ist dies zwar nicht bei allen befragten Unternehmen der Fall, so aber doch immerhin bei einer Mehrheit, insbesondere in den Clustern 1 und 2. Die Gespräche zu dieser Frage haben gezeigt, dass bei aufkommenden Diskussionen zu Plananpassungen im Stiftungsrat oftmals ein Mitglied, wie beispielsweise der Finanzchef, die Auswirkungen unter IAS 19 entweder direkt einschätzen kann oder im Anschluss eine entsprechende Analyse durchführen lässt. Die Prüfung der IAS 19 Auswirkungen ist damit also kein eigentlicher Bestandteil der Diskussionen im Stiftungsrat, läuft parallel dazu in den entsprechenden Fachkreisen aber trotzdem ab.

Abbildung 3.10: Vorgängige Prüfung von Plananpassungen¹²³



Viel wichtiger als das konkrete Vorgehen ist jedoch die daraus abgeleitete Konsequenz. Besonders interessiert in diesem Zusammenhang natürlich die Frage, ob Planveränderungen mit negativen Folgen aus der Perspektive von IAS 19 trotzdem umgesetzt werden. Hierzu lässt sich gemäss Abbildung 3.10 allerdings in keinem Cluster eine verlässliche Aussage machen. So gab es im Rahmen der Gespräche einzelne Vertreter von IFRS Anwendern, welche dieses Szenario als klassisches „Killerargument“ bezeichneten und dem entsprechenden Antrag im Stiftungsrat keine Chance mehr zurechnen würden. Andere wiederum machten es von der konkreten Situation abhängig und würden eine entsprechende Plananpassung trotzdem weiterverfolgen, wenn es gewichtige Gründe dafür gäbe. Ganz grundsätzlich waren sich die befragten Personen jedoch einig, dass eine Planveränderung mit positiven Auswirkungen gemäss IAS 19 deutlich stärker mit der Unterstützung der Arbeitgebervertreter rechnen dürfen, als diejenigen mit negativen Auswirkungen auf die Rechnungslegung.

¹²³ Quelle: Eigene Darstellung. Angaben zur Anzahl Antworten pro Frage finden sich im Anhang (Antwortstatistik).

3.3.4 Auswirkungen auf einen Standardwechsel

Parallel zur Befragung der IFRS Anwender wurden, wie bereits mehrfach erwähnt, auch Ersteller in die vorliegende Untersuchung miteinbezogen, welche in der jüngeren Vergangenheit ihren Rechnungslegungsstandard zu FER gewechselt haben. Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob und inwieweit IAS 19 eine Rolle bei dieser Entscheidung gespielt hat. Dass dieser Bestandteil der IFRS Regeln im Zusammenhang mit dem Wechselentscheid besondere Relevanz besitzt, zeigt beispielsweise die Medienmitteilung von Georg Fischer dazu: "[...] Ausserdem verlangt der revidierte IAS 19 Standard die Erfassung der Über- bzw. Unterdeckung der Pensionskassen über das Eigenkapital eines Unternehmens. Schweizer Pensionskassen sind jedoch weitgehend unabhängig, ihre Performance ist nicht an den Erfolg der Mitgliedsfirmen geknüpft. Diese Über- oder Unterdeckung zu verrechnen, würde zu einer beträchtlichen Volatilität des Eigenkapitals von Georg Fischer führen. [...]"¹²⁴ Wie allerdings bereits die Ausführungen zu den Auswirkungen eines Wechsels auf die finanzielle Berichterstattung in Kapitel 3.2.4 gezeigt haben, darf die Relevanz eines einzelnen Aspekts bei diesem Entschluss nicht überbewertet werden. So wurden die neuen FER Anwender im Sinne verschiedener Szenarien danach gefragt, ob sie die Umstellung auch unter alternativen Bedingungen vorgenommen hätten. Wie sich aus Abbildung 3.11 entnehmen lässt, wäre dies mehrheitlich der Fall gewesen.

Abbildung 3.11: Szenario Analyse bei Wechselentscheiden¹²⁵



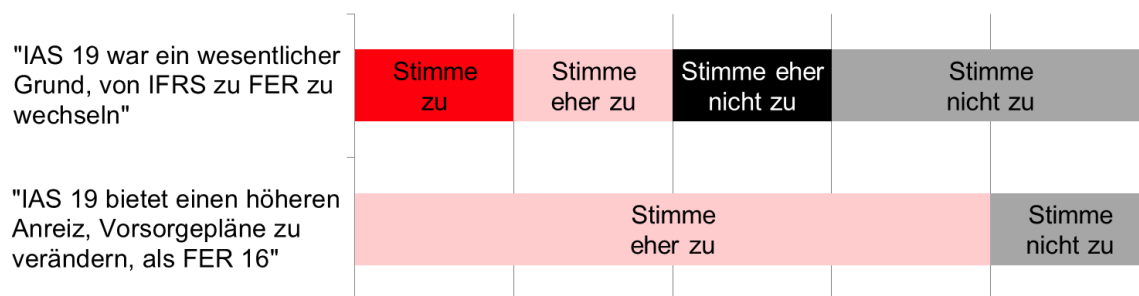
Konkret waren für die befragten Personen weder die Höhe der Vorsorgeverpflichtung noch diejenige des Aufwands ausschlaggebend. Selbst bei einer wesentlichen Erhöhung der beiden Positionen gehen die Anwender davon aus, dass sie mit grosser Wahrscheinlichkeit den Standard trotzdem gewechselt hätten. Auch die Notwendigkeit eines aktuariellen Gutachtens, welches bei der Bewertung nach IAS 19 oftmals in Auftrag gegeben wird, ist nicht entscheidend. Im Rahmen der geführten Gespräche hat sich gar gezeigt, dass viele FER Anwender entweder weiterhin ein entsprechendes Gutachten, beispielsweise für ausländische Vorsorgepläne, erstellen lassen oder in anderer Form auf die Dienstleistungen eines Aktuars zurückgreifen, so zum Beispiel für allgemeine Beratungsfragen zur Rechnungslegung der beruflichen Vorsorge.

¹²⁴ Medienmitteilung von Georg Fischer (15. Mai 2013).

¹²⁵ Quelle: Eigene Darstellung. Angaben zur Anzahl Antworten pro Frage finden sich im Anhang (Antwortstatistik).

Dies legt insgesamt den Schluss nahe, dass der Wechsel eines Rechnungslegungsstandards von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird und es nicht möglich ist, eine einzelne Komponente alleine dafür verantwortlich zu machen. Genau in diese Richtung äusserten sich auch die befragten Personen aus den Reihen der neuen FER Anwender, welche ihre Erklärungen zur Motivation für den Standardwechsel oftmals mit den Worten begannen "Es waren mehrere Gründe, die uns zu diesem Schritt geführt haben". Die Gewichtung der unterschiedlichen Faktoren, welche bereits in Kapitel 2.2.3 wiedergegeben sind, ist dabei stark von der konkreten Situation des Unternehmens abhängig. So gab es einzelne Fälle, in denen beispielsweise unternehmensinterne Restrukturierungen zu einer grundlegenden Frage der Ausrichtung der Geschäftstätigkeit und damit auch der Ansprache potentieller Investoren hervorgehoben haben. In anderen Beispielen wiederum waren die Überlegungen viel stärker auf Kosten / Nutzen Gedanken fokussiert und liessen sich damit allenfalls objektiver begründen.¹²⁶ IAS 19 oder die bilanzielle Abbildung von Vorsorgeverpflichtungen generell haben in diesem Zusammenhang teilweise zwar ebenfalls eine Rolle gespielt wie Abbildung 3.12 zeigt, sie waren aber gemäss den geführten Gesprächen in keinem einzigen Fall alleine entscheidend.

Abbildung 3.12: Relevanz von IAS 19 bei Wechselentscheiden¹²⁷



Vor diesem Hintergrund erstaunt es auch nicht besonders, dass es bei den befragten Unternehmen nie zu wesentlichen Veränderungen der Vorsorgepläne im Zusammenhang mit dem Wechsel des Rechnungslegungsstandards gekommen ist. So wurden beispielsweise in keinem Fall Änderungen, welche unter IFRS umgesetzt wurden, nach dem Wechselentscheid wieder rückgängig gemacht. Anderweitige Anpassungen der Vorsorgepläne unter dem neuen Standard waren stets durch vorsorgepolitische Gründe motiviert und nie aufgrund der Auswirkungen in der Rechnungslegung.¹²⁸

Worin sich die heutigen FER Anwender bei rückblickender Betrachtung allerdings mehrheitlich einig sind, ist dass IAS 19 tatsächlich einen höheren Anreiz bietet, Vorsorgepläne zu verändern, als dies bei einer Bilanzierung nach FER der Fall ist (siehe Abbildung 3.12). Wie von verschiedenen FER Anwendern allerdings angemerkt wurde, bedeutet "einen Anreiz haben" noch nicht, dass man diesen tatsächlich auch umsetzt.

¹²⁶ Auf eine genauere Auslegung dieser Sachverhalte muss vorliegend verzichtet werden, da ansonsten Rückschlüsse auf die befragten Unternehmen möglich wären.

¹²⁷ Quelle: Eigene Darstellung. Angaben zur Anzahl Antworten pro Frage finden sich im Anhang (Antwortstatistik).

¹²⁸ Genannt wurden in diesem Zusammenhang erneut insbesondere Umwandlungssatzreduktionen aufgrund der veränderten Ausgangslage beim Zinsniveau und der Lebenserwartung. Teilweise wurden diese, unter anderem auch als Kompensationsmassnahme, durch Anpassungen der Sparbeiträge begleitet.

3.3.5 Fazit

Zusammenfassend zeigen die Ausführungen in diesem Kapitel, dass sich die eigentlich einfache Frage, ob IAS 19 einen Einfluss auf die Ausgestaltung von Vorsorgeplänen in der Schweiz hat, nicht generell und mit einer klaren Ja oder Nein Aussage beantworten lässt. Vielmehr hängt die Antwort davon ab, was einerseits unter "Auswirkung" konkret verstanden wird und in welcher Lage sich andererseits das befragte Unternehmen befindet.

Zum ersten Punkt haben die Gespräche mit IFRS Anwendern für dieses Forschungsprojekt gezeigt, dass nur in Einzelfällen generelle Auswirkungen von IAS 19 auf die Organisation der beruflichen Vorsorge in einem Unternehmen feststellbar sind. So lassen sich weder generelle Verschiebungen des Kräftegleichgewichts im Stiftungsrat noch regelmässige Auswirkungen auf die Geschäftsführung oder Anlagestrategie einer Vorsorgeeinrichtung nachweisen. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Auswirkungen auf die Vorsorgepläne: Auch hier lässt sich die Befürchtung, dass in regelmässiger Art und Weise Vorsorgepläne manipuliert werden, um eine positive Auswirkung in den Büchern des Arbeitgebers abbilden zu können, nicht bestätigen. Was an dieser Stelle jedoch auffällt, ist das oftmals anzutreffende Muster, wonach Planänderungen, welche losgelöst von IAS 19 angestossen werden, vor ihrer Umsetzung auf die Auswirkungen in der Rechnungslegung untersucht werden. Wenngleich eine generelle Aussage dazu nicht möglich ist, deuten die geführten Gespräche darauf hin, dass Planänderungen mit positiven Auswirkungen¹²⁹ auf die Jahresrechnung von Arbeitgeberseite eher Unterstützung finden, als solche mit negativen Auswirkungen.

Im Hinblick auf den zweiten Punkt sind insbesondere Schweizer Tochtergesellschaften mit einer Muttergesellschaft im Ausland für eine besondere Betrachtung relevant. Wie sich gezeigt hat, befinden sich diese teilweise in einem Spannungsverhältnis: So ist das Schweizer Verständnis einer klaren rechtlichen Trennung und der paritätischen Organisation eines Vorsorgeträgers im internationalen Vergleich keinesfalls selbstverständlich und muss oftmals erklärt werden. Umso schwieriger kann es im Einzelfall sein, die vergleichsweise hohen Verpflichtungen aus Schweizer Vorsorgeplänen und die gleichzeitig beschränkte Einflussmöglichkeit gegenüber einem internationalen Entscheidungsträger zu begründen und durchzusetzen. Diese besondere Ausgangslage kann in Einzelfällen tatsächlich zur Folge haben, dass einseitig zugunsten des Arbeitgebers Vorsorgepläne verändert werden. An dieser Stelle aber von einem eigentlichen Risikotransfer vom Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern aufgrund von IAS 19 zu sprechen, ist anhand der nun zur Verfügung stehenden Daten nicht nur deutlich übertrieben, sondern würde auch schlicht zu kurz greifen.

¹²⁹ Im Sinne einer Reduktion der Aufwendungen und / oder Verpflichtungen aus IAS 19.

4 Schluss

4.1 Zukunftsszenarien und Massnahmen

4.1.1 Einleitung

Nachdem die bisherigen Ausführungen stark vergangenheitsorientiert waren und in erster Linie bereits aufgetretene Entwicklungen dokumentieren, wendet das letzte Kapitel den Blick in die Zukunft. Wie die Zielsetzung des Forschungsprojekts bereits gezeigt hat, sollen an dieser Stelle einige Zukunftsszenarien skizziert werden, welche Auskunft über die mögliche Weiterentwicklung der heute feststellbaren Trends geben. Aus systemischer Sicht stellt sich in diesem Zusammenhang natürlich auch die Frage nach allenfalls notwendigen Massnahmen. Insbesondere aus der Perspektive der beiden Auftraggeber muss geklärt werden, ob es Entwicklungen gibt, die gebremst oder ganz bewusst unterstützt werden können und sollen, um deren Auswirkungen auf das System der beruflichen Vorsorge zu steuern. Nachgelagert ist in diesem Zusammenhang somit auch die Frage der Verantwortlichkeit für derartige Massnahmen zu diskutieren, indem beispielsweise untersucht wird, welche Organisationen oder Personen hier für eine federführende Mitarbeit in Frage kommen.

Grundlage für die nachfolgende Szenario Analyse bilden einerseits die heute bereits feststellbaren Trends. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob sich die im vorgängigen Kapitel dokumentierten Auswirkungen von IAS 19 auf die Vorsorgepläne durch eine hypothetische Veränderung der Ausgangslage verstärken oder abschwächen lassen. Aus diesem Grund wurden den befragten IFRS und FER Anwendern zwei bereits ausformulierte Szenarien vorgelegt und ihr Verhalten bei einem Eintritt dieser neuen Ausgangslage abgefragt. Andererseits sind die befragten Personen aber selbst wiederum Quelle für allenfalls erkennbare Entwicklungen am Markt. Daher dienten die Gespräche auch dazu, weitere Trends oder Probleme herauszuschälen und basierend darauf eine Prognose für das weitere Vorgehen in der Zukunft zu erstellen. Dieses Vorgehen spiegelt sich auch unmittelbar im Aufbau des Schlussteils wider: Während die ersten beiden Teilkapitel die genannten Szenarien abbilden, ist die zweite Hälfte offener gehalten und deckt unter den Titeln „Weitere Szenarien“ und „Rahmenbedingungen“ jeweils mehrere Aspekte ab.

Zum Schluss dieser einleitenden Worte sei jedoch ein Punkt ganz besonders hervorgehoben: Sinn und Zweck der nun folgenden Ausführungen ist eine Darstellung möglicher Szenarien und deren Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge in der Schweiz. Es geht also weder um eine Bewertung dieser Entwicklungen noch darum, einem allfälligen politischen Prozess vorgreifen zu wollen. Für die Auswahl der Veränderungen, welche genauer betrachtet werden sollen, war einzig relevant, ob es sich dabei tatsächlich um realistische Szenarien handelt. Die Beurteilung, ob diese Entwicklungen sinnvoll oder eben nicht sinnvoll sind, ist nicht Aufgabe dieses Forschungsprojekts.

4.1.2 Szenario 1: Trennung BVG Über- / Obligatorium

Das erste Szenario beschäftigt sich mit der Trennung zwischen obligatorischen und überobligatorischen Leistungen der beruflichen Vorsorge, wie sie in den gesetzlichen Grundlagen vorgesehen sind. Wie Kapitel 2.1.2 gezeigt hat, ist die Zuordnung eines Vorsorgeplans zu diesen beiden Kategorien für die bilanzielle Abbildung nach IAS 19 heute kaum relevant.¹³⁰ In beiden Fällen entstehen aus der Vorsorgezusage Risiken, welche unter anderem auf den Arbeitgeber zurückfallen könnten, sodass die gesamte Vorsorgelösung als leistungsorientierter Plan gemäss IAS 19 gezeigt werden muss. Das heisst, selbst eine Aufteilung eines Vorsorgeplans in einen rein obligatorischen und einen rein überobligatorischen Teil würde für die Bilanzierung nach IAS 19 keine Veränderung mit sich bringen, da in beiden Plänen ein Teil der damit verbundenen Risiken beim Arbeitgeber verbleibt.¹³¹

Abbildung 4.1: Szenario 1 – Trennung BVG Über- / Obligatorium¹³²



An dieser Stelle setzt daher das erste Szenario an. Es geht hypothetisch davon aus, dass es bei einem rein überobligatorischen Plan möglich wäre, sämtliche Risiken vom Arbeitgeber abzuwenden. Dazu dürfte der Vorsorgeplan keinerlei Garantien, wie beispielsweise einen Mindestzins- oder einen Mindestumwandlungssatz, enthalten. Konsequenterweise hat dies zur Folge, dass nicht nur der Arbeitgeber, sondern auch die Vorsorgeeinrichtung von jedwedem Risiko befreit wird, und dieses somit vollständig beim Arbeitnehmer liegt. Konkret wäre dies beispielsweise dann denkbar, wenn bei einem rein überobligatorischen Plan anlagebedingte Schwankungen des Vorsorgekapitals vollständig vom Arbeitnehmer getragen würden und er dieses im Rücktrittsalter vollständig in Kapitalform beziehen müsste. Dies hätte, unter gewissen Nebenbedingungen, zur Folge, dass der Vorsorgeplan als beitragsorientierte Zusage gemäss IAS 19 klassifiziert werden könnte. Wie Kapitel 2.1.2 bereits aufgezeigt hat, würde der Arbeitgeber in diesem Fall die von ihm geleisteten Beiträge als Aufwand ausweisen, in aller Regel aber keine Verpflichtung in der Bilanz erfassen.

¹³⁰ Häufig enthält ein Vorsorgeplan sogar Elemente aus beiden Kategorien. Insbesondere im Bereich der sogenannten Kaderversicherungen, welche jedoch oftmals nicht von unternehmensinternen Hierarchien, sondern vielmehr von der Höhe des versicherten Lohns abhängen, ist aber in vielen Fällen eine Zuordnung in den Bereich des Überobligatoriums möglich.

¹³¹ Wie die Befragung der IFRS Anwender gezeigt hat, wird diese Trennung daher in der Praxis auch kaum vorgenommen. Hinzu kommt, dass IAS 19 an dieser Stelle sehr strikt ist: So spielt es für die Klassifikation eines Vorsorgeplans keine Rolle, wie viel Risiko schlussendlich beim Arbeitgeber verbleibt, es geht einzig um die Frage, ob er Risiken trägt.

¹³² Quelle: Eigene Darstellung. Angaben zur Anzahl Antworten pro Frage finden sich im Anhang (Antwortstatistik).

Die Klarheit, mit der die IFRS und FER Anwender die Frage beantwortet haben, wie sie sich bei einer derartigen Veränderung verhalten würden, ist markant.¹³³ Obwohl die Aussage im Fragebogen sehr reisserisch formuliert war („Wir würden diese Anpassung in jedem Fall so rasch wie möglich durchführen“, siehe Abbildung 4.1), ist sie beim Gros der befragten Personen ganz oder zumindest mehrheitlich auf Zustimmung gestossen. Der einzige Grund, warum die Anwender teilweise nicht vollständig zugestimmt haben, ist der bereits besprochene Effekt, dass Änderungen an Vorsorgeplänen oftmals erst nach Bekanntwerden des zahlenmässigen IAS 19 Effekts beschlossen werden. Das heisst, in diesen Fällen würden die Auswirkungen zunächst geprüft und allenfalls erst anschliessend beschlossen. Hinzu kommt, dass einige Gesprächspartner im Laufe der Diskussion darauf hingewiesen haben, dass eine derartige Anpassung wohl nicht zu einer wesentlichen Veränderung ihres Bilanzbildes führen dürfte, da der Anteil der Arbeitnehmer, die in einem Kaderplan versichert sind, vergleichsweise klein ist. Allerdings stellt die Definition derartiger Kaderpläne oftmals nicht auf die Unterscheidung zwischen BVG Obligatorium und Überobligatorium ab, sondern wirkt erst ab einer höheren Lohnstufe.¹³⁴

In einem zweiten Schritt wurde die Sensitivität der Anwender gegenüber einer Beitragserhöhung bei einer derartigen Plananpassung überprüft. Konkret stellt sich die Frage, ob die befragten Personen für den entsprechenden Bilanzeffekt auch bereit wären, höhere Beiträge (Arbeitnehmer- und / oder arbeitgeberseitig) in Kauf zu nehmen. Wie Abbildung 4.1 zeigt, ist dies mehrheitlich nicht der Fall und die Planänderung würde nur bei gleichen oder gar tieferen Beiträgen umgesetzt. Dieses Resultat steht damit im Widerspruch zum Effekt, der beispielsweise in den Niederlanden festgestellt werden konnte, wo es regelmässig zu Beitragserhöhungen kam.¹³⁵ Allerdings dürfte vielen IFRS Anwendern der Effekt aus Kapitel 3.2.3 bewusst sein, wonach die Arbeitgeberbeiträge, welche bei einer beitragsorientierten Bilanzierung als Aufwand auszuweisen wären, in aller Regel sowieso schon höher sind als der Vorsorgeaufwand aus einer leistungsorientierten Bilanzierung. Insofern würde es bereits ohne effektiven Anstieg der Beiträge zu einer Zunahme des Vorsorgeaufwands kommen.

Insgesamt zeigt dieses Szenario somit zwei Dinge: Einerseits bestätigt sich die Vermutung, dass die Auswirkungen auf die Rechnungslegung, welche von einem Risikotransfer zu den Arbeitnehmern ausgehen, auch von Schweizer IFRS Anwendern in ausserordentlich starker Art und Weise als positiv empfunden werden. Andererseits bedeutet dies aber auch, dass bei einer Veränderung der Ausgangslage, welche mehr Risikotransfer zulässt, die Rechnungslegungsvorschriften als selbstverstärkender Mechanismus für die Anwendung dieser neuen Option wirken würden.

¹³³ Im Rahmen der Szenarien wurden tatsächlich auch die FER Anwender hinsichtlich ihres hypothetischen Verhaltens als IFRS Anwender in der jeweiligen Situation befragt. Für das erste Szenario hat sich dabei eine leicht kritischere Haltung der neuen FER Anwender gezeigt, d.h. diese haben im Vergleich zu den IFRS Anwendern stärker gezögert. Nichtsdestotrotz käme auch aus den Reihen der FER Anwender diese Umstellung bei einer Mehrheit zumindest in Frage.

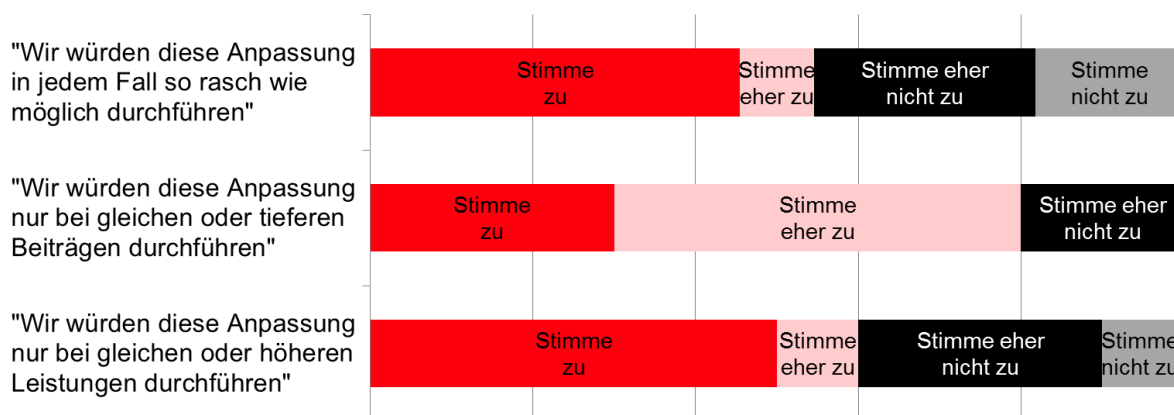
¹³⁴ Für den vorgängig genannten Fall der wählbaren Anlagestrategie gilt beispielsweise Art. 1e BVV 2, wonach nur Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG so versichert sein dürfen.

¹³⁵ Vgl. Swinkels, 2011, S. 248. Er hält ausdrücklich fest: „It seems that (managers of) these companies dislike the influence that db schemes [defined benefit schemes, d.h. leistungsorientierte Pläne] might have on the balance sheet and income statement, and that they are even willing to pay a higher average contribution rate to pay for the reduction of this volatility.“

4.1.3 Szenario 2: Vollversicherungslösung

Das zweite Szenario beschäftigt sich mit sogenannten vollversicherten Plänen, welche teilweise auch als Vollversicherungslösung bezeichnet werden. Darunter werden (zumindest für die Zwecke des vorliegenden Forschungsprojekts) all jene Vorsorgepläne verstanden, welche sowohl biometrische als auch anlagepolitische Risiken an eine Versicherungsgesellschaft auslagern. Das heisst, ein Unternehmen betreibt keine „eigene“ Pensionskasse mehr, sondern schliesst sich vertraglich einer Versicherungsgesellschaft an, welche die berufliche Vorsorge durchführt. Aus Sicht von IAS 19 war die Behandlung derartiger Lösungen in der Schweiz teilweise umstritten, wie Kapitel 2.1.2 bereits gezeigt hat. Grundsätzlich hält der Standard dazu fest, dass vollversicherte Vorsorgepläne beitragsorientiert zu bilanzieren sind, dies allerdings nur unter der Bedingung, dass beim Arbeitgeber tatsächlich keinerlei Risiken mehr verbleiben. Eine eingehende Analyse der Ausgangslage in der Schweiz hat jedoch gezeigt, dass diese Voraussetzung aufgrund der gesetzlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten momentan nicht erfüllt werden kann.¹³⁶

Abbildung 4.2: Szenario 2 – Vollversicherungslösung¹³⁷



An dieser Stelle setzt daher das zweite Szenario an. Es geht hypothetisch davon aus, dass es bei einer Vollversicherungslösung entweder möglich wäre, sämtliche Risiken vom Arbeitgeber abzuwenden,¹³⁸ oder dass die Voraussetzungen in IAS 19 derart verändert würden, dass bei einer Ausgangslage wie in der Schweiz die entsprechenden Bedingungen als erfüllt betrachtet werden. In beiden Fällen hätte dies zur Folge, dass die Vorsorgezusage wie bereits im ersten Szenario beitragsorientiert bilanziert werden könnte. Das heisst, der Vorsorgeaufwand würde den Beiträgen des Arbeitgebers an die Versicherungsgesellschaft entsprechen und die Abbildung einer Verpflichtung oder eines Vermögenswerts in der Bilanz wäre in aller Regel nicht mehr notwendig.

¹³⁶ Vgl. Jeger & Welser, 2007, S. 706-709.

¹³⁷ Quelle: Eigene Darstellung. Angaben zur Anzahl Antworten pro Frage finden sich im Anhang (Antwortstatistik).

¹³⁸ Wozu allerdings die entsprechenden Verträge beispielsweise unkündbar und nicht mehr als Kollektivversicherung organisiert sein müssten, was eine Anpassung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen bedingen würde. Zudem müsste beispielsweise auch das Problem einer möglichen Insolvenz der Versicherungsgesellschaft gelöst werden und es wird der Einfachheit halber davon ausgegangen, dass es Versicherungsgesellschaften gäbe, welche die entsprechenden Verträge auch tatsächlich anbieten würden. Damit zeigt sich, dass diese Ausgangslage nicht allzu einfach erreicht werden dürfte.

Im Vergleich zum ersten Szenario zeigt sich in diesem Fall ein deutlich unklareres Bild. Wie sich in Abbildung 4.2 erkennen lässt, würde nur noch rund die Hälfte der befragten IFRS und FER Anwender eine entsprechende Änderung der Vorsorgepläne in Betracht ziehen. Für diese Unternehmen steht die Konsequenz der beitragsorientierten Bilanzierung im Vordergrund, hinzu kommen laut den geführten Gesprächen Vereinfachungen bei der Administration und die Auswahl verschiedener Anbieter und Lösungen. Wenig überraschend stösst dieses Szenario insbesondere bei denjenigen befragten Unternehmen auf Anklang, welche bereits heute für die Durchführung der beruflichen Vorsorge an eine Versicherungsgesellschaft angeschlossen sind. Auf der anderen Seite des Argumentationsspektrums stehen die Unternehmen aus Cluster 1 und insbesondere die befragten Banken. Für sie würde dieses Szenario bedeuten, dass sie die Vorsorgevermögen, welche heute meist selbst bewirtschaftet werden, in fremde Hände geben müssten. Ähnlich verhält es sich bei den befragten Versicherungsgesellschaften, für die natürlich die Frage im Vordergrund steht, ob sie sich vertraglich einer Konkurrenzgesellschaft anschliessen müssten. Generell wird bei den befragten Anwendern aus Cluster 1 der Verlust an Autonomie stärker gewichtet, als die Vorteile einer beitragsorientierten Bilanzierung.

Auch für dieses Szenario wurde im Sinne einer Sensitivitätsanalyse nach den Auswirkungen einer Beitragserhöhung gefragt, wobei sich in Abbildung 4.2 erneut eine generell ablehnende Haltung dieser Entwicklung gegenüber zeigt. Viele Unternehmen wären wiederum nur bereit, eine derartige Anpassung vorzunehmen, wenn die Beiträge unverändert bleiben oder abnehmen. Allerdings wurde insbesondere der letztgenannte Fall in den Gesprächen oftmals belächelt – die meisten der befragten Personen gehen davon aus, dass ein derartiger Versicherungsvertrag massiv höhere Kosten mit sich bringen würde. Hinzu kommt, wie bereits im ersten Szenario, die generell zu erwartende Zunahme des Vorsorgeaufwands, da neu die Arbeitgeberbeiträge an dieser Stelle auszuweisen wären.

Als zweite Sensitivität wurden die IFRS und FER Anwender an dieser Stelle auch danach gefragt, ob sie für die neue Klassifikation Leistungskürzungen für die Versicherten in Kauf nehmen würden. Für rund zwei Drittel der befragten Personen stellt diese Variante allerdings ein Tabu dar, wie in Abbildung 4.2 zu erkennen ist. Die geführten Gespräche haben gezeigt, dass in diesem Fall nicht nur mit Widerstand von Seiten der Arbeitnehmerschaft¹³⁹ zu rechnen ist, sondern auch das Image des Unternehmens leiden würde, was beides nicht in Kauf genommen würde. Selbst das dritte Drittel der befragten Gesellschaften würde diese Konsequenzen nicht uneingeschränkt tragen wollen, sondern zum Beispiel durch Kompensationsmassnahmen teilweise ausgleichen.

Insgesamt ist dieses Bild insbesondere deshalb erstaunlich, weil bei dieser Ausgangslage sämtliche Vorsorgepläne auf eine beitragsorientierte Bilanzierung wechseln könnten, während dies im ersten Szenario nur für rein überobligatorische Fälle möglich wäre. Die Klassifikation eines Vorsorgeplans scheint also weiterhin ein viel beachtetes und wichtiges Kriterium zu sein, dem allerdings doch auch wieder Grenzen gesetzt sind. Insbesondere für grössere Unternehmen scheint damit ein gewisser Risikotransfer sehr interessant, allerdings nicht um den Preis, dass Autonomie und Mitspracherecht aufgegeben oder schlechtere Leistungen für die Versicherten in Kauf genommen werden müssen.

¹³⁹ Je nach Branche auch mit Unterstützung der Gewerkschaften.

4.1.4 Weitere Szenarien

Neben dem Abfragen der beiden vorgenannten Szenarien wurden die Gespräche auch dazu genutzt, allfällige Trends oder Entwicklungen aus Sicht der Unternehmen einzufangen. Dabei wurde nach Tendenzen bei der Anwendung von IAS 19 in der Schweiz, nach notwendigen Anpassungen an den gesetzlichen Grundlagen sowie nach Anpassungen an den Vorschriften in IAS 19 gefragt. Darüber hinaus wurden auch die Rahmenbedingungen zur Anwendung von IAS 19 in der Schweiz diskutiert. Die entsprechenden Resultate finden sich im nachfolgenden Kapitel.

Zum erstgenannten Punkt, den Tendenzen bei der Anwendung von IAS 19 in der Schweiz, wurde oftmals die in Kapitel 2.2.3 bereits ausführlich besprochene Thematik des Wechsels eines Rechnungslegungsstandards genannt. So fragte eine der interviewten Personen, ob eine „Nicht-mehr-Anwendung“ auch eine Art „Anwendung“ von IAS 19 sei. Konkret auf die Frage angesprochen, ob der Wechsel des Standards (für IFRS Anwender) tatsächlich geplant ist, zeigte sich allerdings nur gerade in einem Fall die entsprechende, konkrete Absicht (siehe Abbildung 4.3).¹⁴⁰ Dass IAS 19 bei dieser Entscheidung mitunter eine Rolle spielen kann, wird nicht nur aufgrund der Ausführungen in Kapitel 3.3.4, sondern auch aus Abbildung 4.3 klar. Ein Grossteil der befragten IFRS Anwender würde IAS 19 durchaus als Grund für einen Wechsel bezeichnen. Gegenstimmen gab es insbesondere von Tochtergesellschaften international tätiger Konzerne, welche auf eine über die Landesgrenzen hinaus verständliche Reporting-Sprache angewiesen sind. Ein entsprechender Vertreter sagte dazu, er hätte die „IAS 19 Kröte“ mittlerweile geschluckt.

Abbildung 4.3: Wechsel des Standards¹⁴¹



In Bezug auf den zweitgenannten Punkt, die allenfalls notwendigen Anpassungen an den gesetzlichen Grundlagen, machten die befragten Personen hauptsächlich klar, dass es nicht Sinn und Zweck einer lokalen Gesetzgebung sein kann, sich internationalen Rechnungslegungsnormen anzupassen. Dahingehende Ideen wurden als „abstrus“ und „unrealistisch“ bezeichnet. Gleichzeitig wurde aber trotzdem der Wunsch geäussert, die gesetzlichen Grundlagen an laufende Veränderungen ausserhalb der Rechnungslegung anzupassen. So wurde beispielsweise bei mehr als jedem zweiten Gespräch eine Anpassung des Mindestumwandlungssatzes gefordert, oftmals verbunden mit der Idee, diese versicherungsmathematische Grösse vom gesetzgeberischen Prozess zu lösen – auch hier jedoch wieder ohne Zusammenhang zu IAS 19.

¹⁴⁰ Für diese Gesellschaft wurde daher anschliessend der Fragebogen für FER Anwender verwendet.

¹⁴¹ Quelle: Eigene Darstellung. Angaben zur Anzahl Antworten pro Frage finden sich im Anhang (Antwortstatistik).

Für sehr viel Gesprächsstoff sorgte schliesslich die dritte Frage nach möglichen Anpassungen an IAS 19 aufgrund von Schweizer Vorsorgeplänen. Einzelne Anwender wehrten sich vehement gegen diese Idee und argumentierten, dass ein internationaler Rechnungslegungsstandard zu Recht gewisse Vereinfachungen vornehme und daher per se nicht auf jeden landesspezifischen Einzelfall abgestimmt werden könne. Die oftmals gehörte Kritik einer zunehmenden Komplexität der Vorschriften (siehe dazu Kapitel 2.2.3), ist aus Sicht dieser IFRS Anwender insbesondere auf eine derartige Erwartungshaltung zurückzuführen. Wenn ein Standardsetzer beinahe tagtäglich mit Anfragen nach einer Überarbeitung konfrontiert werde, führe dies naheliegenderweise zu immer detaillierteren und damit immer komplexeren Regeln, so die befragten Personen. Das Ziel sei daher, die internationalen Vorschriften als Prinzipien auszugestalten, welche anschliessend landesspezifisch auf die konkreten Gegebenheiten angewandt werden können.

Bei anderen Gesprächspartnern sorgte genau diese Argumentationsweise wiederum für Kopfschütteln. Sie bezeichneten es als stossend, dass ein derart komplexes Gefüge wie die berufliche Vorsorge in eine einfache schwarz / weiss Kategorisierung gepresst werden soll – insbesondere vor dem Hintergrund, dass Schweizer Vorsorgepläne dabei regelmässig „zwischen Tisch und Bank“ fallen. Sie würden es daher sehr begrüessen, wenn das IASB zumindest eine dritte Kategorie von Plänen einführen könnte, wie es im Rahmen eines Diskussionspapiers im Jahre 2008 bereits einmal zur Debatte stand.¹⁴² Entsprechend zeigten sie sich erfreut über die aktuell laufenden Bestrebungen beim Board ein sogenanntes *Research Project* zur Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen in die Wege zu leiten.¹⁴³ Mitunter einer der Hauptaspekte in diesem Projekt sollen sogenannte „*contribution-based promises*“ sein, welche sich ähnlich wie Schweizer Vorsorgepläne nicht befriedigend in die bisherige Kategorisierung einordnen lassen.¹⁴⁴

Ein eher technisches, wenngleich nicht minder interessantes Problem, das in den Gesprächen häufig zur Sprache kam, ist das sogenannte Risk-Sharing. Dieser Begriff wurde mit der Überarbeitung des Standards erstmalig in IAS 19 eingebracht und sorgte für zahlreiche Anwendungsfragen.¹⁴⁵ Konkret stellt sich die Frage, ob mit der heute angewandten Bilanzierungsmethodik das Risiko des Arbeitgebers nicht deutlich überbewertet wird, da die Arbeitnehmer ebenfalls Risiken mittragen. Obwohl einzelne Aspekte in der Zwischenzeit geklärt werden konnten, ist die grundlegende Auswirkung auf die Bilanzierung von Schweizer Vorsorgeplänen nach wie vor unklar. So stellte Lukas Müller, Mitautor der vorliegenden Studie, in seiner Dissertation eine alternative Sicht zur herrschenden Meinung vor, welche sowohl auf Kritik als auch auf Zustimmung stiess.¹⁴⁶ Im Rahmen der geführten Gespräche diente die Thematik immer wieder als Beispiel für die Frage, ob sich lokale Anwendungsprobleme am ehesten auch lokal lösen lassen oder durch einen internationalen Regulator vorgegeben werden sollten.

¹⁴² Vgl. IASB, 2008.

¹⁴³ Vgl. IASB, 2014.

¹⁴⁴ Vgl. IASB, 2014, S. 3ff.

¹⁴⁵ Vgl. Zanella & Welser, 2012, S. 432-436.

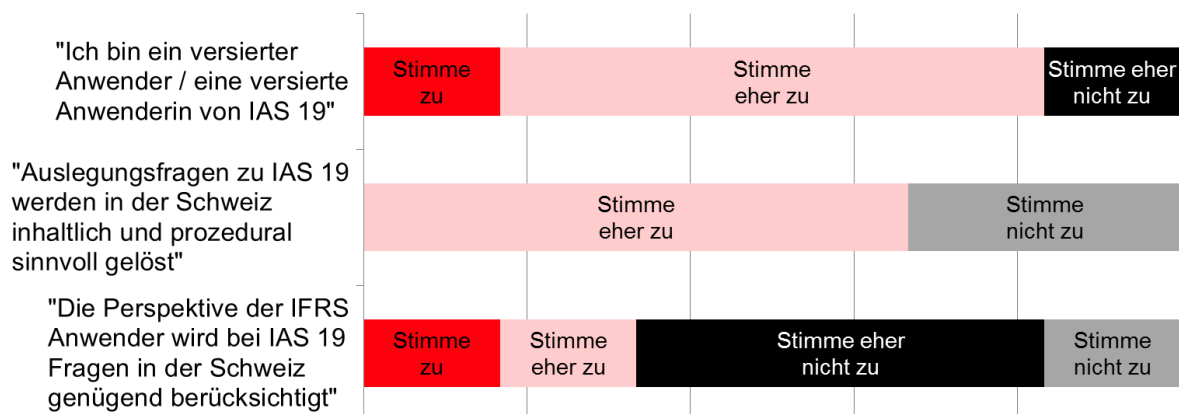
¹⁴⁶ Vgl. Müller, 2013a und Müller, 2013b, S. 674-680 sowie Welser & Wicki, 2014, 25-28 und SwissHoldings, 2014, S. 43.

4.1.5 Rahmenbedingungen

Das vorgängig genannte Beispiel zum Risk-Sharing zeigt aber auch sehr schön, dass die Anwendung eines Rechnungslegungsstandards auf einen lokalen Sachverhalt nicht nur von dessen Inhalt, sondern auch von den entsprechenden Rahmenbedingungen abhängt. So benötigen insbesondere Auslegungs- oder Anwendungsfragen ein Umfeld, in dem Diskussionen stattfinden und Meinungen ausgetauscht werden, in dem sich aber auch alle Betroffenen einbringen können und wollen. Aus diesem Grund wurden zum Schluss des Projekts auch derartige Aspekte untersucht.

Dabei zeigt sich beispielsweise, dass aus den Reihen der befragten IFRS Anwender niemand eine spezifische Aus- oder Weiterbildung zur Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen besucht hat. Hauptgrund dafür dürfte sein, dass es eine eigentliche „Ausbildung“ dafür in der Schweiz nicht gibt und Weiterbildungsveranstaltungen nur unregelmässig, beispielsweise bei einer Überarbeitung des Standards, stattfinden. Insofern greifen die Anwender bei Fragen auf ihre Erfahrung sowie auf eine grundlegende Ausbildung zu IFRS zurück.¹⁴⁷ Dass dies der Qualität ihrer Anwendungskennnisse keinen Abbruch tut, zeigt Abbildung 4.4: Die Mehrheit der befragten Personen in beiden IFRS Clustern bezeichnet sich als durchaus versierte Anwenderin oder versierten Anwender von IAS 19.

Abbildung 4.4: Rahmenbedingungen zur Anwendung von IAS 19¹⁴⁸



Neben der eigenen Ausbildung stellt sich in diesem Zusammenhang aber die Frage, auf welche Ressourcen IFRS Anwender bei spezifischen Fragen zu IAS 19 zurückgreifen können. Die Liste der genannten Quellen für derartige Anliegen ist allerdings sehr kurz: Sie beschränkt sich üblicherweise auf die Prüfgesellschaft und die Aktuarien, welche in aller Regel auch das IAS 19 Gutachten erstellen. Von den gleichen Stellen werden die IFRS Anwender üblicherweise auch über Neuerungen informiert, soweit sie von diesen nicht vorher, beispielsweise über einen elektronischen IFRS Newsletter, erfahren.

¹⁴⁷ Die befragten Personen sind allesamt sehr gut ausgebildet und weisen häufig spezifisches und tiefgehendes IFRS Wissen auf. Als höchste abgeschlossene Ausbildung wurde von den Befragten meist eine höhere Ausbildung, wie beispielsweise Wirtschaftsprüfer, Controller oder Pensionsversicherungsexperte, genannt.

¹⁴⁸ Quelle: Eigene Darstellung. Angaben zur Anzahl Antworten pro Frage finden sich im Anhang (Antwortstatistik).

Abbildung 4.4 zeigt aber noch einen anderen interessanten Aspekt: So scheint eine Mehrheit der IFRS Anwender mit dem Vorgehen bei Auslegungsfragen zu IAS 19 zwar zufrieden, wenngleich nicht vollständig glücklich zu sein. Rund ein Drittel der Befragten aus den beiden IFRS Clustern gibt gar an, dass derartige Aspekte in der Schweiz nicht sinnvoll gelöst werden. Die dazu geführten Gespräche haben einerseits gezeigt, dass es sich dabei insbesondere um Unzufriedenheit aufgrund einer inhaltlichen Lösung handelt. Beispielsweise haben sich mehrere Personen enttäuscht gezeigt über die bereits angesprochenen Diskussionen zur bilanziellen Abbildung von Vollversicherungslösungen oder Risk-Sharing.¹⁴⁹ Andere Gesprächspartner haben an dieser Stelle die ebenfalls diskutierte Frage der grundsätzlichen Klassifikation von Schweizer Vorsorgeplänen unter IAS 19 und die damit zusammenhängenden Bemühungen beim IASB genannt.¹⁵⁰

Andererseits sind viele IFRS Anwender der Meinung, dass ihre Sichtweise bei Auslegungsfragen zu wenig berücksichtigt wird, wie sich Abbildung 4.4 entnehmen lässt. Ein befragter Anwender gab zum Beispiel zu bedenken, dass zwar im kleinen Kreis durchaus Diskussionen stattfänden, er seines Erachtens im Zusammenhang mit IAS 19 die „Lösung aber schlussendlich vorgesetzt bekomme“. Fragt man nach der Quelle dieser „Lösung“ erhält man ironischerweise erneut die kurze Liste der Anlaufstellen bei Fragen, das heisst Wirtschaftsprüfer und Aktuare, genannt. Allerdings gibt die gleiche Person auch selbstkritisch zu, dass in vielen Fällen das entsprechende Knowhow wohl auch an diese beiden Parteien ausgelagert worden sei und viele Anwender aufgrund der inhärenten Komplexität Mühe bekunden würden, sich in die Diskussionen einzubringen. Trotzdem ist für viele IFRS Anwender insbesondere der Unterschied zu anderen Rechnungslegungsstandards auffällig, bei denen sich die Anwender stärker einbringen können oder wollen.

Obwohl die Gründe für diese Situation mehrschichtig sein dürften und sich vorliegend auch kaum klären lassen werden, deuten diese auf einen gewissen Missstand hin. Insbesondere zeigt sich auch der Zusammenhang zu den hier zu diskutierenden Szenarien: Nur wer sich einbringen kann und will, wird effektiv gehört und ist damit in der Lage, auf zukünftige Entwicklungen Einfluss zu nehmen und den Prozess in die eine oder andere Richtung zu steuern. Vor diesem Hintergrund zeichnet sich bei den Rahmenbedingungen für die Anwendung von IAS 19 in der Schweiz tatsächlich Handlungsbedarf ab. Anhand der geführten Gespräche dürfte es für zukünftige oder auch aktuelle Auslegungsfragen beispielsweise nützlich sein, eine gemeinsame und von allen Betroffenen akzeptierte Plattform für einen Austausch zu haben. Denkbar wäre zum Beispiel die Idee eines Gesprächspartners, eine Art „IAS 19 Roundtable“ zu etablieren, an den sich sowohl IFRS Anwender als auch Wirtschaftsprüfer, Aktuare, Behördenvertreter sowie allenfalls Personen aus der akademischen Welt und weitere interessierte Kreise setzen.

¹⁴⁹ Vgl. dazu Kapitel 4.1.3 und 4.1.4.

¹⁵⁰ Vgl. dazu erneut Kapitel 4.1.4.

4.1.6 Fazit

Das Kapitel wollte ganz bewusst den Blick von der Vergangenheit in die Zukunft wechseln. Dabei haben die beiden vorskizzierten Szenarien offenbar einen „wunden Punkt“ bei den IFRS Anwendern getroffen. In beiden Fällen, wenngleich über ganz unterschiedlich ausgestaltete Wege, führt die veränderte Ausgangslage zu einer beitragsorientierten Bilanzierung des Vorsorgeplans. Für die befragten IFRS Anwender scheint dies ein Ergebnis mit enorm starker Anziehungskraft zu sein. Obwohl im ersten Szenario nur ein Teil der Vorsorgepläne von den veränderten Bestimmungen betroffen wäre, würden viele der befragten Anwender sehr rasch und sehr überzeugt entsprechende Anpassungen bei den Plänen an die Hand nehmen. Auch im zweiten Szenario, bei dem gar ein Grossteil der Vorsorgepläne in der Schweiz von der veränderten Bilanzierung zumindest potentiell betroffen sein dürfte, findet sich noch knapp eine Mehrheit der IFRS Anwender, welche die entsprechenden Änderungen ernsthaft prüfen würde. Im Vergleich zur ersten Änderung nimmt die Zustimmung allerdings ab, das heisst der Attraktivität einer beitragsorientierten Bilanzierung sind durchaus Grenzen gesetzt. Es zeigt sich, dass insbesondere zwei Konsequenzen von den IFRS Anwendern kaum akzeptiert werden: Einerseits ist dies der Verlust an Autonomie und Mitspracherecht, welcher mit der Aufgabe einer autonomen Pensionskasse und dem Anschluss an eine Versicherungsgesellschaft verbunden ist. Andererseits stellen Leistungskürzungen für die Versicherten ein eigentliches Tabu dar, das von rund zwei Dritteln der Anwender gar nicht in Kauf genommen würde und von den übrigen Unternehmen grösstenteils nur bei gleichzeitigen Kompensationsmassnahmen.

Wer dem Anreiz einer beitragsorientierten Bilanzierung genauer auf die Spur gehen möchte, wird insbesondere in Kapitel 3.2 bei den Auswirkungen einer leistungsorientierten Bilanzierung fündig. An dieser Stelle hat sich gezeigt, dass ein leistungsorientierter Vorsorgeplan tiefe Spuren in den Büchern eines Arbeitgebers hinterlässt und insbesondere die Volatilität der Vorsorgepositionen massiv erhöht. Dass übrigens Schweizer IFRS Anwender nicht die Einzigen sind, die dieser Volatilität mit einer wahren Aversion begegnen, haben die besprochenen Untersuchungen von Swinkels gezeigt. Er weist nach, dass zahlreiche Unternehmen in den Niederlanden für eine beitragsorientierte Bilanzierung nicht nur höhere Beiträge, sondern gar einen eigentlichen Risikotransfer an die Arbeitnehmer in Kauf nehmen. So gesehen, sind die Entwicklungen in der Schweiz schon fast bescheiden.

Dass allerdings nicht nur die Volatilität, sondern vor allem auch die Höhe der Vorsorgeverpflichtung in der Bilanz von Schweizer IFRS Anwendern auf Unmut stösst, haben die Diskussionen zu den weiteren Szenarien gezeigt. Unter dem Titel Risk-Sharing wird bereits seit längerem über die „richtige“ Höhe und die „richtige“ Bilanzierung der Risikoteilung für Schweizer Vorsorgepläne debattiert. Neben den inhaltlichen Fragen sollte in diesem Zusammenhang allerdings noch viel mehr zu denken geben, dass sich zahlreiche IFRS Anwender bei Auslegungsfragen zu IAS 19 zu wenig stark berücksichtigt fühlen. Es wäre sicherlich schade, wenn die Attraktivität eines Standards aufgrund eines derartigen Problems Schaden nehmen würde.

4.2 Schlussfolgerungen

Das vorliegende Forschungsprojekt ist von der Befürchtung ausgegangen, dass die berufliche Vorsorge in der Schweiz aufgrund von internationalen Rechnungslegungsvorschriften zu Schaden kommen könnte. Konkret stand der Verdacht im Raum, dass der Leidensdruck der IFRS Anwender derart hoch ist, dass es gar in Frage kommen würde, Schweizer Vorsorgepläne zu verändern, um die Auswirkungen auf die bilanzielle Abbildung besser oder vielleicht sogar optimal ausfallen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund hat der Bericht nach einer kurzen Zusammenfassung der wichtigsten Vorschriften in einem ersten Schritt gezeigt, wer denn die Anwender von IAS 19 in der Schweiz überhaupt sind. Rasch wurde klar, dass IAS 19 faktisch nur bei gleichzeitiger Anwendung der gesamten IFRS und nicht etwa freiwillig als einzelner Standard angewandt wird. Als besonders relevantes Kriterium für die Anwendung der IFRS hat sich vor allem die Kotierung an einer Börse gezeigt. Dabei gilt die Aussage, dass nicht börsenkotierte Gesellschaften nur in seltenen Fällen zu den IFRS Anwendern gehören, einzig bei zunehmender Grösse, so beispielsweise bei mehr als 250 Mitarbeitenden, nimmt der Anteil zu. Hinzu kommen unabhängig von ihrer Grösse oftmals Gesellschaften mit einem internationalen Konzernabschluss, beispielsweise weil sie an eine ausländische Muttergesellschaft rapportieren oder eine Tochtergesellschaft im Ausland besitzen. Die übrigen Unternehmen wenden mindestens die Buchführungsvorschriften aus dem Obligationenrecht oder auf freiwilliger Basis beispielsweise darüber hinaus die FER an. Bei börsenkotierten Unternehmen nimmt die Bedeutung von IFRS zwar vergleichsweise stark zu, erreicht aber nur bei international ausgerichteten Gesellschaften zum Beispiel am Main Standard eine deutliche Mehrheit. Ein Vergleich der Anteile der angewandten Standards zeigt bis rund ins Jahr 2008 einen regelrechten Vormarsch der IFRS, seither hat das Pendel umgeschlagen und es finden vermehrt Wechsel von IFRS zu FER statt. Dass die Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen nach IAS 19 bei diesem Trend unter anderem ebenfalls eine Rolle spielt, hat sich im Laufe der Untersuchung zumindest stellenweise bestätigt.

In einem zweiten Schritt wurde untersucht, welche Auswirkungen IAS 19 auf die Jahresrechnung von Schweizer Unternehmen hat. Ganz grundsätzlich sind sich die IFRS Anwender in dieser Hinsicht einig, dass der Standard wesentliche Spuren in ihrer finanziellen Berichterstattung hinterlässt. Eine detaillierte Analyse, sowohl anhand einer ausgewählten Stichprobe als auch basierend auf einer Gesamtmarktbeurteilung der börsenkotierten Gesellschaften, hat diese Einschätzung bestätigt. In vielen Fällen kommt es zum Ausweis einer Nettovorsorgeverbindlichkeit, welche sowohl relativ zum Eigenkapital als auch bei einem Vergleich mit der Bilanzsumme deutlich erkennbar ist. Ähnlich verhält es sich mit dem Vorsorgeaufwand nach IAS 19. Dieser ist im Durchschnitt zwar tiefer als die effektiv bezahlten Arbeitgeberbeiträge, im Vergleich zu anderen Bestandteilen der Erfolgsrechnung aber immer noch wesentlich. Besonders augenfällig sind diese Effekte immer dann, wenn ein Unternehmen seinen Rechnungslegungsstandard wechselt und die berufliche Vorsorge neu nach FER 16 abbildet. In diesen Fällen kommt es meist zu einer wesentlichen Erhöhung des Eigenkapitals und in aller Regel zu einer leichten Zunahme des Aufwands.

Beim anschliessenden dritten Schritt handelt es sich um den eigentlichen Kern des vorliegenden Forschungsprojekts, indem gezielt nach Auswirkungen von IAS 19 auf die Organisation der beruflichen Vorsorge und insbesondere auf die Ausgestaltung von Vorsorgeplänen gesucht wurde. Zusammenfassend hat sich dabei gezeigt, dass es nur in Einzelfällen zu generellen Veränderungen der Ausgangslage kommt, es lassen sich beispielsweise weder systematische Verschiebungen des Kräftegleichgewichts im Stiftungsrat noch regelmässige Auswirkungen auf die Geschäftsführung oder Anlagestrategie einer Vorsorgeeinrichtung nachweisen. Bei den Auswirkungen auf die Vorsorgepläne zeigt sich ein ähnliches Bild: Grundsätzlich kann die zuvor genannte Befürchtung, dass in regelmässiger Art und Weise Vorsorgepläne verändert werden, nicht bestätigt werden. Allerdings fallen an dieser Stelle zwei Besonderheiten auf, welche eine genauere Betrachtung verdienen: So hat die Untersuchung einerseits das Muster zu Tage gefördert, wonach bei vielen IFRS Anwendern Planänderungen, welche losgelöst von IAS 19 angestossen werden, vor ihrer Umsetzung auf die Auswirkungen in der Rechnungslegung untersucht werden. Obwohl eine pauschale Aussage dazu nicht zulässig wäre, ist es intuitiv verständlich, dass Planänderungen mit positiven Auswirkungen unter IAS 19 von Arbeitgeberseite eher Unterstützung finden, als solche mit negativen Auswirkungen. Andererseits hat sich gezeigt, dass sich insbesondere Schweizer Unternehmen mit einer Muttergesellschaft im Ausland teilweise in einem schwierigen Spannungsverhältnis befinden: So fehlt bei ausländischen Entscheidungsträgern teilweise das Verständnis für die rechtliche und wirtschaftliche Situation der beruflichen Vorsorge in der Schweiz und es besteht der Eindruck, dass sich die Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fast beliebig beeinflussen lasse. Die Lage des Schweizer Managements wird insbesondere dadurch erschwert, dass hiesige Vorsorgepläne im internationalen Konzernvergleich oftmals für vergleichsweise hohe Verpflichtungen und Aufwendungen sorgen. Dies kann im Einzelfall tatsächlich dazu führen, dass die Vorsorgesituation einseitig zu Gunsten des Arbeitgebers „optimiert“ wird, um den Vorgaben des Konzerns gerecht zu werden.

Damit stellt sich im Sinne eines vierten Schrittes zum Schluss noch die Frage, ob sich allenfalls Tendenzen oder Szenarien für die zukünftige Anwendung von IAS 19 in der Schweiz erkennen lassen. Dabei hat sich gezeigt, dass die IFRS Anwender einen sehr starken Anreiz haben, die Vorsorgeverpflichtungen in ihren Büchern reduzieren zu können. Allerdings tun sie dies nicht um den Preis von Leistungskürzungen für die Versicherten oder die Aufgabe von Autonomie, beispielsweise durch den zwingenden Anschluss an eine Versicherungsgesellschaft.

Zusammenfassend wird damit klar, dass IAS 19 für Schweizer IFRS Anwender durchaus wesentliche Auswirkungen hat und daher eine hohe Bedeutung geniesst. Diese wirkt sich unter anderem auch auf die Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge eines Unternehmens aus, indem stellenweise und in Einzelfällen tatsächlich einseitig zugunsten des Arbeitgebers Einfluss genommen wird. Von einem systematischen Risikotransfer des Arbeitgebers zu den Arbeitnehmern aufgrund von IAS 19 zu sprechen, ist anhand der nun zur Verfügung stehenden Daten hingegen deutlich übertrieben.

Anhang 1: Fragebogen für IFRS Anwender

Forschungsprojekt "Auswirkungen von IAS 19"



Fragebogen für strukturierte Interviews

IFRS-Anwender

Der nachfolgende Fragebogen dient als Leitfaden für die strukturierten Interviews zum Forschungsprojekt "Auswirkungen von IAS 19 auf die berufliche Vorsorge", welches wir im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) und der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV) durchführen. **Sämtliche Angaben werden vertraulich behandelt und einer breiteren Öffentlichkeit nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.**

1. Hintergrundinformationen	
<i>Angaben zur interviewten Person</i>	
1.1 Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
1.2 Tätig / angestellt bei	<input type="checkbox"/> Unternehmen <input type="checkbox"/> Pensionskasse
1.3 Wenn Stiftungsratsmitglied	<input type="checkbox"/> Arbeitgebervertreter <input type="checkbox"/> Arbeitnehmerver.
1.4 Momentane Position	_____
1.5 In dieser Position seit (Jahren)	_____
1.6 Höchste abgeschlossene Ausbildung	_____
1.7 Wer berät Sie bei Fragen zu IAS 19?	_____
1.8 Wer informiert Sie über Neuerungen zu IAS 19?	_____
1.9 Auf welche Aus- / Weiterbildung greifen Sie bei Fragen zu IAS 19 zurück?	_____
<i>Angaben zum Unternehmen</i>	
1.10 Aktueller Rechnungslegungsstandard	_____
1.11 Standard angewandt seit (Jahren)	_____
1.12 Organisation der beruflichen Vorsorge (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="checkbox"/> (Teil-)Autonome PK <input type="checkbox"/> Vollversicherung <input type="checkbox"/> Sammeleinrichtung <input type="checkbox"/> Andere
1.13 Anzahl Vorsorgepläne (in der Schweiz)	_____
1.14 Merkmale der Vorsorgepläne (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="checkbox"/> Altersleistung in % des Lohnes <input type="checkbox"/> Altersleistung in % des Sparkapitals <input type="checkbox"/> BVG Minimalplan für Altersleistungen <input type="checkbox"/> Getrennte Pläne BVG-Über- / Obligatorium <input type="checkbox"/> Getrennte Pläne für Mitarbeiter / Kader <input type="checkbox"/> Bezug der Leistung einzig in Kapitalform <input type="checkbox"/> Wählbare Anlagestrategie (1e Pläne) <input type="checkbox"/> Variable Leistungen / Renten

Forschungsprojekt "Auswirkungen von IAS 19"



2. Angaben zur Rechnungslegung der beruflichen Vorsorge

Generelle Fragen zur Rechnungslegung

Wie beurteilen Sie folgende Aussagen?

Stimme nicht zu

Stimme zu

- | | | | | | |
|-----|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 2.1 | "Wir planen aktuell / in naher Zukunft einen Wechsel des Rechnungslegungsstandards" | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.2 | "IAS 19 wäre / ist ein Grund für einen Wechsel" | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Generelle Fragen zu IAS 19

Wie beurteilen Sie folgende Aussagen?

Stimme nicht zu

Stimme zu

- | | | | | | |
|-----|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 2.3 | "Ich bin ein versierter Anwender / eine versierte Anwenderin von IAS 19" | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.4 | "IAS 19 ist ein guter Standard" | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.5 | "IAS 19 ist ein komplexer Standard" | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.6 | "Die Überarbeitung von IAS 19 im Jahr 2011 hat den Standard verbessert" | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.7 | "IAS 19 bildet Schweizer Vorsorgepläne nach den wirtschaftlichen Verhältnissen (true & fair) ab" | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.8 | "Auslegungsfragen zu IAS 19 werden in der Schweiz inhaltlich und prozedural sinnvoll gelöst" | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.9 | "Die Perspektive der IFRS-Anwender wird bei IAS 19 Fragen in der Schweiz genügend berücksichtigt" | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Auswirkungen von IAS 19

- | | | | |
|------|--|--|--------------------------------------|
| 2.10 | Welche Methode zur Erfassung versicherungsmath. Gewinne/Verluste haben Sie vor 2011 angewandt? | <input type="checkbox"/> Korridor | <input type="checkbox"/> OCI / SORIE |
| | | <input type="checkbox"/> Sofort erfolgswirksam | <input type="checkbox"/> Andere |

- | | | | |
|------|--|---|---------------------------------------|
| 2.11 | Welche Position in der Jahresrechnung ist aus Ihrer Sicht die entscheidende IAS 19 Komponente? | <input type="checkbox"/> Bilanz | <input type="checkbox"/> Aufwand (ER) |
| | | <input type="checkbox"/> Eigenkapital (OCI) | <input type="checkbox"/> Andere |


Wie beurteilen Sie folgende Aussagen?

Stimme nicht zu

Stimme zu

- | | | | | | |
|------|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 2.12 | "IAS 19 hat wesentliche Auswirkungen für uns" | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.13 | "Die Volatilität des Eigenkapitals wird durch IAS 19 wesentlich erhöht" (i Vgl zu ohne IAS 19) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.14 | "Die Volatilität des Aufwandes wird durch IAS 19 wesentlich erhöht" (i Vgl zu ohne IAS 19) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Forschungsprojekt "Auswirkungen von IAS 19"

 **Swisscanto**

3. Angaben zu den Auswirkungen auf die Vorsorgepläne

Bedeutung von IAS 19 bei Anpassungen an Vorsorgeplänen

	Stimme nicht zu		Stimme zu	
Wie beurteilen Sie folgende Aussagen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1 "Unsere Vorsorgepläne sind gezielt auf die Bilanzierung nach IAS 19 ausgerichtet"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2 "Wir suchen (intensiv) nach Alternativen, um Verpflichtung / Aufwand aus IAS 19 zu reduzieren"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3 "Wir prüfen alle vorgeschlagenen Plananpassungen vorgängig auf ihre IAS 19 Wirkung"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4 "Plananpassungen mit eindeutig negativen IAS 19 Wirkungen werden nicht umgesetzt"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5 "IAS 19 verändert das Kräftegleichgewicht zugunsten der Arbeitgebervertretung im SR"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6 "Wir unterstützen die Geschäftsführung der PK aufgrund von IAS 19 (z.B. Risikomanagement)"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7 "IAS 19 beeinflusst die Anlagestrategie der PK"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erfolgte Anpassungen an Vorsorgeplänen

3.8 Folgende Massnahmen wurden (unter anderem) aufgrund von IAS 19 ergriffen (Mehrfachnennungen möglich)

- Primatwechsel (nach CH Definition)
- Trennung BVG-Über- / Obligatorium
- Trennung Mitarbeiter- / Kaderpläne
- Bezug der Leistungen einzig in Kapitalform
- Wählbare Anlagestrategien (1e Pläne)
- Variable Leistungen / Renten
- Weitere Anpassungen der Finanzierung und / oder Leistungen der Vorsorgepläne
- Zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers
- Weitere Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage der Pensionskasse

	Stimme nicht zu		Stimme zu	
Wie beurteilen Sie folgende Aussagen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9 "Ich habe erlebt, dass bei uns ein Vorsorgeplan aufgrund von IAS 19 geändert wurde"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10 "Ich habe erlebt, dass bei uns eine Planänderung aufgrund von IAS 19 abgelehnt wurde"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11 "Leistungsverschlechterungen werden bei uns mit Ausgleichsmassnahmen kompensiert"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- 3 / 4 -

Forschungsprojekt "Auswirkungen von IAS 19"



4. Zukunftsszenarien

Szenario 1: Trennung BVG Obligatorium / Überobligatorium

Gehen wir davon aus, dass rein überobligatorische Vorsorgepläne, welche keine Garantien (wie Mindestzins oder Umwandlungssatz) enthalten, neu als beitragsorientiert gemäss IAS 19 klassifiziert werden können. Das heisst, der Arbeitnehmer trägt im rein überobligatorischen Bereich alle Risiken selbst und der Arbeitgeber erfasst nach IAS 19 nur noch seine Beiträge als Aufwand (keine Bilanzposition).

Wie beurteilen Sie folgende Aussagen?

Stimme nicht zu

Stimme zu

- | 4.1 | "Wir würden diese Anpassung in jedem Fall so rasch wie möglich durchführen" | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|-----|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 4.2 | "Wir würden diese Anpassung nur bei gleichen oder tieferen Beiträgen durchführen" | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Szenario 2: Vollversicherungslösung

Gehen wir davon aus, dass Vollversicherungslösungen neu als beitragsorientiert gemäss IAS 19 klassifiziert werden. Das heisst, bestehende Vorsorgeverhältnisse werden auf eine Versicherungsgesellschaft, welche sämtliche Risiken trägt, übertragen. Der Arbeitgeber erfasst nach IAS 19 nur noch seine Beiträge als Aufwand (keine Bilanzposition).

Wie beurteilen Sie folgende Aussagen?

Stimme nicht zu


Stimme zu

- | | | | | |
|-----|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 4.3 | "Wir würden diese Anpassung in jedem Fall so rasch wie möglich durchführen" | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.4 | "Wir würden diese Anpassung nur bei gleichen oder tieferen Beiträgen durchführen" | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.5 | "Wir würden diese Anpassung nur bei gleichen oder höheren Leistungen durchführen" | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Allgemeine Szenarien / Rahmenbedingungen

- | | | |
|------|--|-------|
| 4.6 | Welche Anpassungen sollten aufgrund der Schweizer Pläne an IAS 19 vorgenommen werden? | _____ |
| 4.7 | Welche Anpassungen sollten aufgrund von IAS 19 an rechtlichen Grundlagen vorgenommen werden? | _____ |
| 4.8 | Welche Tendenzen erkennen Sie bei der Anwendung von IAS 19 in der Schweiz? | _____ |
| 4.9 | Welche Massnahmen sollten für / gegen diese Tendenzen ergriffen werden? | _____ |
| 4.10 | Welche Organisation / Person sollte aus Ihrer Sicht diese Massnahmen ergreifen? | _____ |

Anhang 2: Fragebogen für FER Anwender

Forschungsprojekt "Auswirkungen von IAS 19"			
Fragebogen für strukturierte Interviews		FER-Anwender	
<p>Der nachfolgende Fragebogen dient als Leitfaden für die strukturierten Interviews zum Forschungsprojekt "Auswirkungen von IAS 19 auf die berufliche Vorsorge", welches wir im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) und der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV) durchführen. Sämtliche Angaben werden vertraulich behandelt und einer breiteren Öffentlichkeit nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.</p>			
1. Hintergrundinformationen			
<i>Angaben zur interviewten Person</i>			
1.1	Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
1.2	Tätig / angestellt bei	<input type="checkbox"/> Unternehmen	<input type="checkbox"/> Pensionskasse
1.3	Wenn Stiftungsratsmitglied	<input type="checkbox"/> Arbeitgebervertreter	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmerver.
1.4	Momentane Position	_____	
1.5	In dieser Position seit (Jahren)	_____	
1.6	Höchste abgeschlossene Ausbildung	_____	
1.7	Wer berät Sie bei Fragen zu FER 16?	_____	
1.8	Wer informiert Sie über Neuerungen zu FER 16?	_____	
1.9	Auf welche Aus- / Weiterbildung greifen Sie bei Fragen zu FER 16 zurück?	_____	
<i>Angaben zum Unternehmen</i>			
1.10	Aktueller Rechnungslegungsstandard	_____	
1.11	Standard angewandt seit (Jahren)	_____	
1.12	Organisation der beruflichen Vorsorge (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="checkbox"/> (Teil-)Autonome PK	<input type="checkbox"/> Vollversicherung
		<input type="checkbox"/> Sammeleinrichtung	<input type="checkbox"/> Andere
1.13	Anzahl Vorsorgepläne (in der Schweiz)	_____	
1.14	Merkmale der Vorsorgepläne (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="checkbox"/> Altersleistung in % des Lohnes <input type="checkbox"/> Altersleistung in % des Sparkapitals <input type="checkbox"/> BVG Minimalplan für Altersleistungen <input type="checkbox"/> Getrennte Pläne BVG-Über- / Obligatorium <input type="checkbox"/> Getrennte Pläne für Mitarbeiter / Kader <input type="checkbox"/> Bezug der Leistung einzig in Kapitalform <input type="checkbox"/> Wählbare Anlagestrategie (1e Pläne) <input type="checkbox"/> Variable Leistungen / Renten	
- 1 / 4 -			

Forschungsprojekt "Auswirkungen von IAS 19"



2. Angaben zur Rechnungslegung der beruflichen Vorsorge

Fragen zum Wechsel des Rechnungslegungsstandards

Wie beurteilen Sie folgende Aussagen?	Stimme nicht zu		Stimme zu	
2.1 "IAS 19 war ein wesentlicher Grund, von IFRS zu FER zu wechseln"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2 "Unser Vorsorgeaufwand nach FER 16 ist tiefer als nach IAS 19"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3 "Die Bilanzierung nach FER 16 ergibt eine höhere Planungssicherheit als nach IAS 19"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.4 "Wir hätten auch gewechselt, wenn sich dadurch der Vorsorgeaufwand wesentlich erhöht hätte"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.5 "Wir hätten auch gewechselt, wenn sich dadurch die Vorsorgeverpflichtung wesentlich erhöht hätte"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.6 "Bei einem tieferen Vorsorgeaufwand nach IAS 19 hätten wir den Standard auch gewechselt"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.7 "Bei einer tieferen Vorsorgeverpflichtung nach IAS 19 hätten wir den Standard auch gewechselt"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.8 "Wir hätten auch gewechselt, wenn nach FER 16 ebenfalls ein aktuarielles Gutachten nötig wäre"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>


Fragen zu FER 16

Wie beurteilen Sie folgende Aussagen?	Stimme nicht zu		Stimme zu	
2.9 "FER 16 ist ein guter Standard"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.10 "FER 16 ist ein komplexer Standard"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.11 "FER 16 bildet Schweizer Vorsorgepläne nach den wirtschaftlichen Verhältnissen (true & fair) ab"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Fragen zu IAS 19

Wie beurteilen Sie folgende Aussagen?	Stimme nicht zu		Stimme zu	
2.12 "IAS 19 ist ein guter Standard"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.13 "IAS 19 ist ein komplexer Standard"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.14 "IAS 19 bildet Schweizer Vorsorgepläne nach den wirtschaftlichen Verhältnissen (true & fair) ab"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Forschungsprojekt "Auswirkungen von IAS 19"


Swisscanto

3. Angaben zu den Auswirkungen auf die Vorsorgepläne

Bedeutung von IAS 19 (Situation vor dem Wechsel des Rechnungslegungsstandards)

Wie beurteilen Sie folgende Aussagen?		Stimme nicht zu		Stimme zu
3.1 "Unsere Vorsorgepläne waren gezielt auf die Bilanzierung nach IAS 19 ausgerichtet"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2 "Wir haben (intensiv) nach Alternativen gesucht, um Verpflichtung / Aufwand aus IAS 19 zu reduzieren"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3 "Wir haben alle vorgeschlagenen Plananpassungen vorgängig auf ihre IAS 19 Wirkung geprüft"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4 "Plananpassungen mit eindeutig negativen IAS 19 Wirkungen wurden nicht umgesetzt"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5 "IAS 19 hat das Kräftegleichgewicht zugunsten der Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat verändert"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6 "Wir haben die Geschäftsführung der PK aufgrund von IAS 19 (z.B. Risikomanagement) unterstützt"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7 "Ich habe erlebt, dass bei uns ein Vorsorgeplan aufgrund von IAS 19 geändert wurde"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8 "Ich habe erlebt, dass bei uns eine Planänderung aufgrund von IAS 19 abgelehnt wurde"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9 "IAS 19 bietet einen höheren Anreiz, Vorsorgepläne zu verändern, als FER 16"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10 Folgende Massnahmen wurden vor dem Wechsel (unter anderem) aufgrund von IAS 19 ergriffen (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Primatwechsel (nach CH Definition)
 Trennung BVG-Über- / Obligatorium
 Trennung Mitarbeiter- / Kaderpläne
 Bezug der Leistungen einzig in Kapitalform
 Wählbare Anlagestrategien (1e Pläne)
 Variable Leistungen / Renten
 Weitere Anpassungen der Finanzierung und / oder Leistungen der Vorsorgepläne
 Zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers
 Weitere Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage der Pensionskasse

Bedeutung von FER 16 (Situation nach dem Wechsel des Rechnungslegungsstandards)

3.11 Welche der obenstehenden Planänderungen wurden seit dem Wechsel rückgängig gemacht? _____

3.12 Welche weiteren Veränderungen gab es seither? _____

- 3 / 4 -

Forschungsprojekt "Auswirkungen von IAS 19"



4. Zukunftsszenarien

Szenario 1: Trennung BVG Obligatorium / Überobligatorium

Gehen wir davon aus, dass rein überobligatorische Vorsorgepläne, welche keine Garantien (wie Mindestzins oder Umwandlungssatz) enthalten, neu als beitragsorientiert gemäss IAS 19 klassifiziert werden können. Das heisst, der Arbeitnehmer trägt im rein überobligatorischen Bereich alle Risiken selbst und der Arbeitgeber erfasst nach IAS 19 nur noch seine Beiträge als Aufwand (keine Bilanzposition).

Wie beurteilen Sie folgende Aussagen?		Stimme nicht zu		Stimme zu	
4.1	"Diese Anpassung hätten wir als IFRS Anwender in jedem Fall so rasch wie möglich durchgeführt"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2	"Diese Anpassung hätten wir als IFRS Anwender nur bei gleichen / tieferen Beiträgen durchgeführt"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Szenario 2: Vollversicherungslösung

Gehen wir davon aus, dass Vollversicherungslösungen neu als beitragsorientiert gemäss IAS 19 klassifiziert werden. Das heisst, bestehende Vorsorgeverhältnisse werden auf eine Versicherungsgesellschaft, welche sämtliche Risiken trägt, übertragen. Der Arbeitgeber erfasst nach IAS 19 nur noch seine Beiträge als Aufwand (keine Bilanzposition).

Wie beurteilen Sie folgende Aussagen?		Stimme nicht zu		Stimme zu	
4.3	"Diese Anpassung hätten wir als IFRS Anwender in jedem Fall so rasch wie möglich durchgeführt"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.4	"Diese Anpassung hätten wir als IFRS Anwender nur bei gleichen / tieferen Beiträgen durchgeführt"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.5	"Diese Anpassung hätten wir als IFRS Anwender nur bei gleichen / höheren Leistungen durchgeführt"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Allgemeine Szenarien / Rahmenbedingungen

- | | | |
|------|--|-------|
| 4.6 | Welche Anpassungen sollten aufgrund der Schweizer Pläne an IAS 19 vorgenommen werden? | _____ |
| 4.7 | Welche Anpassungen sollten aufgrund von IAS 19 an rechtlichen Grundlagen vorgenommen werden? | _____ |
| 4.8 | Welche Tendenzen erkennen Sie bei der Anwendung von IAS 19 in der Schweiz? | _____ |
| 4.9 | Welche Massnahmen sollten für / gegen diese Tendenzen ergriffen werden? | _____ |
| 4.10 | Welche Organisation / Person sollte aus Ihrer Sicht diese Massnahmen ergreifen? | _____ |

Anhang 3: Antwortstatistik

Die nachfolgende Antwortstatistik gibt einen zusammenfassenden Überblick zur Anzahl eingegangener Antworten pro Frage. Allerdings beschränkt sich die Analyse auf die geschlossenen Aussagen (stimme zu / stimme nicht zu), die offenen Fragen werden aus Vertraulichkeitsgründen nicht offengelegt. Neben dem Total der eingegangenen Antworten wird zudem zeigt, wie viele davon den jeweiligen Clustern zugeordnet werden können und wie viele von einem Gesprächspartner stammen, der bei einem Unternehmen oder einer Pensionskasse angestellt ist.

Für die letztgenannte Unterscheidung muss allerdings einschränkend darauf hingewiesen werden, dass jeweils nur der Hauptgesprächspartner gezählt wurde, welcher aufgrund der Thematik oftmals in der Accounting-Abteilung des befragten Unternehmens angestellt ist. Nichtsdestotrotz fand in den meisten Fällen ein intensiver Austausch mit Verantwortlichen aus der Pensionskasse statt, welche teilweise zusätzlich beim Gespräch anwesend waren oder telefonisch zugeschaltet wurden. Aus den unten genannten Zahlen lässt sich also nicht zwingend auf die Beteiligung von Pensionskassen oder Unternehmen an der Studie schliessen.

Frage Nr.	Frage	Anzahl Antworten, davon							
		IFRS	FER	Total	Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3	Unternehmen	Pensionskasse
2.1	"Wir planen aktuell / in naher Zukunft einen Wechsel des Rechnungslegungsstandards"			7	3	3	1 ¹⁵¹	5	2
2.2	"IAS 19 wäre / ist ein Grund für einen Wechsel"			5	2	3	-	4	1
2.1	"IAS 19 war ein wesentlicher Grund, von IFRS zu FER zu wechseln"			5	-	-	5	4	1
2.2	"Unser Vorsorgeaufwand nach FER 16 ist tiefer als nach IAS 19"			5	-	-	5	4	1
2.3	"Die Bilanzierung nach FER 16 ergibt eine höhere Planungssicherheit als nach IAS 19"			3	-	-	3	3	-
2.4	"Wir hätten auch gewechselt, wenn sich dadurch der Vorsorgeaufwand wesentlich erhöht hätte"			4	-	-	4	4	-
2.5	"Wir hätten auch gewechselt, wenn sich dadurch die Vorsorgeverpflichtung wesentlich erhöht hätte"			4	-	-	4	4	-

¹⁵¹ Das betreffende Unternehmen wurde zunächst in Cluster 2 geführt, nach dieser Antwort aber in Cluster 3 umgegliedert.

Frage Nr.		Frage	Anzahl Antworten, davon					
IFRS	FER		Total	Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3	Unternehmen	Pensionskasse
	2.6	"Bei einem tieferen Vorsorgeaufwand nach IAS 19 hätten wir den Standard auch gewechselt"	4	-	-	4	4	-
	2.7	"Bei einer tieferen Vorsorgeverpflichtung nach IAS 19 hätten wir den Standard auch gewechselt"	4	-	-	4	4	-
	2.8	"Wir hätten auch gewechselt, wenn nach FER 16 ebenfalls ein aktuarielles Gutachten nötig wäre"	5	-	-	5	4	1
	2.3	"Ich bin ein versierter Anwender / eine versierte Anwenderin von IAS 19"	6	4	2	-	5	1
2.4	2.12	"IAS 19 ist ein guter Standard"	12	4	3	5	9	3
2.5	2.13	"IAS 19 ist ein komplexer Standard"	12	4	3	5	9	3
2.6		"Die Überarbeitung von IAS 19 im Jahr 2011 hat den Standard verbessert"	6	4	2	-	5	1
2.7	2.14	"IAS 19 bildet Schweizer Vorsorgepläne nach den wirtschaftlichen Verhältnissen (true & fair) ab"	12	4	3	5	9	3
2.8		"Auslegungsfragen zu IAS 19 werden in der Schweiz inhaltlich und prozedural sinnvoll gelöst"	6	4	2	-	5	1
2.9		"Die Perspektive der IFRS-Anwender wird bei IAS 19 Fragen in der Schweiz genügend berücksichtigt"	6	4	2	-	5	1
2.12		"IAS 19 hat wesentliche Auswirkungen für uns"	6	4	2	-	5	1
2.13		"Die Volatilität des Eigenkapitals wird durch IAS 19 wesentlich erhöht" (i Vgl zu ohne IAS 19)	6	4	2	-	5	1
2.14		"Die Volatilität des Aufwandes wird durch IAS 19 wesentlich erhöht" (i Vgl zu ohne IAS 19)	6	4	2	-	5	1
	2.9	"FER 16 ist ein guter Standard"	5	-	-	5	4	1
	2.10	"FER 16 ist ein komplexer Standard"	5	-	-	5	4	1
	2.11	"FER 16 bildet Schweizer Vorsorgepläne nach den wirtschaftlichen Verhältnissen (true & fair) ab"	5	-	-	5	4	1
3.1	3.1	"Unsere Vorsorgepläne sind gezielt auf die Bilanzierung nach IAS 19 ausgerichtet"	10	4	2	4	8	2

Frage Nr.		Frage	Anzahl Antworten, davon					
IFRS	FER		Total	Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3	Unternehmen	Pensionskasse
3.2	3.2	"Wir suchen (intensiv) nach Alternativen, um Verpflichtung / Aufwand aus IAS 19 zu reduzieren"	11	4	2	5	9	2
3.3	3.3	"Wir prüfen alle vorgeschlagenen Plananpassungen vorgängig auf ihre IAS 19 Wirkung"	11	4	2	5	9	2
3.4	3.4	"Plananpassungen mit eindeutig negativen IAS 19 Wirkungen werden nicht umgesetzt"	10	4	2	4	9	1
3.5	3.5	"IAS 19 verändert das Kräftegleichgewicht zugunsten der Arbeitgebervertretung im SR"	8	3	2	3	6	2
3.6	3.6	"Wir unterstützen die Geschäftsführung der PK aufgrund von IAS 19 (z.B. Risikomanagement)"	11	4	2	5	9	2
3.7		"IAS 19 beeinflusst die Anlagestrategie der PK"	6	4	2	-	5	1
3.9	3.7	"Ich habe erlebt, dass bei uns ein Vorsorgeplan aufgrund von IAS 19 geändert wurde"	11	4	2	5	9	2
3.10	3.8	"Ich habe erlebt, dass bei uns eine Planänderung aufgrund von IAS 19 abgelehnt wurde"	11	4	2	5	9	2
3.11		"Leistungsverschlechterungen werden bei uns mit Ausgleichsmassnahmen kompensiert"	7	4	3	-	5	2
	3.9	"IAS 19 bietet einen höheren Anreiz, Vorsorgepläne zu verändern, als FER 16"	5	-	-	5	4	1
4.1	4.1	"Wir würden diese Anpassung in jedem Fall so rasch wie möglich durchführen"	11	4	2	5	9	2
4.2	4.2	"Wir würden diese Anpassung nur bei gleichen oder tieferen Beiträgen durchführen"	11	4	2	5	9	2
4.3	4.3	"Wir würden diese Anpassung in jedem Fall so rasch wie möglich durchführen"	11	4	2	5	9	2
4.4	4.4	"Wir würden diese Anpassung nur bei gleichen oder tieferen Beiträgen durchführen"	10	3	2	5	8	2
4.5	4.5	"Wir würden diese Anpassung nur bei gleichen oder höheren Leistungen durchführen"	10	3	2	5	8	2

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
betr.	betreffend
bspw.	beispielsweise
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, Stand am 01. Januar 2014 (SR 831.40)
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984, Stand am 1. Januar 2014 (SR 831.441.1)
bzw.	beziehungsweise
CFO	Chief Financial Officer
d.h.	das heisst
DAX	Deutscher Aktien Index
DBO	Defined Benefit Obligation
EBIT	Earnings before Interest and Taxes
ER	Erfolgsrechnung
et al	et alii
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f	folgend(e, er, es)
FER	Fachempfehlung zur Rechnungslegung
ff	fortfolgende
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
Hrsg.	Herausgeber
IAS	International Accounting Standards

IASB	International Accounting Standards Board
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
KMU	Kleine und mittelgrosse Unternehmen
Max.	Maximum
MCHF	Millionen Schweizer Franken
Min.	Minimum
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OCI	Other Comprehensive Income
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, Stand am 01. Januar 2014 (SR 220)
PK	Pensionskasse
R	Revised
RLR	Richtlinie betr. Rechnungslegung vom 20. Juni 2012 (SIX Exchange Regulation)
S.	Seite(n)
SIX	SIX Swiss Exchange
SLI	Swiss Leader Index
SMI	Swiss Market Index
sog.	sogenannt(e, er, es)
SPI	Swiss Performance Index
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
US	United States
VASR	Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung vom 21. November 2012, Stand am 01. Januar 2013 (SR 221.432)
Vgl.	Vergleiche
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Literaturverzeichnis

- Amir, E., Y. Guan, und D. Oswald. (2010). The effect of pension accounting on corporate pension asset allocation. *Review of Accounting Studies* 15 (2), S. 345–366.
- Atteslander, J., Suter, D., & Verfürth, H. (2000). Wie beeinflussen Pensionskassen Unternehmensbilanzen? Grundlagenpapier des IAS-Forums Schweiz zum umstrittenen IAS 19. *Neue Zürcher Zeitung* (18. November 2000), S. 29.
- Behr, G. & Leibfried, P. (2014). *Rechnungslegung* (4. Aufl.). Zürich: Versus.
- Berndt, T. (2007). Beitrags- oder leistungsorientierte Vorsorgepläne? Zur zweckadäquaten Behandlung der Personalvorsorge in der Jahresrechnung des Unternehmens gemäss IAS 19. *Der Schweizer Treuhänder* (01-02/2007), S. 77-80.
- Berndt, T., Hochreutener, Y. & Vial, J. (2014). Versuchslabor für Rechnungslegung. *Finanz und Wirtschaft* (11. Januar 2014), S. 15.
- Burkhardt, P. (2012). In der Roche-Pensionskasse fehlt Geld. *Der Sonntag* (05. Februar 2012), S. 22.
- Chable, D., & Gumy, O. (2000). Aktivierung von Überschüssen von Pensionskassen. *Der Schweizer Treuhänder* (05/2000), S. 468-475.
- Chuk, E. C. (2013). Economic Consequences of Mandated Accounting Disclosures. Evidence from Pension Accounting Standard. *The Accounting Review* 88 (2), S. 395-427.
- Deiter, N., & Sellhorn, T. (2008). Bilanzierung überdotierter Pensionsverpflichtungen. Die Asset Ceiling-Regel nach IAS 19 und IFRIC 14. *Praxis der internationalen Rechnungslegung* (11/2008), S. 356-364.
- Deloitte (2014). *Financial Reporting by listed companies. Spotlight on Swiss trends*. Zürich: Deloitte.
- Fiechter, P., Halberkann, J. & Meyer, C. (2014). Causes and Consequences of a Voluntary Turn Away from IFRS to Local GAAP. Abgerufen am 01. Juli 2014 von <http://ssrn.com/abstract=2192523>
- Fleissner, M., & Haag, S. (1999). Die Umsetzung von IAS 19 (revised 1998) für Vorsorgepläne. *Der Schweizer Treuhänder* (09/1999), S. 803-812.

- Gygi, B. (2012). Zeitverlust durch Schönfärben. Auch für KMU kann die Vorsorge zum Ballast werden. *Neue Zürcher Zeitung* (14. Juni 2012), S. 64.
- Gysin, K., & Loser, S. (2004). Auswirkungen von Personalvorsorgerisiken auf die Jahresrechnung des Unternehmens. *Aktienrecht, Swiss GAAP FER, IFRS. Der Schweizer Treuhänder* (04/2004), S. 269-276.
- Gysin, K., Loser, S., Schmid, A., & Schnurrenberger, R. (2004). Personalvorsorge als Unternehmensrisiko. Vom Überblick zu den Massnahmen. Zürich: KPMG.
- Haag, S. & Alfieri, E. (2013). Erhöht der Anstieg der Lebenserwartung den Unternehmensgewinn nach IFRS? *Der Schweizer Treuhänder* (09/2013), S. 570-574.
- Hagemann, T., Neumeier, G., & Verhuvén, T. (2009). Begrenzung des Vermögenswerts für eine Leistungszusage (asset ceiling) in der Rechnungslegung von Versorgungsverpflichtungen nach IFRS und die Klarstellung von IFRIC 14. *Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* (11/2009), S. 631-639.
- Helbling, C. (2010). Bilanzierungsregeln für Pensionskassen auf dem Prüfstand. In C. Meyer, & D. Pfaff (Hrsg.), *Finanz- und Rechnungswesen. Jahrbuch 2010* (S. 147-182). Zürich: Weka.
- Helbling, C. (2006). *Personalvorsorge und BVG* (8. Aufl.). Bern: Haupt.
- IASB. (2008). Discussion Paper. Preliminary Views on Amendments to IAS 19 Employee Benefits. Abgerufen am 04. Oktober 2014 von [http://www.ifrs.org/CurrentProjects/IASB-Projects/Post-employment-Benefits-\(including-Pensions\)/Discussion-Paper-and-Comment-Letters/Documents/DP_AmendmentstoIAS19_WEBSITE.pdf](http://www.ifrs.org/CurrentProjects/IASB-Projects/Post-employment-Benefits-(including-Pensions)/Discussion-Paper-and-Comment-Letters/Documents/DP_AmendmentstoIAS19_WEBSITE.pdf)
- IASB. (2014). Staff Paper IASB Meeting September 2014. Agenda Ref 8c. Research Project: Post-employment benefits. Abgerufen am 04. Oktober 2014 von <http://www.ifrs.org/Meetings/MeetingDocs/IASB/2014/September/AP08C-Research%20project.pdf>
- Jacquemart, C. (2012). Bald sind die Rentenlöcher in den Bilanzen sichtbar. *NZZ am Sonntag* (03. Juni 2012), S. 37.
- Jeger, M., & Welser, M. (2007). Vollversicherte BVG-Pläne unter IAS 19. Leistungs- oder beitragsorientiert? *Der Schweizer Treuhänder* (10/2007), S. 706-709.

-
- Jungblut, S., & Burg, F. (2011). Der neue IAS 19. Veränderte Anhangangaben und deren Auswirkungen auf interne Governance-Prozesse. *Betriebs Berater* (48/2011), S. 2991-2993.
- Kussmaul, A., & Schwinger, R. (2003). Pension Mathematics in Actuarial Science. In B. Scherer, *Asset and Liability Management Tools* (S. 49-61). London: Risk Books.
- Küting, K., & Kessler, M. (2006). Pensionsrückstellungen nach HGB und IFRS. Die Bilanzierung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste. *Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* (03/2006), S. 192-206.
- Kutscher, R. (2012a). Altersvorsorge senkt Eigenkapital. Neue IFRS-Regeln erhöhen die Vergleichbarkeit und die Schwankungen. *Neue Zürcher Zeitung* (14. Juni 2012), S. 61.
- Kutscher, R. (2012b). Transparenz erhöht Druck. Neue Regeln sind konsequent. *Neue Zürcher Zeitung* (14. Juni 2012), S. 63.
- Kutscher, R. (2012c). Wenn die Vorsorge auf die Bilanz drückt. Neue IFRS-Regeln erhöhen die Vergleichbarkeit bei Pensionsleistungen - aber auch den Aufwand. *Neue Zürcher Zeitung* (14. Juni 2012), S. 63.
- Leibfried, P. (2014). Von Prinzipen zu Regeln. Was wir aus der Entwicklung der IFRS lernen können. *Der Schweizer Treuhänder* (5/2014), S. 378-382.
- Leibfried, P., & Müller, L. (2011). Der neu veröffentlichte IAS 19 zur Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen. *Zeitschrift für internationale Rechnungslegung* (07-08/2011), S. 329-333.
- Meyer, C. (2012a). *Accounting. Ein Leitfaden für das Verständnis von Finanzberichten*. Zürich: Treuhänder-Kammer.
- Meyer, C. (2012b). Einfluss von Swatch bleibt klein. *Handelszeitung* (11. Oktober 2012), S. 30.
- Meyer, C. (2014). *Swiss GAAP FER. Erläuterungen, Illustrationen und Beispiele* (2. Auflage). Zürich: SKV.
- Meyer, C., & Suter, D. (2005). Swiss GAAP FER 16. Wesentliche Erleichterungen geplant. *Der Schweizer Treuhänder* (09/2005), S. 635-638.
- Meyer, C., Bischoff, O., Dünhaupt, L. & Weiss, S. (2009). *Rechnungslegung kleiner und mittelgrosser Unternehmen in der Schweiz*. Zürich: Stiftung FER.

-
- Meyer, C., Hüppin, U., Bächli, C., Leupi, C. & Hüppin, S. (2014). Rechnungslegung kleiner und mittelgrosser Unternehmen. Zürich: Stiftung FER.
- Mittelstaedt, H., W. Nichols, und P. Regier. (1995). SFAS No. 106 and benefit reduction decisions in employer-sponsored retiree health care plans. *The Accounting Review* 70 (4), S. 535–556.
- Mühlberger, M., & Schwinger, R. (2011). Betriebliche Altersversorgung nach IFRS (2. Aufl.). München: Vahlen.
- Müller, L. (2013a). Die Abbildung von Risk-Sharing im Rahmen der Rechnungslegung von Vorsorgeverpflichtungen. Dissertation Nr. 4165. Zürich: Druckzentrum ETH.
- Müller, L. (2013b). Abbildung von Risk-Sharing bei der Bilanzierung nach IAS 19. *Der Schweizer Treuhänder* (10/2013), S. 674-680.
- Müller, L. (2014). Accounting for Swiss pensions under IFRS and Swiss GAAP. Battle of the Standards Conference. CFA Society Switzerland. Zürich (06. November 2014).
- Napier, C. (2009). The logic of pension accounting. *Accounting and Business Research* (03/2009), S. 231-249.
- Nobel, P. (2004). Einfluss von Vorsorgeverpflichtungen auf die Bewertung von Unternehmen, in: Tagungsband der Avenir Suisse Konferenz vom 8. September 2003, VPSPlattform Bd. 1, Luzern, S. 50-61.
- Nussbaum, W. (2006). Die berufliche Vorsorge im Ausland. In C. Helbling, *Personalvorsorge und BVG* (8. Aufl., S. 837-876). Bern: Haupt.
- Petersen, J. (2002). Rechnungslegung für Pensionsverpflichtungen nach HGB, US GAAP und IAS. Düsseldorf: IDW.
- Pfaff, D. & Hermann, R. (2012). Beweggründe für den Wechsel von IFRS auf Swiss GAAP FER. *Der Schweizer Treuhänder* (04/2012), S. 202-207.
- Planert, S. (2006). Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Scheffler, E. (2012). Rückstellungen. In H.-J. Böcking, E. Castan, G. Heymann, N. Pfitzer, & E. Scheffler (Hrsg.), *Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung. HGB und IFRS* (S. 1-115). München: Beck.

-
- Schlatter, P. (2013). Vergleich des Vorsorgeaufwands nach IAS 19 mit den bezahlten Beiträgen an die Pensionskasse. Master-Arbeit an der Universität St. Gallen.
- Schmutz, C. (2012a). Das Ende des "Korridors". Wie die Altersvorsorge Unruhe in Bilanz und Rechnung der Firma bringen kann. Neue Zürcher Zeitung (14. Juni 2012), S. 64.
- Schmutz, C. (2012b). Ein Regelwerk, das viele anwenden und wenige bezahlen. Neue Zürcher Zeitung (23. November 2012), S. 35.
- Schmutz, C. (2013a). Kritik am Fair-Value-Konzept. Abschiedsvorlesung Giorgio Behr. Neue Zürcher Zeitung (14. November 2013), S. 31.
- Schmutz, C. (2013b). Weniger Transparenz und trotzdem keine Dunkelkammer. Neue Zürcher Zeitung (20. Dezember 2013), S. 30.
- Suter, D. (2008). Vorsorgeverpflichtungen nach Swiss GAAP FER 16. Der Schweizer Treuhänder (05/2008), S. 357-361.
- Suter, D. (2011). Anwendung von Swiss GAAP FER 16. Der Schweizer Treuhänder (05/2011), S. 351-355.
- Suter, D. (2012). Konzernrechnung und Vorsorgeverpflichtungen. Der Schweizer Treuhänder (05/2012), S. 317-322.
- Swinkels, L. (2011). Have pension plans changed after the introduction of IFRS? Pensions 16 (4), S. 244-255.
- SwissHoldings. (2014). Jahresbericht 2013/2014. Bern: SwissHoldings.
- Tonne, K. (2009). Rechnungslegung für Pensionsverpflichtungen nach IFRS (IAS 19). Düsseldorf: IDW.
- TowersWatson (2013). Vorsorgeverpflichtungen im SLI 2012. Zürich: TowersWatson.
- Welser, M. & Wicki, T. (2014). Risk Sharing nach IAS 19. Der Schweizer Treuhänder (01-02/2014), S. 25-28.
- Whittall, C. (2010). De-Risking Pensions. Risk Magazin (06/2010), S. 53-55.

-
- Wyss, S. & Müller, L. (2013). Risk-Sharing als Knacknuss. Schweizer Personalvorsorge (11/2013). S. 89-90.
- Zanella, P. (2011). Zunehmender Trend zum De-Risking. Schweizer Personalvorsorge (05/2011), S. 84-85.
- Zanella, P. (2012a). Leistungsniveau gerät unter Druck. Die IAS-19-Revision und ihre Folgen für Schweizer IFRS-Bilanzen. Schweizer Personalvorsorge (05/2012), S. 96-97.
- Zanella, P. (2012b). Risikominimierung im Ausland. De-Risking von Pensionsverpflichtungen. Schweizer Personalvorsorge (07/2012), S. 71-72.
- Zanella, P., & Welser, M. (2012). IAS 19 Änderungen. Auswirkungen auf die Bilanzierung von Verbindlichkeiten in Schweizer Vorsorgeplänen. Der Schweizer Treuhänder (06-07/2012), S. 432-436.
- Zimmermann, H. (2004). Zur Unterdeckung von Pensionskassen. Ein kritischer Überblick. Der Schweizer Treuhänder (03/2004), S. 173-178.
- Zimmermann, J., Zülch, H., Knigge, P., & Teuteberg, T. (2012a). Ausweis von Veränderungen des Planvermögens in der Kapitalflussrechnung deutscher DAX30-Konzerne. Berufsstand und Enforcement im Konflikt. Der Betrieb (29/2012), S. 1577-1584.
- Zimmermann, J., Zülch, H., Knigge, P., & Teuteberg, T. (2012b). Prinzipien für einen Ausweis von Zahlungsströmen betrieblicher Altersversorgung in der IFRS-Kapitalflussrechnung. Der Betrieb (44/2012), S. 2469-2475.

Die Autoren

Stephan Wyss

Stephan Wyss (1966) leitet die Abteilung Personalvorsorgeberatung bei Swisscanto Vorsorge AG in Zürich. Er hat an der Universität St. Gallen Betriebswirtschaftslehre studiert und ist seit 1996 eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte. Überdies hat er das eidgenössische Finanzanalysten- und Vermögensverwalterdiplom erlangt. Stephan Wyss ist Mitglied der IAS 19 Arbeitsgruppe der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten und hat die gemeinsame Arbeitsgruppe mit der Schweizerischen Treuhand-Kammer ins Leben gerufen. Daneben ist er Examinator an der Hauptprüfung zum Experten für berufliche Vorsorge, Mitglied der Schweizerischen Aktuarvereinigung und ehemaliger Präsident der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten.

Dr. Lukas Müller

Lukas Müller (1982) ist bei Swisscanto Vorsorge AG in Zürich als Berater im Bereich der Personalvorsorgeberatung tätig. Er hat an der Universität St. Gallen Betriebswirtschaftslehre studiert und im Fachgebiet Rechnungslegung promoviert. Seine Doktorarbeit befasst sich mit dem Konzept des Risk-Sharing im Rahmen der Rechnungslegung von Vorsorgeverpflichtungen nach IAS 19. Daneben arbeitet Lukas Müller seit März 2009 als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Lehrbeauftragter für Betriebswirtschaftslehre am Institut für Accounting, Controlling und Auditing der Universität St. Gallen. Er hält regelmässig Vorträge und publiziert zu Themen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung der beruflichen Vorsorge.

Swisscanto Vorsorge AG

Europaallee 39

8021 Zürich

Telefon +41 (58) 344 41 00

Fax +41 (58) 344 41 01

beruflichevorsorge@swisscanto.ch

www.swisscanto.ch